

VERDIENSTERHEBUNG 2015

**Abschlussbericht einer Erhebung über die
Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns
auf die Verdienste und Arbeitszeiten der
abhängig Beschäftigten**



2017

Statistisches Bundesamt

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Internet: www.destatis.de

Autoren: Kathrin Frentzen
Roland Günther

Abschlussbericht zum 31.08.2016

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erscheinungsfolge: einmalig

Erschienen im März 2017

Artikelnummer: 5621112-15900-4 [PDF]



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Zeichenerklärung	8
1 Aufgabenstellung	9
2 Datengewinnung	10
2.1 Erhebungsmerkmale	10
2.2 Berichtsmonat	11
2.3 Meldewege	11
2.4 Erststichprobe	15
2.5 Notfallstichprobe	18
2.6 Imputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte	19
2.6.1 Charakteristika der zu imputierenden Betriebe	21
2.6.2 Ablauf der Imputation	22
2.7 Personalstandstatistik	23
2.8 Feldarbeit und Datenrücklauf	24
2.8.1 Organisation der Feldarbeit	24
2.8.2 Datenrücklauf	25
2.8.3 Erinnerung	26
2.8.4 Notfallstichprobe	27
2.8.5 Telefonaktion	27
2.8.6 Sonstige Erfahrungen aus der Feldarbeit	28
2.8.7 Verwertbarkeit der Meldungen	29
3 Datenaufbereitung	30
3.1 Imputation fehlender Werte	30
3.1.1 Analyse der fehlenden Werte	31
3.1.2 Nearest-Neighbour-Imputationsverfahren	32
3.1.3 Imputationsprogramm CANCEIS	33
3.1.4 Ablauf	33
3.1.5 Ergebnisse	34
3.2 Hochrechnung	36
3.2.1 Hochrechnungsfaktoren der Betriebe	36
3.2.2 Hochrechnungsfaktoren der Beschäftigungsverhältnisse	38
3.2.3 Evaluation der Hochrechnung	38
4 Evaluation der Daten	42
4.1 Repräsentativität der Meldungen	42

4.1.1	Univariate Analyse des Teilnahmeverhaltens	42
4.1.2	Multivariate Analyse des Teilnahmeverhaltens	45
4.2	Unschärfen der Ergebnisse	50
4.2.1	Unschärfen in der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Mindestlohngesetzes	50
4.2.2	Unschärfen in der Abbildung des Lohnbegriffs des Mindestlohngesetzes	51
4.2.3	Unschärfen in der Abbildung des Arbeitszeitbegriffs des Mindestlohngesetzes	52
5	Ergebnisse der Erhebung	53
5.1	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2015 und 2014	53
5.1.1	Ergebnisse zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes	53
5.1.2	Ergebnisse zum Mindestlohnbereich	54
5.2	Verteilung der Jobs im Mindestlohnbereich 2015 und 2014	58
5.3	Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns	59
5.4	Ergebnisse nach Bundesländern	62
5.5	Abschätzung der Betroffenheit von der ersten Mindestlohnerhöhung	64
6	Fazit	65
	Literaturverzeichnis	67
	Anhang	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Betriebe ohne SV-Beschäftigte, aber mit aGEB im April 2014	21
Abbildung 2:	Kumulierter Rücklauf nach Datum des Eingangs in %	26
Abbildung 3:	Anteil der fehlenden Werte bei den Merkmalen Schulabschluss und Berufsausbildung in %	31
Abbildung 4:	Verteilung von erhobenen und imputierten Werten zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss	35
Abbildung 5:	Verteilung von erhobenen und imputierten Werten zur höchsten Berufsausbildung	35
Abbildung 6:	Rücklauf nach Bundesgebiet	42
Abbildung 7:	Rücklauf nach Unternehmensgröße	43
Abbildung 8:	Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten	44
Abbildung 9:	Rücklauf nach Betroffenheit in % der Lohnsumme	45
Abbildung 10:	Geschätzter multiplikativer Einfluss des Lohnniveaus auf die Wahrscheinlichkeit (Odds Ratio) der Teilnahme (Modell 1)	49
Abbildung 11:	Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn VSE 2014 und VE 2015	54
Abbildung 12:	Kumulierte Verteilung der Jobs nach Stundenlohn (Stundenlohn 2014 um Medianwachstum von 0,8 % erhöht)	59
Abbildung 13:	Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in %	60
Abbildung 14:	Mehraufwand durch Aufzeichnungspflicht in %	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Merkmale der Verdiensterhebung 2015 auf Job-Ebene	11
Tabelle 2:	Größenklassen der Stichprobenschichtung	16
Tabelle 3:	Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2015	18
Tabelle 4:	Termine der Feldarbeit nach Bundesländern	24
Tabelle 5:	Datensätze nach Herkunft der Daten	30
Tabelle 6:	Ergebnisse alternativer Hochrechnungsverfahren	41
Tabelle 7:	Logit-Analyse des Teilnahmeverhaltens – Teil 1: Odds Ratio	48
Tabelle 8:	Logit-Analyse des Teilnahmeverhaltens – Teil 2: Maximum-Likelihood-Schätzer des Lohnniveaus und Parameter der Modellgüte	49
Tabelle 9:	Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohns	53
Tabelle 10:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2015 und 2014	57
Tabelle 11:	Ergebnisse der VE 2015 nach Gebietsstand und Bundesländern	63
Tabelle 12:	Liste der Hilfsvariablen für die Imputation	69
Tabelle 13:	Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn	70
Tabelle 14:	Auswertung der Telefonaktion zur VE 2015	72
Tabelle 15:	Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte	73
Tabelle 16:	Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015	74

Abkürzungsverzeichnis

aGEB	ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte
AGS	Amtlicher Gemeindeschlüssel
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BIK-Region	Regionaleinteilung der BIK-Aschpurwis + Behrens GmbH, Hamburg
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CALMAR	(französisch) Calage sur Marges
CANCEIS	(englisch) Canadian Census Edit and Imputation System
CORE	Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core
CSV	Datei mit (englisch) comma-separated values
DE	Deutschland
FB	Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin
GEB	geringfügig entlohnte Beschäftigte
GREG	(englisch) Generalized regression estimator
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
IDEV	Internet-Datenerhebung im Verbund
KldB	Klassifikation der Berufe
Mill.	Million
MiLoG	Mindestlohngesetz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NL	Neue Länder
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SAS	SAS-Software des SAS Institute, Cary (USA)
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SNF-Zuschläge	Zuschläge für Schicht-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
ST	Sachsen-Anhalt
Destatis	Statistisches Bundesamt

Abkürzungsverzeichnis/Zeichenerklärung

StLA	Statistisches Landesamt
StLÄ	Statistische Ämter der Länder
SV-Beschäftigte	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TH	Thüringen
VE 2015	Verdienstenerhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2015
VerdStatG	Verdienststatistikgesetz
VSE 2014	Verdienststrukturerhebung, Berichtsjahr 2014
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008
XML	Textdatei mit (englisch) extensible markup language

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

1 Aufgabenstellung

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 und der bevorstehenden Anpassung zum 01.01.2017 bestand ein besonderer Bedarf an statistischen Daten. Die Mindestlohnkommission hat die Aufgabe, nach § 9 IV MiLoG die Auswirkungen des Mindestlohns stetig zu evaluieren und ihre Erkenntnisse der Bundesregierung alle zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die zuvor durchgeführte vierjährige Verdienststrukturerhebung lieferte Daten aus dem Jahr 2014 und damit vor Einführung des Mindestlohns. Um umfassende Erkenntnisse über die Auswirkungen des Mindestlohns zu erhalten, waren Daten nach dem 01.01.2015 nötig. Aus diesem Grund beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Statistische Bundesamt (Destatis) mit der Durchführung einer Bundesstatistik nach § 7 I BStatG und schloss am 17./21.08.2015 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung. Diese Rechtsvorschrift ermöglicht einer obersten Bundesbehörde, eine Bundesstatistik ohne Auskunftspflicht durchführen zu lassen. Voraussetzung war in der seinerzeitigen Fassung des Gesetzes die Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für die Vorbereitung und Begründung ausstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden. Aufgrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und der Anpassungsentscheidung der Mindestlohnkommission bestand ein solcher Bedarf.

Der vorliegende Bericht ist der Abschlussbericht nach § 2 I der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt. Der Bericht dokumentiert die Arbeiten und Entscheidungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Erfüllung des Auftrags und stellt die statistischen Ergebnisse vor.

2 Datengewinnung

Ziel der Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG) zum Berichtsjahr 2015 (VE 2015) war es, personenbezogene Daten über Bruttoverdienste und verdiensterklärende Merkmale zu erheben. Die Erhebung erfolgte beim Arbeitgeber ohne Mitwirkung der Beschäftigten durch Auswertung der betrieblichen Entgeltabrechnung. Im Gegensatz zu einer Verdienststrukturerhebung nach § 5 VerdStatG besteht für die Betriebe bei einer Erhebung nach § 7 I BStatG keine Auskunftspflicht. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder besaßen keine Erfahrungswerte mit einer freiwilligen Statistik im Bereich der Verdienste. Es war jedoch angesichts des Aufwands und der Erfahrung bei anderen Erhebungen mit einer niedrigen Teilnahmebereitschaft seitens der Betriebe zu rechnen.

2.1 Erhebungsmerkmale

Die Verdienststrukturerhebung aus dem Jahr 2014 stellte eine umfangreiche Erhebung dar, die mit einem vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand für die Betriebe verbunden war. Um die Belastung der Melder bei der VE 2015 niedrig zu halten und so die Teilnahmebereitschaft zu erhöhen, wurde die Zahl der erhobenen Merkmale so gering wie möglich gehalten. Sämtliche Merkmale des Betriebs wie Wirtschaftszweig, Zahl der Beschäftigten, Tarifbindung wurden nicht erhoben. Diese Daten lagen für das Berichtsjahr 2014 aus der Verdienststrukturerhebung vor und konnten gemäß § 13a BStatG übernommen werden. Dies setzte voraus, dass die Stichprobe im Berichtsjahr 2015 eine Teilmenge zu der im Berichtsjahr 2014 war.

Für die Angaben über Beschäftigte im Betrieb war dieses Vorgehen nicht möglich, da hierfür ein identifizierendes Hilfsmerkmal für alle Beschäftigten vorgelegen haben müsste. Hierfür wäre die 2014 erhobene Rentenversicherungsnummer in Betracht gekommen. Diese war jedoch für die 2014er Erhebung zweckgebunden und nach Abschluss zu löschen. Des Weiteren lag keine Rechtsgrundlage vor, die Rentenversicherungsnummer in der VE 2015 zu erheben. Alle Daten über Beschäftigte, auch jene, die zeitlich meist konstant bleiben, wie zum Beispiel Schulabschluss oder Geschlecht, mussten somit erneut erhoben werden. Um den Aufwand der Betriebe so gering wie möglich zu halten, wurden weniger Merkmale über die Beschäftigten erhoben als in der VSE 2014. Tabelle 1 listet die Merkmale mit ihrem Hauptzweck auf.

Als weitere Motivation zur Teilnahme wurde ein Fragebogen über die Erfahrungen mit und der Einstellung zum Mindestlohn beigelegt. Dieser sollte den Betrieben die Möglichkeit geben, ihre gegebenenfalls negative Einstellung zum Mindestlohn darzustellen und so an der Erhebung teilzunehmen. Hierzu wurden Fragen über die Betroffenheit vom Mindestlohn, zu Anpassungsmaßnahmen sowie zu einem möglichen Mehraufwand

durch die Aufzeichnungspflicht gestellt. Des Weiteren war ein Feld für Anmerkungen vorgesehen, in dem die Betriebe ihrer gegebenenfalls negativen Einstellung „Luft machen“ konnten.

Tabelle 1: Merkmale der Verdiensterhebung 2015 auf Job-Ebene

Merkmal der VE 2015	Zweck
Personalnummer	Hilfsmerkmal
Geschlecht	Analyse
Geburtsjahr	Analyse
Tätigkeitsschlüssel (Beruf, Bildungsstand, Befristung, Arbeitnehmerüberlassung)	Analyse
Personengruppe	Analyse (Abtrennung Azubi und ggf. anderer Gruppen)
Wochenarbeitszeit oder Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden ..	Analyse (Berechnung Bruttostunden- verdienst ohne Überstunden)
Bezahlte Überstunden	Analyse
Bruttomonatsverdienst	Analyse (Berechnung Bruttostunden- verdienst ohne Überstunden)
Überstundenvergütung	Analyse (Berechnung Bruttostunden- verdienst ohne Überstunden)
SNF-Zuschläge	Analyse (Ausweichreaktionen der Arbeitgeber auf Mindestlohn)

2.2 Berichtsmonat

Um beim Berichtsmonat konstant zur VSE 2014 zu bleiben, wurde auch in der VE 2015 der April gewählt. Dies bot den Vorteil einer saisonalen Gleichheit beim Vergleich beider Statistiken. Mögliche saisonale Einflüsse, zum Beispiel in der Beschäftigung bestimmter Beschäftigungsgruppen, verzerrten somit die Ergebnisse nicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass durch die Wahl des Aprils Saisonarbeitskräfte, zum Beispiel der Landwirtschaft, untererfasst wurden.

2.3 Meldewege

Den Betrieben wurden drei Meldeverfahren angeboten:

- IDEV (ein Online-Formular),
- CORE (eine elektronische Übermittlung, entweder per Modul der Lohnabrechnungssoftware oder per formularbasierter Software der statistischen Ämter),
- Papierfragebogen.

Die VE 2015 orientierte sich auch hier sehr stark an der VSE 2014, bei der IDEV und CORE zum Einsatz kamen. Die befragten Betriebe kannten sich so mit diesen Verfahren bereits aus und sollten keine erneuten Rüstkosten haben. Auch für die statistischen Ämter war das die kostengünstigste und schnellste Lösung, weil vorhandene IT-Programme genutzt werden konnten.

Anders als für die VSE 2014 wurde den Betrieben zusätzlich erlaubt, per Papierfragebogen zu melden. Denn eine eigens angestoßene rechtliche Prüfung bei Destatis ergab, dass die für die VSE 2014 geltende Pflicht zur elektronischen Meldung nach § 11a BStatG sich nicht auf freiwillige Erhebungen erstreckt. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entschieden, Meldungen auf Papier zuzulassen, aber diese Möglichkeit nicht aktiv zu verbreiten. Der Papierfragebogen wurde von einigen StLÄ vor allem Kleinstbetrieben mit weniger als zehn Beschäftigten angeboten, um ihnen eine schnelle und unkomplizierte Teilnahme zu ermöglichen.

Zu den Meldeverfahren im Einzelnen:

IDEV

Beim Meldeverfahren IDEV (Internet-Datenerhebung im Verbund) trugen die Auskunftgebenden online die zu erhebenden Daten in ein Formular ein. Über eine sichere Verbindung wurden die Daten an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Vor der Übermittlung wurden die Daten hinterlegten Prüfungen unterzogen, um logische Unstimmigkeiten auszuschließen. Die Daten wurden erst übermittelt, wenn die Auskunftgebenden die Unstimmigkeiten korrigiert hatten.

Im IDEV-Formular konnten aus technischen Gründen maximal 500 Arbeitnehmersätze ausgefüllt werden. Wollten oder mussten Auskunftgebende mehr Arbeitnehmersätze übermitteln, mussten sie das Verfahren CORE benutzen.

Da der Aufwand der Auskunftgebenden mit der Zahl der zu übermittelnden Arbeitnehmersätze stieg, bestand die Möglichkeit, die Daten aus einer CSV-Datei in das Formular zu importieren. Die Auskunftgebenden mussten sich dazu in eigener Software (z. B. Microsoft Excel oder Microsoft Access) anhand der vorgegebenen Aufbaudefinitionen eine passende CSV-Datei erstellen. Das gelingt üblicherweise gerade in größeren Firmen vergleichsweise leicht.

Damit die CSV-Dateien der VSE 2014 auch in das Formular der VE 2015 passten und somit die Auskunftgebenden keine neuen Dateistrukturen aufbauen mussten, sondern ihre bestehende Lösung wiederverwenden konnten, wurde das IDEV-Formular der VE 2015 komplett auf das Formular der VSE 2014 aufgesetzt. Keine Frage der VSE 2014 wurde entfernt, insbesondere die Fragen, die nicht für die VE 2015 zu beantworten waren. Damit die Auskunftgebenden die überflüssigen Fragen nicht beantworten und

das ungewöhnliche Verfahren verstehen, wurde ein entsprechender Ausfüllhinweis aufgenommen und die nicht zu beantwortenden Fragen in Text und Feld ausgegraut. Die Felder wurden für die Eingabe gesperrt.

Die Entwicklung des IDEV-Formulars fand im August 2015 im Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen statt. Am 09.10.2015 wurde das Formular an die beteiligten StLÄ ausgeliefert.

CORE

Beim Meldeverfahren CORE (eSTATISTIK.core) wurden die zu erhebenden Daten online im XML-Format XStatistik (DatML/RAW) an die statistischen Ämter übermittelt. Die einfachste Möglichkeit, über CORE zu melden, bot die kostenlose PC-Anwendung CORE.reporter zur Erfassung und Übermittlung der Daten per XML. Beim CORE.reporter konnten die Auskunftgebenden die Daten entweder manuell in ein Formular eingeben oder aus einer CSV-Datei ins Formular importieren. Vor der Übermittlung wurden die Daten hinterlegten Prüfungen unterzogen, um logische Unstimmigkeiten auszuschließen. Die Daten wurden erst übermittelt, wenn die Auskunftgebenden die Unstimmigkeiten korrigiert hatten.

Einige Anbieter von Lohnabrechnungssoftware haben in ihre Software Module integriert, mit deren Hilfe die Daten für die VSE 2014 weitgehend automatisch aus den Lohnabrechnungssystemen im benötigten XML-Format zusammengestellt und übermittelt werden konnten. Die Programmierung solcher Module für die VE 2015 erschien in der Kürze der Zeit nicht machbar, denn üblicherweise betragen die Vorlaufzeiten etwa ein Jahr. Jedoch ist es denkbar, dass einige Module für die VSE 2014 auch eine Ausgabe für das Kalenderjahr 2015 erlaubten. In solchen Fällen konnten die Auskunftgebenden die Ausgabe etwas nachbearbeiten (insbesondere die Rentenversicherungsnummer durch die Personalnummer ersetzen) und ohne größeren Aufwand per CORE.reporter übermitteln. Auf diese Möglichkeit wurden die Auskunftgebenden hingewiesen.

Damit die Auskunftgebenden mit möglichst wenig Aufwand ihre CORE-Lösung der VSE 2014 erneut nutzen konnten, wurden wie bei IDEV die Datenstrukturen und Formulare von CORE auf dem Stand der VSE 2014 belassen und nur um die neuen Fragen erweitert.

Eine eigene detaillierte Anleitung zur Nutzung des CORE.reporters für die VE 2015 wurde im August 2015 von Destatis erstellt. Das Formular für den CORE.reporter wurde von Destatis im Juli 2015 erstellt. Alle einschlägigen elektronischen Ressourcen

wurden ebenfalls im August 2015 im Internet freigegeben. In der Anlage befindet sich die Liefervereinbarung CORE, das zentrale Dokument zur technischen Beschreibung des Verfahrens.

Papierfragebogen

Als Grundlage der Formulare für IDEV und CORE wurde von der zentralen Fragebogenentwicklung von Destatis ein Papierfragebogen erstellt. Der Bogen wurde aus dem der VSE 2014 entwickelt. Im Unterschied zu den elektronischen Formularen konnten hier jedoch alle Fragen entfernt werden, die von den Auskunftgebenden nicht beantwortet werden sollten. So entfielen sämtliche Fragen zum Betrieb und der Arbeitnehmerbogen passte auf eine Seite DIN A4 quer.

Neu hinzu kamen wie geplant die Fragen 1 bis 4 bezüglich der betrieblichen Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Der Fragebogen wurde unter Beteiligung verschiedener Destatis-Bereiche (Rechtsabteilung, Koordinierung § 7-Erhebungen, Fragebogen-Pretest-Labor, Zentrale Fragebogenerstellung) und der StLÄ Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen von der Destatis-Fachabteilung Verdienste entwickelt. Der Papierfragebogen wurde als PDF-Muster im September 2015 fertig gestellt, den StLÄ zur Vorbereitung des Anschreibens übermittelt und im Internet veröffentlicht. Die speziellen Vorlagen für den personalisierten Druck wurden am 13. Oktober 2015 den StLÄ bereitgestellt. Der Fragebogen ist als Anhang beigefügt.

Postalisches Anschreiben

Im Unterschied zur VSE 2014 wurde für die VE 2015 von Destatis ein Muster-Anschreiben entworfen, das von allen StLÄ möglichst unverändert verwendet werden sollte. Das Anschreiben sollte sowohl eindeutig auf die Freiwilligkeit der Erhebung hinweisen, um den rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, als auch so überzeugend sein, dass möglichst viele der angeschriebenen Betriebe an der Erhebung teilnehmen. Das Schreiben wurde von der Destatis-Fachabteilung Verdienste mit verschiedenen Destatis-Bereichen (Rechtsabteilung, Koordinierung § 7-Erhebungen, Fragebogen-Pretest-Labor, Zentrale Fragebogenerstellung) und den StLÄ Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen abgestimmt. In der Anlage befindet sich das Muster-Anschreiben.

Von der Idee, Begleitschreiben – etwa des BMAS oder von Verbänden der Arbeitgeber – zu erbitten, wurde letztlich Abstand genommen. Das politisch aufgeladene Thema Mindestlohn sollte klar in den Fokus der Erhebung gerückt werden, um Aufmerksamkeit und Teilnahmewillen zu wecken. Weiterhin sollte die von den Auskunftgebenden weitgehend anerkannte Seriosität und Neutralität der statistischen Ämter sich positiv auswirken. Begleitschreiben, die als Nähe zu politischen Akteuren missdeutet werden könnten, hätten hier auch kontraproduktiv wirken können.

2.4 Erststichprobe

Auswahlgrundlage

Gemäß dem zwischen BMAS und Destatis vereinbarten Konzept der Erhebung wurden aus den Betrieben, die bis zum 01.09.2015 zur VSE 2014 gemeldet haben, von Destatis bundesweit 43 200 Betriebe als Berichtskreis der VE 2015 ausgewählt.¹ Für diesen Zweck übermittelten alle 14 StLÄ bis zum 7. September die von Destatis erbetenen Informationen über die Betriebe mit Meldungen. Personenbezogene Informationen (insbesondere die Rentenversicherungsnummer) wurden nicht übermittelt.

Der Rücklauf der VSE 2014 bis zum 01.09.2015 fiel mit 52 398 verwertbaren Betrieben erheblich höher aus, als bei der Planung erwartet (43 200 Betriebe). Zum einen meldeten die Betriebe offenbar pünktlicher als in der Vergangenheit (Meldetermin war wie früher Ende April), zum anderen fiel der Antwortausfall geringer aus als vermutet. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass der Anteil der „Niedriglohnbetriebe“² erheblich höher ausfiel als erwartet. Zwar traf der erwartete Anteil für die Gruppe der Betriebe mit zehn und mehr SV-Beschäftigten recht genau zu (38 % gegenüber 37 %), für die erstmals erfassten Betriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten fiel der Anteil jedoch erheblich höher aus (57 % gegenüber 48 %). Tabelle 3 gibt die Auswahlgrundlage und die Stichprobe wieder.

Schichtung

Die größere Zahl an Betrieben, insbesondere an Niedriglohnbetrieben, wurde in der Auswahl genutzt, um das für die VE 2015 konzeptionell angestrebte etwa hälftige Verhältnis zwischen Niedriglohnbetrieben und „Kontrollgruppe“ in der Stichprobe stärker zu erreichen als vorab gedacht. Insbesondere wurde nun versucht, die hälftige Teilung auch auf Länderebene zu erreichen, damit auch nach Bundesländern solide Vergleiche der beiden Gruppen wahrscheinlicher werden. Aus den rund 52 400 Betrieben wurden 43 200 ausgewählt, was einen vergleichsweise hohen Auswahlsatz von durchschnittlich 82 % bedeutet und – Antwortausfälle ausgeblendet – gegenüber der VSE 2014 nur geringe zusätzliche Stichprobenzufallsfehler erwarten lässt. Um auch diese Stichprobenzufallsfehler so gering wie möglich zu halten und die möglichst hälftige Teilung in jedem Land zu erreichen, wurde eine Schichtung vorgenommen.

1 Die Feldarbeit der VSE 2014 begann im Januar und endete im Februar 2016.

2 Betriebe mit mindestens 20 % der Beschäftigten (ohne Auszubildende) unter 10 Euro je Stunde oder mindestens 10 % der Beschäftigten (ohne Auszubildende) unter 7 Euro je Stunde.

Je Bundesland wurden maximal zehn Schichten gebildet durch die Kombination der Merkmale

- Gruppe (1=Niedriglohnbetriebe, 2=Sonstige) und
- Größenklasse des Betriebs (1 bis 5).

Für die Größenklassen galten die Grenzwerte der Tabelle 2.

Tabelle 2: Größenklassen der Stichprobenschichtung

Größen- klasse	Gruppe 1	Gruppe 2
	Niedriglohnbetriebe	Sonstige
	von . . . bis unter . . . hochgerechnete . . .	
	Niedriglohnbezieher	Beschäftigte
1	1 - 100	1 - 200
2	100 - 300	200 - 500
3	300 - 600	500 - 1000
4	600 - 1300	1000 - 1800
5	1300 und mehr	1800 und mehr

Die unterschiedlichen Grenzwerte dienten dem Ziel, für Gruppe 1 möglichst genaue Ergebnisse für Merkmale zu erzielen, die mit der Zahl der Niedriglohnbezieher korrelieren, während für Gruppe 2 möglichst genaue Ergebnisse für Merkmale im Zusammenhang mit der allgemeinen Zahl der Beschäftigten gesucht wurden. Es wurde die mit dem Hochrechnungsfaktor der VSE 2014 hochgerechnete Zahl verwendet, um dem vorgelagerten Auswahlprozess der VSE 2014 Rechnung zu tragen. Die Grenzwerte der Schichten wurden nach dem Verfahren „cum \sqrt{f} rule“ ermittelt.³

Verteilung des Stichprobenumfangs auf die Schichten

Für jedes Bundesland wurde versucht, den im Konzept geplanten Landesstichprobenumfang hälftig auf die Gruppen 1=Niedriglohnbetriebe und 2=Sonstige zu verteilen. Wies die Auswahlgrundlage für eine Gruppe weniger Betriebe aus, als die Hälfte vorsah, wurden alle Betriebe der Auswahlgrundlage dieser Gruppe ausgewählt. Der aus dieser Gruppe übrig gebliebene Stichprobenumfang wurde der anderen Gruppe zugewiesen, um den Landesstichprobenumfang zu erreichen. Das Verfahren führte dazu, dass in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen die Betriebe der Gruppe 2 der Auswahlgrundlage komplett ausgewählt wurden. In den Ländern Hamburg, Bremen, Hessen und Baden-Württemberg wurden die Betriebe der

³ Särndal/Swensson/Wretman (1997), S. 463.

Gruppe 1 der Auswahlgrundlage komplett ausgewählt. In den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Berlin waren genügend Betriebe für eine hälftige Teilung des Landesstichprobenumfangs vorhanden.

Für das Saarland, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt lagen zu diesem Zeitpunkt der Feldarbeit noch nicht genügend Informationen für eine Aufteilung der Auswahlgrundlage auf die beiden Gruppen vor. Hier wurden alle Betriebe der Auswahlgrundlage pauschal der Gruppe 2 zugeordnet. Die für diese Bundesländer aus Gruppe 2 gezogene Stichprobe enthält damit sowohl Niedriglohnbetriebe als auch sonstige Betriebe. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern fehlt lediglich die zusätzliche Schichtung nach den beiden Gruppen.

Der Umfang der Gruppe wurde auf die fünf Schichten der Größenklassen nach dem Verfahren von Neyman-Tschuprow verteilt.

Stichprobenziehung

Die Datensätze der Auswahlgrundlage wurden nach Bundesland, Schichten und innerhalb der Schichten nach dem Wirtschaftszweig sortiert. Anschließend wurde die Zufallsstichprobe mit der SAS-Prozedur PROC SURVEYSELECT systematisch gezogen, was einer weiteren Schichtung nach dem Wirtschaftszweig gleich kommt. Der Stichprobenumfang je Land und Gruppe ist in Tabelle 3 dargestellt.

Der ausgewählte Berichtskreis der VE 2015 wurde den StLÄ am 15.09.2015 von Destatis zur Verfügung gestellt.

Tabelle 3: Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2015

	Auswahl- grundlage (Rücklauf der VSE 2014 am 01.09.2015)	Erststichprobe			Notfall- stichprobe ¹
		insgesamt	Gruppe 1 Niedrig- lohn- betriebe	Gruppe 2 Sonstige	
Deutschland ..	52 398	43 200	18 489	24 711²	8 451
SH	2 306	1 904	–	1 904	402
HH	2 241	1 837	627	1 210	404
NI	4 739	3 743	1 872	1 871	994
HB	1 057	942	442	500	114
NW	8 066	6 346	3 173	3 173	1 720
HE	3 871	3 410	1 451	1 959	461
RP	2 984	2 396	1 198	1 198	588
BW	5 601	4 947	1 941	3 006	654
BY	6 897	5 446	2 723	2 723	1 444
SL	1 339	1 087	–	1 087	252
BE	2 600	2 316	1 158	1 158	284
BB	1 952	1 677	886	791	275
MV	1 628	1 338	768	570	255
SN	3 190	2 490	1 343	1 147	–
ST	1 859	1 652	–	1 652	205
TH	2 068	1 669	907	762	399

- 1 Die Notfallstichprobe entspricht nicht in jedem Fall der Differenz aus Auswahlgrundlage und Erststichprobe, weil zum Zeitpunkt der Notfallstichprobe teilweise bereits bekannt war, welche Betriebe der Auswahlgrundlage in 2016 nicht mehr existierten und deshalb nicht in die Notfallstichprobe aufgenommen werden brauchten. In SN war keine Notfallstichprobe erforderlich.
- 2 Für Gruppe 2 ergeben sich ohne die Länder, für die keine Gruppeneinteilung möglich war (SH, SL, ST), 20 068 Betriebe. In der Summe der verbleibenden Länder ist damit das Verhältnis beider Gruppen mit 48 % zu 52 % fast hälftig.

2.5 Notfallstichprobe

Die Teilnahmebereitschaft der angeschriebenen Betriebe war die große Unbekannte der gesamten Maßnahme. Sollte die Rücklaufquote deutlich unter die erhofften 25 % fallen, könnte der letztendliche Nettoumfang beziehungsweise die Zusammensetzung der Stichprobe in einen Bereich geraten, der kritisch für die Verwertbarkeit der gesamten erhobenen Daten ist. Mit dem Auftraggeber wurde deshalb vereinbart, weitere Betriebe auszuwählen und anzuschreiben, wenn droht, dass das Minimalziel von 5000 Meldungen nicht erreicht wird. Es sollte eine zweite Stichprobe nach demselben Design der

ersten Stichprobe gezogen werden. Die Auswahlgrundlage sollte gebildet werden aus:

- Meldern der Verdienststrukturerhebung 2014, die nicht in der ersten Stichprobe waren,
- Meldern der Verdienststrukturerhebung 2010, die nicht an der Verdienststrukturerhebung 2014 teilnahmen.

Der Stichprobenumfang sollte so bemessen werden, dass unter Annahme der nunmehr aus der Erststichprobe beobachteten Teilnahmebereitschaft (ohne Erinnerung) der Mindestumfang von 5 000 eingegangenen Meldungen erreicht wird. Die Notfallstichprobe sollte maximal 20 000 Betriebe umfassen.

Aufgrund der bis dahin niedrigen Teilnahmequote wurde im Dezember 2015 in Absprache mit dem Auftraggeber BMAS beschlossen, die Notfallstichprobe anzuwenden. Anders als ursprünglich geplant, fand dabei keine eigentliche Auswahl statt. Es wurden alle Betriebe herangezogen, die bis zum 01.09.2015 Melder der VSE 2014 waren, aber nicht in der Erststichprobe gezogen wurden, bundesweit 8 451 Betriebe (siehe Tabelle 3). Das Auswahlverfahren der Erststichprobe wurde somit aufgehoben und gegenstandslos, da beide Stichproben zusammengenommen die Auswahlgrundlage der Erststichprobe zu 100 % abdeckten. Das gilt nicht für das Bundesland Sachsen. Hier war der Rücklauf so hoch, dass keine Notfallstichprobe zum Einsatz kam (zur Notfallstichprobe siehe auch Kapitel 2.8.4).

2.6 Imputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte

Das Ziel der VE 2015 war es unter anderem eine komplette Abdeckung der Zahl der Jobs mit weniger als 8,50 Euro je Arbeitsstunde für den Monats April zu erreichen. Die Stichprobe der VE 2015 deckte dies weitgehend ab. Sie enthielt Betriebe aus den Abschnitten A bis S der WZ 2008, die im Jahresdurchschnitt 2012 mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten.⁴ In dieser Abdeckung verblieben jedoch zwei Lücken:

- Beschäftigte in den Wirtschaftsabschnitten T „Private Haushalte“ und U „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“,
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte (GEB) in Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

⁴ Dies ist die Abgrenzung der Auswahlgrundlage der VSE 2014, die auf die Stichprobe der VE 2015 als Teilmenge der Stichprobe der VSE 2014 vererbt wurde.

Die erste Lücke umfasste laut Minijobzentrale ca. 267 000 geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (Stand: März 2014). Da die Wirtschaftsabschnitte T und U jedoch nicht zur Zielgesamtheit der VE 2015 zählten, wurde nicht angestrebt diese Lücke zu schließen.

Die zweite Lücke umfasste laut Verwaltungsdatenspeicher April 2014 707 000 ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte. Nicht erfasst wurden geringfügig entlohnte Beschäftigte in der Nebentätigkeit. Schätzte man diese hinzu⁵, entstand eine Lücke von etwa einer Million Beschäftigungsverhältnissen. Da dieser Teil der Beschäftigten voraussichtlich stark vom Mindestlohn betroffen war, sollte diese Lücke geschlossen werden.

Statistisch betrachtet, handelte es sich um ein Unit-Nonresponse-Problem. Üblicherweise wird es im Rahmen einer Hochrechnung korrigiert. Gegen diese Lösung sprach jedoch, dass sie im Kern höhere Gewichte für die erhobenen Datensätze bedeutet hätte. Die Zahl der GEB fiel also höher aus, die der SV-Beschäftigten aber nicht. Die Hochrechnungsfaktoren der erhobenen Datensätze würden also gleichzeitig in verschiedene Richtungen manipuliert. Folgen wären unerwünschte Verzerrungen und höhere Varianzen, insbesondere für Ergebnisse der vom Problem ursprünglich gar nicht betroffenen Betriebe mit zehn und mehr SV-Beschäftigten. Günstiger erschien deshalb, eine weniger übliche Methode zu verwenden: die Imputation ganzer Datensätze. Die Lücke würde ohne Auswirkungen auf die erhobenen Datensätze geschlossen. Die imputierten Daten wären außerdem separat auswertbar und kontrollierbar. Wichtige Informationen hierfür lagen vor. So konnte die Zahl der Betriebe, die Branche und die Anzahl der GEB im Betrieb aus dem Verwaltungsdatenspeicher entnommen werden.

Eine geeignete Imputationsmethode stellt das Nearest-Neighbour-Verfahren dar. Hierbei werden mit Hilfe einer Distanzfunktion Spender ermittelt, die gleiche oder ähnliche Merkmale aufweisen wie der fehlende Datensatz. Die Daten des besten Spenders werden dann in den fehlenden Datensatz übertragen.⁶ In dem vorliegenden Fall wurde also eine Kopie des kompletten Satzes erstellt. Als Datenspender kamen erhobene Betriebs- und Arbeitnehmerangaben aus der VE 2015 sowie aus der VSE 2014 in Frage. Da bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten die Betriebsgröße für die Höhe des Verdienstes keine große Rolle spielt, konnten auch Betriebe und

5 Multiplikation mit dem Faktor 1,48 berechnet aus der Zahl aller geringfügig entlohnnten Beschäftigten (7,422 Mill.) dividiert durch die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten (5,029 Mill.) laut Bundesagentur für Arbeit im April 2014.

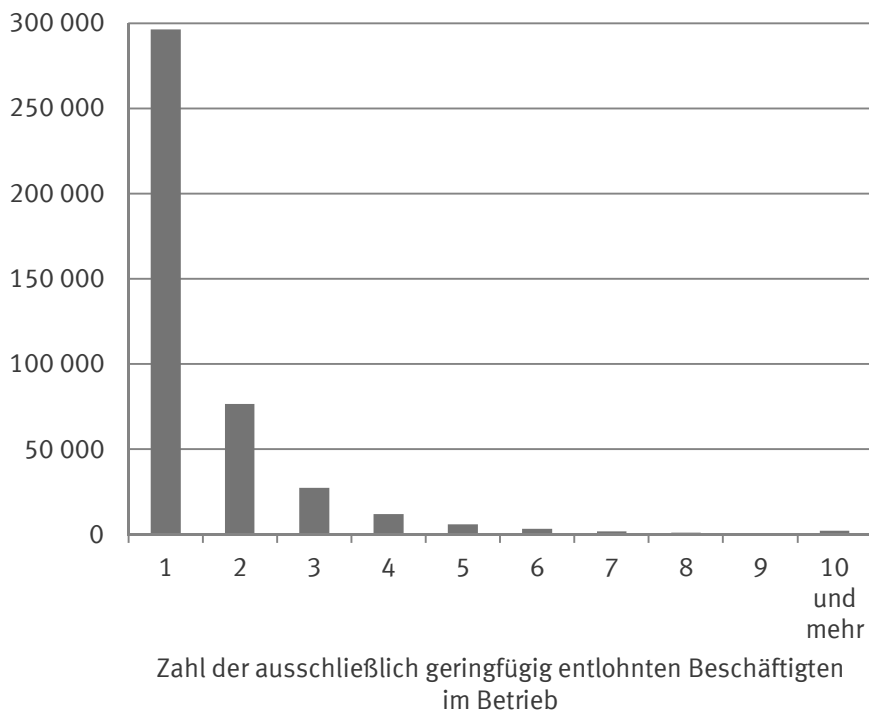
6 Nähere Informationen zum Nearest-Neighbour-Verfahren finden sich in Kapitel 3.1.2.

Beschäftigte anderer Betriebsgrößen als Spender genutzt werden. Auch in der VSE 2014 wurde dieses Verfahren eingesetzt.

2.6.1 Charakteristika der zu imputierenden Betriebe

Der Verwaltungsdatenspeicher April 2014 wurde näher bezüglich der für die VSE 2014 zu imputierenden Betriebe ausgewertet. Es ist anzunehmen, dass diese Ergebnisse sich auch auf April 2015 und die VE 2015 übertragen lassen. Im April 2014 hatten 428 000 Betriebe keinen SV-Beschäftigten aber mindestens einen ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (aGEB). Im Durchschnitt hatte also jeder Betrieb 1,65 aGEB. Es handelte sich also überwiegend um sehr kleine Betriebe (siehe Abbildung 1). Besonders häufig waren Betriebe in den Wirtschaftszweigen des Zweistellers L68 Grundstücks- und Wohnungswesen und im Fünfsteller R93120 Sportvereine angesiedelt. Die 100 größten Betriebe beschäftigten 40 und mehr aGEB. Auf sie entfielen 1,8 % der 707 000 aGEB. Es war also keine starke Konzentration der aGEB auf wenige Betriebe festzustellen. Ein großer Teil der größeren Betriebe (40) waren in einer Art Vertrieb von Druckerzeugnissen tätig (H53200 Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste, G46187 Handelsvermittlung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und sonstigen Druckerzeugnissen, J58130 Verlegen von Zeitungen, M73110 Werbeagenturen, C18120 Drucken a. n. g.).

Abbildung 1: Betriebe ohne SV-Beschäftigte, aber mit aGEB im April 2014



2.6.2 Ablauf der Imputation

Aus dem Verwaltungsdatenspeicher für April 2014 wurde eine Stichprobe von bundesweit 2 000 Betrieben, die keine SV-Beschäftigten und nur aGEB hatten, gezogen. Die Stichprobe wurde nach Bundesland und Wirtschaftsabteilungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (sogenannte Zweisteller) geschichtet. Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten bildeten Totalschichten. In den übrigen Schichten wurde eine proportionale Allokation verwendet, es wurde mindestens ein Betrieb gezogen. Die Informationen über Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde des Betriebs lagen aus dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) der Verwaltungsdaten vor. Auch Angaben zum Wirtschaftszweig konnten aus den Verwaltungsdaten entnommen werden. Diese Informationen wurden für die Suche nach passenden Spendern genutzt. Für die Imputation der Daten wurde die Software CANCEIS verwendet.⁷

Als Spender dienten die Betriebe mit Meldungen aus der VE 2015. Mithilfe verschiedener Distanzfunktionen wurden Spender gesucht, die im gleichen Wirtschaftszweig tätig waren und geografische Nähe zum Empfängerdatensatz aufwiesen. Die Ähnlichkeiten nahmen mit der Tiefe des Wirtschaftszweiges (Zwei- bis Fünfsteller) und der Tiefe der Region (Land bis Gemeinde) zu. Je ähnlicher ein Betrieb dem Empfängerdatensatz war, desto geringer war die Distanz. So wurde ein Spender für jeden Stichprobenbetrieb gesucht. Von diesem konnten dann folgende Angaben übernommen (imputiert) werden: Kapitalbeteiligung, Arbeitstage je Woche, Wochenarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten, Angaben über Verdienstregelungen, Zugehörigkeit zu einem Branchenmindestlohn und Handwerkszugehörigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigungssätze je Betrieb lag im Verwaltungsdatenspeicher vor. Multipliziert wurde diese Zahl mit dem Faktor der GEB in Nebentätigkeit.⁸ So erhielt man die geschätzte Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten in Haupt- und Nebentätigkeit.

Die Beschäftigungssätze wurden komplett imputiert. Als Spender kamen nur die erhobenen Arbeitnehmer der VE 2015 in Frage, die im April 2015 geringfügig beschäftigt waren.

7 Nähere Informationen zu der Software finden sich in Kapitel 3.1.3.

8 Der Faktor ergab sich aus dem Quotienten der Angaben der GEB aus der VSE 2014 und den aGEB des Verwaltungsdatenspeichers. Er wurde für jeden Zweisteller eines Bundeslandes aus dem erhobenen Material der VSE 2014 in Verbindung mit dem Verwaltungsdatenspeicher berechnet. Ziel war es, die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse im Nebenjob einzuschätzen.

Auch hier diente die Tiefe des Wirtschaftszweigs (Zwei- bis Fünfsteller) und die Tiefe des Regionalschlüssels (Land bis Gemeinde) zur Berechnung der Distanzen und Ermittlung des optimalen Spenders.

Insgesamt wurden 2 000 Betriebssätze und 4 972 Arbeitnehmersätze nach diesem Verfahren imputiert.

2.7 Personalstandstatistik

Wie in der VSE 2014 wurde der Großteil des öffentlichen Dienstes nicht durch eine Erhebung abgedeckt, sondern durch die Sekundärnutzung der Personalstandstatistik. Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Für die VE 2015 wurde eine Teilmenge (Stichprobe) der Datensätze der Personalstandstatistik verwendet. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildeten die in der Personalstandstatistik des Berichtsjahres 2014 erfassten Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte O und P. Das Berichtsjahr 2014 war das aktuellste verfügbare Berichtsjahr. Die Merkmale der VE 2015 wurden wie für die VSE 2014 aus den Merkmalen der Personalstandstatistik berechnet beziehungsweise abgeleitet, nähere Angaben finden sich dazu im Qualitätsbericht der VSE 2014 im Anhang. Dabei wurden für die VE 2015 die Bruttoverdienste anhand der bekannten Tariferhöhungen auf das Berichtsjahr 2015 fortgeschätzt. Ferner wurde das Geburtsjahr um ein Jahr heraufgesetzt und auf 2001 gedeckelt. Alle anderen Angaben, darunter die vertraglichen Arbeitszeiten, wurden nicht geändert.

Da die Datensätze bereits Beschäftigtenfälle darstellten, erübrigte sich ein zweistufiges Auswahlverfahren, die Stichprobe wurde einstufig gezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Arbeitsortes (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig (zwei Wirtschaftsabschnitte), dem Geschlecht (männlich, weiblich), der Beschäftigtengruppe (Beamte/Tariffbeschäftigte) sowie der Höhe des Bruttomonatsverdienstes (sechs Größenklassen). Als Stichprobenumfang jeder Schicht wurde jenes Minimum ermittelt und festgelegt, bei dem sich für die Summe der Bruttomonatsverdienste der Schichtgruppe ein relativer Standardfehler von 0,8 % ergab. Eine Schichtgruppe bildeten die sechs Schichten, die sich im Schichtungsmerkmal Höhe des Bruttomonatsverdienstes unterschieden, nicht aber in den anderen Schichtungsmerkmalen. Es ergab sich ein Gesamtstichprobenumfang von rund 23 000 Beschäftigten-Datensätzen und ein mittlerer Auswahlatz von 0,6 %. Jede besetzte Schicht wurde als Betrieb der VE 2015 kodiert – insgesamt 756 Betriebe. Für den Teil der VE 2015, der aus der Personalstandstatistik stammt, stellen die Betriebe des Datensatzes somit keine echten örtlichen Einheiten dar, sondern Beschäftigtengruppen.

2.8 Feldarbeit und Datenrücklauf

2.8.1 Organisation der Feldarbeit

Die Feldarbeit der VE 2015 wurde von den Statistischen Ämtern der Länder (StLÄ) übernommen, wie es der üblichen Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern in der amtlichen Statistik entspricht. Die Länder sind jedoch bei Erhebungen nach § 7 BStatG nicht dazu verpflichtet (§ 7 Absatz 3). Von den 14 StLÄ nahmen zehn an der VE 2015 teil. Die Arbeiten der StLÄ, die nicht teilnahmen, wurden von anderen StLÄ übernommen. Bremen übernahm dabei die Arbeiten Niedersachsens und Sachsen-Anhalts, Hessen die Arbeiten des Saarlands und Rheinland-Pfalz die Arbeiten des StLA Berlin/Brandenburg. Tabelle 4 gibt die Arbeitstermine nach Bundesländern wieder.

Tabelle 4: Termine der Feldarbeit nach Bundesländern

	Anschreiben Erststich- probe	Erinnerung Erststich- probe	Anschreiben Notfallstich- probe	Datenüber- mittlung an Destatis
SH	13./14.10.	01./02.12.	22.01.	31.03.
HH	13./14.10.	01./02.12.	22.01.	31.03.
NI	19./20.10.	23.11.	22.01.	30.03.
HB	19./20.10.	23.11.	22.01.	30.03.
NW	25.10.	23.11.	22.01.	30.03.
HE	15.10.	19.11.	22.01.	31.03.
RP	20.10.	24./25.11.	22.01.	31.03.
BW	20.10.	23.11.	22.01.	04.04.
BY	20.10.	23.11.	18.01.	31.03.
SL	15.10.	19.11.	22.01.	31.03.
BE	20.10.	24./25.11.	22.01.	31.03.
BB	20.10.	24./25.11.	22.01.	31.03.
MV	20.10.	25.11.	21.01.	31.03.
SN	19.10.	23.11.	–	10.03.
ST	19./20.10.	23.11.	22.01.	30.03.
TH	27.10.	24.11.	22.01.	31.03.

Die Feldarbeit zur VE 2015 begann im Bundesdurchschnitt am 19. Oktober 2015 mit dem Versand der Anschreiben an die ausgewählten Betriebe und wurde wie geplant am 31.03.2016 in allen teilnehmenden StLÄ abgeschlossen. Destatis stellte den beteiligten StLÄ am 15.09.2015 die Stichproben sowie die Unterlagen und Anleitungen für den postalischen Versand der Anschreiben zur Verfügung.

Die von den Betrieben gemeldeten Daten wurden in einem bundesweit einheitlichen EDV-Programm erfasst und überprüft. Elektronische Meldungen wurden medienbruchfrei geladen, Meldungen auf Papier wurden manuell erfasst. Wie in der VSE 2014 handelte es sich bei der verwendeten Software um die sogenannte PL-Ablaufumgebung, ein EDV-Standard-Werkzeug des Statistischen Verbundes. Ausgehend von der in der VSE 2014 zum Einsatz kommenden Instanz der PL-Ablaufumgebung wurde eine Instanz für die VE 2015 programmiert. Die Programmierung der entsprechenden Ressourcen und Masken erfolgte im Statistischen Bundesamt von Juni bis August 2015. Die Instanz wurde als Client-Server-Verfahren in allen beteiligten StLÄ betrieben. Den Server betrieb wie bei der VSE 2014 das Bayerische Landesamt für Statistik. Die Installation der Instanz erfolgte im September 2015. Die Anwendung wurde allen beteiligten StLÄ am 16.09.2015 bereitgestellt.

Die StLÄ beendeten am 31.03.2016 die Feldarbeit und übermittelten die erhobenen Daten an Destatis. Meldungen, die eventuell nach diesem Termin in den StLÄ eingingen, wurden nicht mehr berücksichtigt.

2.8.2 Datenrücklauf

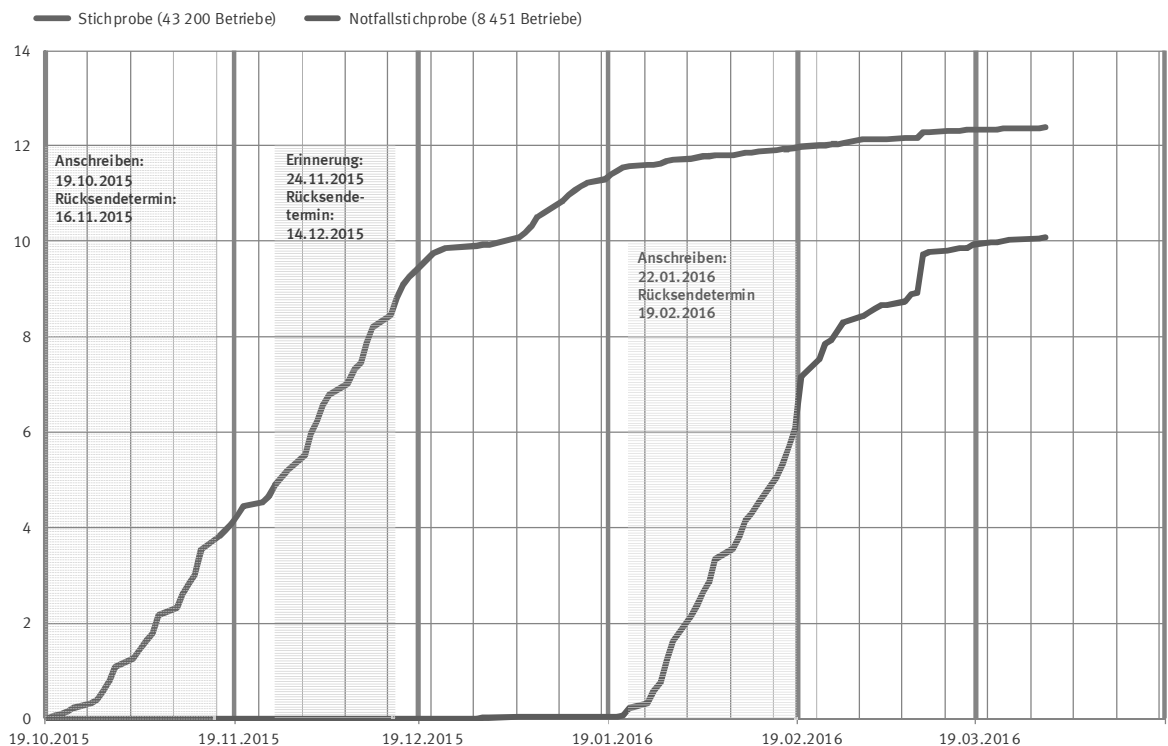
Bundesweit gingen Meldungen von 6 609 Betrieben ein. Bei insgesamt 51 651 ausgewählten Betrieben ergibt das eine Teilnahmequote von 12,8 %. Die erhoffte Ausschöpfung von 25 % wurde nicht erreicht. Das Minimalziel von 5 000 teilnehmenden Betrieben wurde erreicht.

Der Rücklauf wurde von einigen Faktoren beeinflusst, die im Folgenden vorgestellt werden. Abbildung 2 zeigt einen Überblick über den Rücklauf im zeitlichen Verlauf.

Dabei wird zwischen den beiden Erhebungswellen – der Erststichprobe und der Notfallstichprobe unterschieden. Als Datum des Rücklaufs wurde das Datum jenes Tages ausgewertet, an dem die Meldung erstmals in das EDV-Programm der Erfassung und Prüfung geladen wurde. Es handelt sich also nicht exakt um das eigentlich interessierende Eingangsdatum im StLA. Für einen unbekanntem Teil der Meldungen ist anzunehmen, dass die Meldung tatsächlich einige Tage früher einging, sie jedoch erst mit Verzögerung geladen wurde. So erklären sich beispielsweise die deutlichen Anstiege des Rücklaufs vor allem der Notfallstichprobe zum 19.02.2016 und zum 10.03.2016. An diesen Tagen wurde für ein großes Bundesland der aus mehreren Tagen aufgelaufene Rücklauf geladen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Eingangsdatum nur für jene Betriebe verfügbar ist, für die auch Datensätze zu Jobs geliefert wurden. Die Rücklaufquoten in Abbildung 2 fallen deshalb geringer aus als die tatsächlich festgestellte Quote von 12,8 %.

Abbildung 2: Kumulierter Rücklauf nach Datum des Eingangs
in %



2.8.3 Erinnerung

Wie durchaus befürchtet, war die Teilnahmebereitschaft der Betriebe gering. Sie betrug zum ersten Rücksendetermin 16.11.2015 – etwa einen Monat nach Beginn – gerade einmal 4 % (1 784 Betriebe). Um die Betriebe zur Meldung zu motivieren, verschickten die StLÄ wie geplant Ende November beziehungsweise Anfang Dezember – der bundesweite Durchschnitt lag beim 24.11. – Erinnerungsschreiben an die Betriebe (Musterschreiben von Destatis siehe Anlage). Insgesamt wurden 40 051 Betriebe erinnert und gebeten, Daten bis zum 14.12.2015 zu übermitteln. Das ist der Montag nach dem dritten Advent. Er wurde gewählt, um zwar noch vor, jedoch nicht unhöflich nah an die Weihnachtstage zu kommen. Die Teilnahmequote verbesserte sich kontinuierlich. Bis zu den Weihnachtstagen stieg sie auf 10 %. Danach weiter, aber langsamer bis zum 19.01.2016 auf 11 % und am 19.02.2016 – vier Monate nach Beginn – auf 12 %.

Inwieweit das Erinnerungsschreiben Wirkung zeigte, lässt sich nicht eindeutig ablesen. Einerseits weist der zeitliche Verlauf im zweiten Monat, also in der Phase der Erinnerung, eine Beschleunigung auf, die sich im dritten Monat in eine Entschleunigung wendet. Die Beschleunigung könnte jedoch auch mit dem Willen der Betriebe zusammenhängen, die Sache „nicht mit ins neue Jahr zu nehmen“. Es könnte sich somit auch um wegen des Jahreswechsels vorgezogene Meldungen handeln. Darauf könnte auch der Vergleich mit dem Verlauf des Rücklaufs der Notfallstichprobe hindeuten. Hier fand

keinerlei Erinnerung statt. Bis zum Rücksendetermin nach einem Monat war der Rücklauf mit 7 % höher als bei der Erststichprobe. Nach zwei Monaten lag er mit 10 % gleichauf. Die insgesamt höhere Ausschöpfung der Erststichprobe könnte somit auch damit zusammenhängen, dass die StLÄ hier länger auf Rücklauf warten konnten.

Zugunsten eines Erinnerungsschreibens muss erwähnt werden, dass die Notfallstichprobe tendenziell größere und besser bezahlende Betriebe aufwies als die Erststichprobe. Das könnten auch grundsätzlich leistungsfähigere und folglich schneller meldende Betriebe sein, was hier nicht weiter untersucht werden konnte.

2.8.4 Notfallstichprobe

Wie geplant wurde am 17.12.2015 mit dem Auftraggeber BMAS der Stand des Rücklaufs beraten und aufgrund der bis dahin sehr niedrigen Teilnahmequote die Umsetzung einer Notfallstichprobe beschlossen. Dabei wurde Abstand vom ursprünglichen Plan genommen, auch Betriebe der Verdienststrukturerhebung des Berichtsjahres 2010 auszuwählen und anzuschreiben (siehe Kapitel 2.5). Das trug der Einschätzung vieler StLÄ Rechnung, dass diese Gruppe vermutlich zu weit von der letzten Erhebung weg ist, um vergleichsweise bereitwillig und ohne großen Aufwand an der VE 2015 teilzunehmen. Stattdessen sollten neben den ca. 8 500 Betrieben, die Teil der Auswahlgrundlage der Erststichprobe waren, aber nicht ausgewählt wurden, weitere 11 500 Betriebe der Erststichprobe ein zweites Mal erinnert werden, sodass die Notfallstichprobe insgesamt 20 000 Anschreiben umfasste.

Auf Bitte der StLÄ wurde die zweite Erinnerung nicht umgesetzt. Zwar seien zweite oder dritte Erinnerungen bei freiwilligen Unternehmensbefragungen nicht unüblich, die VE 2015 falle mit ihrem erheblichen Aufwand jedoch aus dem Rahmen. Bei diesem Aufwand schiene für einen Teil der Firmen die wiederholte Bitte um Teilnahme provokativ und führe zu Verärgerung und einem möglichen Schaden für die amtliche Statistik. Das erschien als zu hoher Preis für relativ wenige zusätzliche Rückläufe.

Am 22.01.2016 wurden somit weitere 8 451 Betriebe von den StLÄ angeschrieben. Wie mit dem Auftraggeber vereinbart, erfolgte keine Erinnerung.

2.8.5 Telefonaktion

Angesichts des geringen Rücklaufs haben die StLÄ Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen eine im Vorfeld nicht beabsichtigte Telefonaktion gestartet, in der sie in Abstimmung mit Destatis angeschriebene Betriebe anriefen, um sie an die Erhebung zu erinnern und zur Teilnahme zu motivieren. Ziel war es zu testen, inwieweit sich durch den persönlichen telefonischen Kontakt die Teilnahmebereitschaft erhöhen ließe. Fiele der Effekt stark aus und könnte er so die erheblichen Mehrkosten des Personaleinsatzes rechtfertigen,

könnte für eine zukünftige ähnliche Erhebung erwogen werden, auf breiter Basis telefonische Nachfassaktionen vorzusehen.

Es wurden 275 Betriebe im Dezember 2015 und im Januar 2016 telefonisch kontaktiert. Eine detaillierte Auswertung der Telefonaktion für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland findet sich im Anhang in Tabelle 14. Von den 187 kontaktierten Betrieben dieser Bundesländer erwogen 39 Betriebe (21 %) daraufhin eine Teilnahme, 57 Betriebe gaben an, keine freien Kapazitäten zu haben oder aufgrund der Freiwilligkeit nicht teilzunehmen. 36 Betriebe befanden sich in Auflösung oder existierten bereits nicht mehr. Tatsächliche Meldungen gingen von nur 24 Betrieben ein, davon entfielen allein 15 auf Thüringen. Die Telefonaktion konzentrierte sich in Thüringen auf Betriebe, die in der VSE 2014 das Arbeitsaufwand sparende Meldeverfahren CORE wählten und dabei ein Softwaremodul der Firma SAP einsetzten. Da SAP auch für die VE 2015 ein Softwaremodul bereitstellte, waren diese Betriebe eher bereit teilzunehmen. Das könnte die hohe Anzahl an tatsächlichen Meldungen erklären.

Das Ergebnis belegt, dass der telefonische Kontakt die Teilnahmewahrscheinlichkeit nicht deutlich erhöhte. Auch die noch am Telefon erwogene Teilnahme scheint nicht immer zu einer Meldung geführt zu haben. Die multivariate Analyse, die um betriebliche Merkmale bereinigt, ließ zwar tatsächlich auf eine höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit schließen (siehe Kapitel 4.1.2). Dies schien jedoch ein Sondereffekt mit Geltung allein für Thüringen zu sein.

Nach Einschätzung der an der Telefonaktion beteiligten StLÄ war der zeitliche Mehraufwand beträchtlich und schien die alternativen Kosten weiterer postalischer Anschreiben eher zu übersteigen.

2.8.6 Sonstige Erfahrungen aus der Feldarbeit

Die ersten Meldungen gingen wie gewohnt in den ersten beiden Tagen nach Versand der Anschreiben in den StLÄ ein. Obwohl die angeschriebenen Betriebe die VSE 2014 mitgemacht und abgeschlossen hatten und damit wissen mussten, wie eine vollständige Meldung aussieht, kam es durchaus zu unvollständigen Meldungen. Manche Betriebe meldeten nur die Erfahrungen zum Mindestlohn, nicht aber Arbeitnehmerdaten. Andere Betriebe meldeten nur einen einzigen Arbeitnehmersatz, obwohl sie bereits zur VSE 2014 viele Arbeitnehmer melden mussten. Die StLÄ schalteten entsprechende Rückfragen in den Betrieben, um sie zur Vervollständigung der Meldung zu bewegen.

Die Freiwilligkeit der Erhebung wurde von den Betrieben zur Kenntnis genommen. Einige sorgfältige Betriebe riefen in den StLÄ an, um mitzuteilen, dass sie nicht melden

werden. Andere Betriebe riefen an, um sich zu vergewissern, dass bei Nichtteilnahme kein Bußgeld drohe.

Verschiedene StLÄ berichteten, dass jene kleineren Betriebe, die statistische Meldungen von ihren Steuerberaterinnen oder Steuerberatern erstellen und übermitteln lassen, nicht an die Steuerberaterinnen und Steuerberater herantreten, weil es dann kostenpflichtig würde.

Mehrere Betriebe baten ihre Softwarehäuser um Unterstützung für CORE. Die Softwarehäuser erwogen kurzfristige Hilfestellung, obwohl Destatis den Softwarehäusern erläuterte, dass die Erhebung einmaligen und freiwilligen Charakter hat und die statistischen Ämter in der Kürze der Zeit bewusst nicht gezielt an die Softwarehäuser heran getreten seien. Es scheint eine gewisse Erwartungshaltung der Kundschaft an die Softwarehäuser zu bestehen, die die Softwarehäuser nicht enttäuschen wollen. Die Softwarehäuser ADP und SAP teilten Destatis Mitte November mit, dass sie mittlerweile ihrer Kundschaft ein Werkzeug für die VE 2015 bereitstellen.

2.8.7 Verwertbarkeit der Meldungen

2.8.7.1 Verwertbarkeit für das Meinungsbild

Von den erhobenen Betrieben machten 2 182 Betriebe verwertbare Angaben für das „Meinungsbild“ über betriebliche Anpassungsmaßnahmen wegen des Mindestlohns (Kapitel 5.3).

2.8.7.2 Verwertbarkeit für Verdienste und Arbeitszeiten

Von den erhobenen Betrieben machten 6 143 Betriebe verwertbare Angaben über die Verdienste und Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten (Kapitel 5.1). Von den 466 erhobenen Betrieben ohne verwertbare Angaben haben

- 399 Betriebe keinerlei Angaben über ihre Beschäftigten gemacht, aber zum „Meinungsbild“ beigetragen,
- 34 Betriebe vermutlich nur Angaben über ihre Beschäftigten mit Mindestlohn gemacht und damit nicht das erforderliche repräsentative statistische Abbild des gesamten Betriebes geliefert,
- 29 Betriebe eine für die Hochrechnung zu geringe Zahl an Beschäftigtensätzen geliefert,
- vier Betriebe nicht an der VSE 2014 teilgenommen und verfügten somit nicht über die aus der VSE 2014 bezogenen Daten.

Zu den erhobenen Betrieben kamen für die Auswertung 2 756 Betriebe hinzu, deren Daten aus anderen Datenquellen erzeugt wurden. 756 Betriebe enthielten Daten aus der Personalstandstatistik (siehe Kapitel 2.7). 2 000 weitere Betriebe waren eine Stich-

probe von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten (siehe Kapitel 2.6).

Tabelle 5 gibt die nominelle und hochgerechnete Zahl der ausgewerteten Datensätze für Betriebe und Jobs nach Herkunft der Daten wieder.

Tabelle 5: Datensätze nach Herkunft der Daten

Herkunft der Daten	Betriebe		Jobs	
	Fallzahl	Hochrechnung	Fallzahl	Hochrechnung
Insgesamt	8 899	2 462 419	97 829	37 895 663
Erhebung	6 143	2 075 792	69 900	33 123 594
Imputation (Betriebe ohne SV-Beschäftigte) ...	2 000	385 872	4 972	782 188
Berechnung (Personalstandstatistik)	756	756	22 957	3 989 880

3 Datenaufbereitung

3.1 Imputation fehlender Werte

Aufgrund der Freiwilligkeit der Erhebung sollte der Aufwand für die Befragten möglichst gering gehalten werden. Dies galt auch für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, da wegen der Einmaligkeit und Kurzfristigkeit der Erhebung die Arbeiten ganz überwiegend von vorhandenem Personal und zusätzlich zu den Planaufgaben erbracht werden mussten. Daraus folgte neben einer Reduktion der Erhebungsmerkmale auch eine Verringerung der Plausibilitätsprüfungen. Es mussten nur Angaben über die Personalnummer, Personengruppe, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beziehungsweise die bezahlten Stunden und den Bruttomonatsverdienst als Pflichtfelder ausgefüllt werden. Auf diesen Feldern lagen außerdem Prüfungen zur Plausibilität der Angaben. Bei den restlichen Feldern handelte es sich um sogenannte „Kann-Felder“. Der Fragebogen konnte auch ohne oder mit ungültigen Angaben in diesen Feldern verschickt werden, somit waren fehlende beziehungsweise ungültige Werte wahrscheinlich. Des Weiteren bestand die Option, bei der Angabe zum Tätigkeitsschlüssel für den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und die höchste Berufsausbildung die Ausprägung „Abschluss unbekannt“ zu wählen. Diese Angaben stellen in der Statistik ebenfalls fehlende Werte dar.

In diesem Fall handelt es sich um Item-Nonresponse, weil es um die Nichtbeantwortung einer einzelnen Frage geht. Man spricht auch von einem partiellen Antwortausfall.

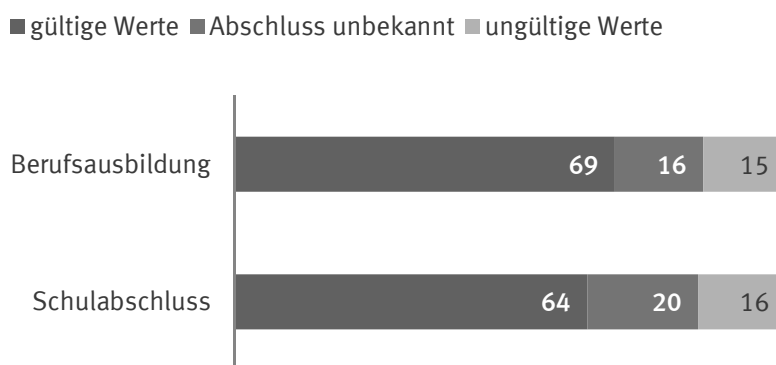
Im Gegensatz dazu unterscheidet man Unit-Nonresponse, worunter man die Nichtteilnahme an der gesamten Befragung versteht.⁹

Item-Nonresponse führt stets zu einer Verschlechterung der Genauigkeit der Ergebnisse und sollte deshalb möglichst korrigiert werden. Das Standardverfahren der Korrektur ist die Imputation, das Einsetzen eines gültigen Wertes anstelle des fehlenden beziehungsweise ungültigen Wertes.

3.1.1 Analyse der fehlenden Werte

Besonders häufig kam es bei den Angaben zum Tätigkeitsschlüssel zu fehlenden, ungültigen oder nicht verwertbaren Werten.¹⁰ Eine Auswertung in Abbildung 3 zeigt, dass 36 % der Angaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und 31 % zur Berufsausbildung fehlten.

Abbildung 3: Anteil der fehlenden Werte bei den Merkmalen Schulabschluss und Berufsausbildung in %



Die große Anzahl fehlender Werte bei diesen beiden Merkmalen ist nicht ungewöhnlich. Schon in der VSE 2014 wurden der Schulabschluss und die Berufsausbildung häufig als unbekannt deklariert, insbesondere bei geringfügig Beschäftigten. Häufig handelte es sich bei deren Tätigkeiten um einfache Hilfsarbeiten, ein Schul- oder Ausbildungsabschluss ist für die Betriebe deshalb vermutlich nicht relevant, sodass die Betriebe diese Information nicht von den Beschäftigten erfragen beziehungsweise dokumentieren.

⁹ Messingschlager (2012), S. 3.

¹⁰ Im Folgenden werden fehlende, ungültige und nicht verwertbare Werte als fehlende Werte bezeichnet.

Bei den anderen Erhebungsmerkmalen spielt das Item-Nonresponse Problem eine erheblich geringere Rolle. So lagen bei der „Arbeitnehmerüberlassung“ und der „Vertragsform“ 10 800 bzw. 15 000 ungültige Angaben vor. Bei den Merkmalen „Geschlecht“ und „Geburtsjahr“ waren es mit 200 bzw. 550 noch einmal deutlich weniger.

3.1.2 Nearest-Neighbour-Imputationsverfahren

In der VE 2015 wurden fehlende und ungültige Werte durch das Nearest-Neighbour (Nächster Nachbar)-Imputationsverfahren ersetzt. Es handelt sich um eine Single Imputation, bei der für jede fehlende Angabe ein einzelner Wert imputiert wird. Die Nearest-Neighbour-Methode zählt zu den Hot-Deck-Techniken.¹¹ Hierbei werden für fehlende Werte eines Empfängerdatensatzes aus derselben Erhebung Spenderdatensätze gesucht, die möglichst ähnliche Charakteristika aufweisen. Der fehlende Wert des Empfängers wird ersetzt durch den beobachteten Wert des Spenders, der dem Empfänger am ähnlichsten ist.

Bei der VE 2015 sind die Arbeitnehmerdatensätze mit einem Item-Nonresponse die Empfänger, die Arbeitnehmerdatensätze mit gültigen Werten die Spender.

Beim Nearest-Neighbour-Verfahren wurde der Spender gesucht und ausgewählt, der eine möglichst geringe Distanz zum Empfänger aufwies. Die Distanz wurde dabei numerisch durch eine sogenannte Distanzfunktion operationalisiert. Vorteil dieser Methode war, dass Werte imputiert wurden, die erhoben worden sind und im Datensatz bereits vorhanden waren.

Damit das Nearest-Neighbour-Verfahren und CANCEIS angewendet werden konnten, war es notwendig, genügend passende Spender zu finden. Naheliegend waren Datensätze aus der VE 2015 mit gültigen Werten. Es wurde jedoch deutlich, dass teilweise mehr als ein Drittel der Werte eines Merkmals fehlerhaft waren oder fehlten. Die Gefahr bestand, dass nicht genug Spender gefunden werden oder dass ein und derselbe Spender immer wieder genutzt wird und somit die statistischen Ergebnisse stark beeinflusst. Als zusätzliche Quelle von Spendern bot sich die VSE 2014 an. In der VE 2015 wurden dieselben Betriebe wie in der VSE 2014 befragt. So könnte es sein, dass Spender und Empfänger aus einem Betrieb kamen und im besten Fall sogar identisch wären. Da die Daten der VSE 2014 aus einem anderen Berichtsjahr stammten, handelte es sich genau genommen jedoch nicht mehr um eine Hot-Deck-Imputation, sondern um eine sogenannte Cold-Deck-Imputation. Sie imputiert grundsätzlich Werte, die nicht aus

¹¹ Little, Rubin (2002), S. 69.

dem richtigen Berichtsjahr stammen. Unterscheiden sich die bedingten Verteilungen eines imputierten Merkmals zwischen den Berichtsjahren, führt das zu Verzerrungen der statistischen Ergebnisse. Da für die zentralen Merkmale Bruttoverdienst und Arbeitsstunden zu erwarten war, dass die Einführung des Mindestlohns die Verteilungen deutlich verändern würde, wurden diese Merkmale nicht imputiert. Es wurde erzwungen, dass die Angaben direkt vom befragten Betrieb kamen. Für die imputierten Merkmale, insbesondere für die häufig imputierten Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, konnte dagegen angenommen werden, dass die bedingten Verteilungen stabil und vom Mindestlohn kaum beeinflusst wurden. Das Cold-Deck-Verfahren sollte hier keine Nachteile entfalten, sondern im Gegenteil wegen der großen Anzahl der Spendersätze die Qualität deutlich verbessern.

3.1.3 Imputationsprogramm CANCEIS

Alle Imputationen wurden mit der Software CANCEIS (Canadian Census Edit and Imputation System) ausgeführt. Diese Software wurde 1992 vom Statistischen Amt Kanadas für die Aufbereitung und Imputation von Zensus-Daten entwickelt und in den letzten Jahren soweit angepasst, dass sie heute auch für andere Erhebungen international genutzt wird.¹²

Das Programm arbeitet nach dem „minimum change imputation system“. Hiernach sollen so wenig Variablen wie möglich innerhalb eines Datensatzes imputiert werden. Es beruht auf dem Prinzip, dass so viele originale, gültige Informationen des Antwortenden erhalten werden. Folglich werden nur so viele Aktionen durchgeführt, wie nötig sind, den fehlerhaften Satz in einen gültigen umzuwandeln.¹³

3.1.4 Ablauf

In einem ersten Schritt wurden Hilfsvariablen festgelegt, die bei der Suche nach einem passenden Spender nützlich sind. Die Auswahl wurde auf Basis von Plausibilitätsüberlegungen getroffen. Da es sich um dieselben Betriebe wie in der VSE 2014 handelte, war eine wichtige Variable die eindeutige Kennnummer des Betriebs (BerichtseinheitID). Diese sorgte dafür, dass ein Spender aus demselben Betrieb bevorzugt wurde. Des Weiteren kamen alle erhobenen Arbeitnehmerangaben in Frage, zum Beispiel Geschlecht, Geburtsjahr, Tätigkeitsschlüssel und Bruttomonatsverdienst. Aber

¹² Vgl. CANCEIS Development Team (2015).

¹³ Vgl. ebd.

auch einige Betriebsangaben wie der Wirtschaftszweig oder der Regionalschlüssel erschienen sinnvoll.¹⁴

Mit Hilfe dieser Variablen wurde die Distanz zwischen Spender und Empfänger errechnet:

$$D_{rf} = \sum_i w_i D_i(V_{fi}, V_{pi})$$

Für jede Variable i wurde eine Distanzfunktion D_i ermittelt, deren Wert mit einer GewichtungsvARIABLEN w_i multipliziert wurde, wobei gilt $w_i \geq 0$. Die Gewichtungen wurden auf Basis von Plausibilitätsüberlegungen festgelegt. V_{fi} bezeichnet den Empfänger (englisch: failing record) und V_{pi} den potenziellen Spender (englisch: potential donor). V steht hierbei für (englisch) value.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Ermittlung eines optimalen Spenders ist die Festlegung von Edit-Regeln. Diese dienen dazu, Unstimmigkeiten in den Daten zu identifizieren, zu beseitigen und bei der Imputation unlogische Kombinationen zu vermeiden. Beispielsweise konnte so ausgeschlossen werden, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ohne Schulabschluss als höchsten Ausbildungsabschluss einen Master zugeordnet bekommt. Falls so eine Kombination in den Daten vorkam, wurde sie von dem Programm erkannt und ebenfalls durch Imputation korrigiert.

3.1.5 Ergebnisse

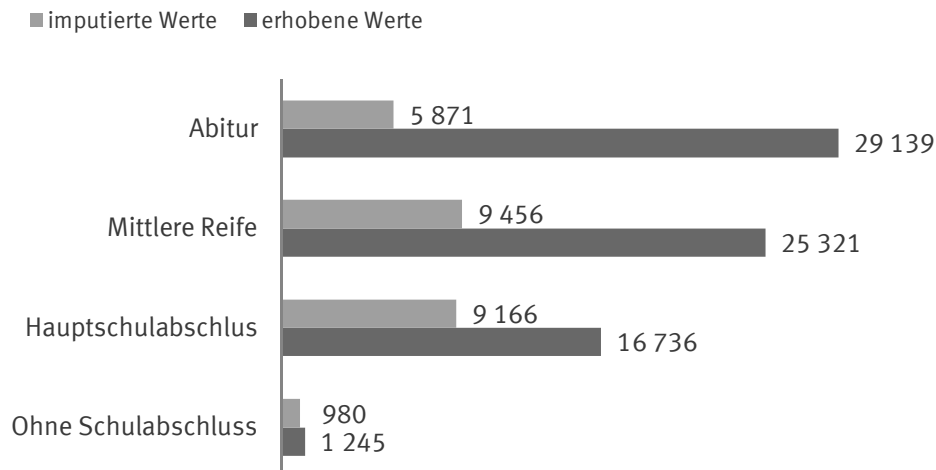
Die Ergebnisse von Imputationen können grundsätzlich kaum einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Denn sowohl der wahre Einzelwert als auch die wahre Verteilung aller Einzelwerte sind unbekannt. Es ist jedoch üblich die ermittelten Werte auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Hierfür wird die Verteilung der originalen und der imputierten Werte verglichen. Unterschiede sind dabei kein Beleg für Fehler des Imputationsverfahrens sondern – sofern sie fachlich plausibel erscheinen – Belege für die Verzerrung der Daten durch Item-Nonresponse und für die Notwendigkeit der Korrektur.

Wie in Abbildung 4 zu erkennen ist, wurden besonders häufig der Hauptschulabschluss und die mittlere Reife imputiert. Relativ zu dem Aufkommen in den erhobenen Daten wurde auch die Ausprägung „ohne Schulabschluss“ häufig imputiert. Das liegt vor allem an den geringfügig Beschäftigten. Knapp die Hälfte der imputierten Werte ohne Schulabschluss lassen sich den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zuordnen. Dieses Ergebnis ist durchaus plausibel, da man für diese Art der Jobs häufig keine

¹⁴ Eine Liste der Hilfsvariablen findet sich im Anhang in Tabelle 12.

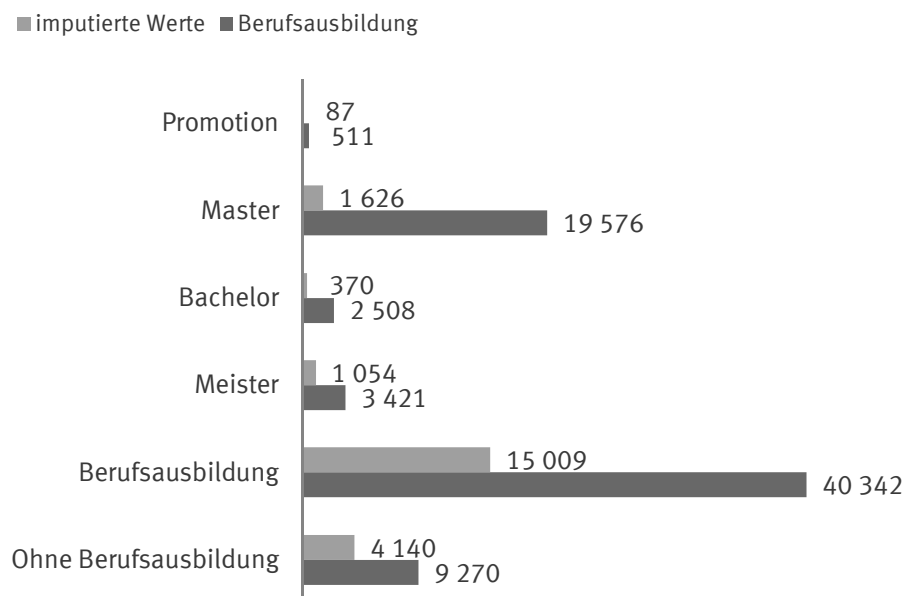
spezielle Ausbildung benötigt und sie von unqualifizierten Arbeitskräften ausgeübt werden kann. So ist auch der hohe Anteil an Hauptschulabschlüssen zu erklären.

Abbildung 4: Verteilung von erhobenen und imputierten Werten zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss



Bei einem Blick auf Abbildung 5 ist zu erkennen, dass vor allem geringe Ausbildungsabschlüsse imputiert wurden.

Abbildung 5: Verteilung von erhobenen und imputierten Werten zur höchsten Berufsausbildung



Wie oben erläutert, wurde die BerichtseinheitID als Hilfsvariable mit hinzugezogen, um möglichst Spender aus demselben Betrieb zu finden. Eine Auswertung ergibt, dass 96 % der Spender aus dem Betrieb des Empfängers kamen.

3.2 Hochrechnung

Die Hochrechnung der Stichprobe der VE 2015 wurde methodisch weitgehend analog zur VSE 2014 durchgeführt. Für jeden Datensatz wurde ein eigener Hochrechnungsfaktor berechnet. Der Zweistufigkeit der Stichprobe der VE 2015 entsprechend wurden Hochrechnungsfaktoren für die Stichprobeneinheiten der ersten Stufe, der Betriebe und der zweiten Stufe, der Beschäftigungsverhältnisse, berechnet.

3.2.1 Hochrechnungsfaktoren der Betriebe

Für die Betriebe wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt.¹⁵ In ihrem Kern nutzt die Methode Hilfsvariablen, um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse zu verbessern. Der Genauigkeitsgewinn fällt umso größer aus, je stärker der empirische Zusammenhang zwischen Hilfsvariablen und Zielvariablen ist. GREG ist zudem ein übliches Werkzeug, um von Unit-Nonresponse verursachte Verzerrungen auszugleichen. Dies kann erwartet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Hilfsmerkmale Einfluss auf das Antwortverhalten hatten.

Für die Anwendung von GREG wird der Totalwert (Eckwert) eines Hilfsmerkmals benötigt sowie die Ausprägungen des Hilfsmerkmals für alle Stichprobeneinheiten. In vielen Anwendungsfällen liegen die Ausprägungen für die Stichprobeneinheiten nicht vor und werden in der Erhebung erhoben. Das kann erhebliche Messfehler und dadurch Genauigkeitsverluste für das Verfahren mit sich bringen. Im Fall der VE 2015 (und auch der VSE 2014) tritt dies nicht auf. Es wurden ausschließlich Hilfsmerkmale verwendet, die außerhalb der Erhebung vorlagen und den Erhebungsdaten über die eindeutige Betriebsnummer für das GREG-Verfahren zugefügt wurden.

Als Hilfsmerkmale kamen drei numerische Merkmale des Verwaltungsdatenspeichers vom April 2015 und ein numerisches Merkmal der VSE 2014 zum Einsatz. Aus dem Verwaltungsdatenspeicher waren es die Merkmale¹⁶:

- Zahl der Betriebe mit Beschäftigten
- Zahl der SV-Beschäftigten
- Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten

¹⁵ Särndal/Swensson/Wretman (1997), S.219.

¹⁶ Betriebe der Wirtschaftsabschnitte O und P der WZ 2008 wurden aus dieser Anpassung ausgeschlossen.

jeweils in der Gliederung nach:

- den 16 Bundesländern (48 Eckwerte)
- sechs Größenklassen des Betriebs, gebildet nach der Zahl der SV-Beschäftigten im April 2015: 0, 1 bis 9, 10 bis 49, 50 bis 249, 250 bis 999, 1 000 und mehr (18 Eckwerte)
- vier Zusammenfassungen von Wirtschaftsabschnitten der WZ 2008: A, B bis F, G bis N, Q bis S (12 Eckwerte)

Aus der VSE 2014 war es das Merkmal¹⁷:

- Zahl der Beschäftigten (ohne Auszubildende) im Betrieb im April 2014 mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro

in der Gliederung nach:

- den 16 Bundesländern (16 Eckwerte)
- fünf Größenklassen des Betriebs, gebildet nach der Zahl der Beschäftigten im April 2014 laut VSE 2014: 1 bis 9, 10 bis 49, 50 bis 249, 250 bis 999, 1 000 und mehr (5 Eckwerte)

Die Stichprobe der VE 2015 wurde somit an insgesamt 99 Eckwerten kalibriert. Als Ausgangshochrechnungsfaktor des GREG-Verfahrens diente wie üblich der Design-Hochrechnungsfaktor der Stichprobenauswahl. Für die erhobenen Betriebe der VE 2015 ist das die Stichprobenauswahl der VSE 2014 in Kombination mit dem unbekanntem Auswahlprozess, als den man die Teilnahme an der freiwilligen Erhebung sehen kann. Durch die sehr geringe Teilnahmeneigung ergaben sich hohe und instabile Designfaktoren nach Stichprobenschichten der VSE 2014. Viele Schichten wiesen zudem nur eine einzige Stichprobeneinheit auf, was zu erheblichen Unterschätzungen der Zuverlässigkeit der hochgerechneten Ergebnisse führen würde. Zur Stabilisierung wurden deshalb die Stichprobenschichten zusammengefasst, indem die Schichten der Wirtschaftszweigabteilungen eines Wirtschaftszweigabschnitts zusammengelegt wurden. Die Schichtung nach Bundesland und Größenklasse des Betriebs wurde dabei beibehalten, Schichten kleiner Betriebe wurden also nicht mit Schichten größerer Betriebe vermengt. Die Zahl der mit Meldern besetzten Schichten reduzierte sich so von 2 321 auf 1 045. In jeder Schicht wurden neue „Designfaktoren“ als Quotient der Zahl der Betriebe der Auswahlgrundlage der VSE 2014 und der Zahl der davon meldenden

¹⁷ Betriebe der VSE 2014 ohne echte Erhebungsdaten (Betriebe ohne SV-Beschäftigte, Daten der Personalstandstatistik) wurden aus dieser Anpassung ausgeschlossen.

Betriebe der VE 2015 neu berechnet. Man kann dieses Vorgehen auch als sogenannte Poststratifikation sehen, also als nachträgliche Schichtung der Stichprobe.

3.2.2 Hochrechnungsfaktoren der Beschäftigungsverhältnisse

Auf der zweiten Stufe der Stichprobenziehung auf Ebene der Beschäftigungsverhältnisse wurde die freie Hochrechnung angewandt. Der Hochrechnungsfaktor wurde als Quotient der Zahl der Beschäftigten des Betriebs und der Zahl der gemeldeten Jobdatensätze berechnet. Da die Zahl der Beschäftigten des Betriebs im April 2015 in der VE 2015 nicht erhoben wurde¹⁸, wurde sie geschätzt als Produkt der Zahl der Beschäftigten des Betriebs laut VSE 2014 und der Veränderung der Beschäftigung des Betriebs laut Verwaltungsdatenspeicher zwischen April 2014 und April 2015.

Die endgültigen Hochrechnungsfaktoren der Beschäftigungsverhältnisse wurden als Produkt aus dem Hochrechnungsfaktors des Betriebs und des Faktors der zweiten Stufe berechnet.

3.2.3 Evaluation der Hochrechnung

Die VE 2015 ist durch außerordentlich hohen Antwortausfall (88 % der Stichprobenbetriebe) gekennzeichnet. Es besteht dadurch vor allem die Gefahr einer schweren Verzerrung der Ergebnisse. Da meist versucht wird, den Antwortausfall und die potenziellen Verzerrungen im Zuge der Hochrechnung auszugleichen, hat das Hochrechnungsverfahren für die VE 2015 entscheidende Bedeutung.

Es wurden vier alternative Verfahren durchgerechnet, um die Stabilität der wichtigsten Ergebnisse der Erhebung hinsichtlich der Wahl des Verfahrens beurteilen zu können und um das am besten geeignete Verfahren auszuwählen. Tabelle 6 gibt Ergebnisse der alternativen Hochrechnungsverfahren wieder. Die Verfahren im Einzelnen:

GREG2

GREG2 bezeichnet das letztlich gewählte Verfahren. Es ist im Kapitel 3.2.1 beschrieben.

GREG1

GREG1 entspricht GREG2 mit dem Unterschied, dass das Hilfsmerkmal „Zahl der Beschäftigten (ohne Auszubildende) im Betrieb im April 2014 mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro“ nicht verwendet wurde.

¹⁸ Es war Ziel, keine einzige Angabe zum Betrieb erfragen zu müssen und somit den Fragebogen minimal halten zu können.

DESIGN

Beim Verfahren DESIGN wird der Auswahlprozess modelliert und eine freie Hochrechnung mit dem Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit durchgeführt. Die Auswahlwahrscheinlichkeit ergibt sich als Produkt der Wahrscheinlichkeiten der Stichprobenziehung der VSE 2014, der VE 2015 und der Teilnahme. Als Wahrscheinlichkeit der Teilnahme wurde für jeden Betrieb die geschätzte Teilnahmewahrscheinlichkeit des in Kapitel 4.1.2 beschriebenen Logit-Modells Modell 1 angesetzt. Methodisch stellt dieses Verfahren ein (*response*) *propensity weighting* dar.¹⁹

CALMAR

Beim Verfahren CALMAR wurde das Verfahren DESIGN erweitert um eine Kalibrierung der Stichprobe an 54 bekannte Eckwerte (siehe Kapitel 3.2.1):

- Zahl der Betriebe mit Beschäftigten nach Größenklassen des Betriebs (6)
- Zahl der SV-Beschäftigten nach Bundesländern (16)
- Zahl der SV-Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitten (3)
- Zahl der SV-Beschäftigten nach Größenklassen des Betriebs (5)
- Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Bundesländern (16)
- Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitten (3)
- Zahl der Beschäftigten (ohne Auszubildende) im Betrieb im April 2014 mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro nach Größenklassen des Betriebs (5)

Das Verfahren wurde mit dem SAS-Makro CALMAR ausgeführt. CALMAR (CALage sur MARGes) ist ein frei verfügbares Programm des französischen Statistikamtes INSEE zur Kalibrierung von Stichproben. Bei der Kalibrierung werden die Hochrechnungsfaktoren der Stichprobe so verändert, dass die hochgerechnete Stichprobe danach die Eckwerte trifft. Die Faktoren werden dabei minimal verändert, das Minimum wird anhand von Distanzfunktionen bestimmt. Für die VE 2015 wurde die Distanzfunktion „Logit-Methode“ gewählt.

Ergebnis der Evaluation

Alle vier Verfahren lieferten sehr ähnliche Resultate bezüglich relativer Ergebnisse, also zu Anteilen, Durchschnitten. Diese Ergebnisse scheinen somit weitgehend robust zu sein.

¹⁹ Little, Rubin (2002), S. 48.

Das Verfahren DESIGN, das keine Anpassung an Eckwerte vorsieht, lieferte etwas niedrigere absolute Ergebnisse hinsichtlich der besonders interessierenden Zahl der Jobs mit Mindestlohn. Die drei anderen Verfahren mit Anpassung lieferten hier sehr ähnliche Ergebnisse. Das deutet darauf hin, dass die Anpassung – wie theoretisch postuliert – eine hier bestehende Verzerrung der Nettostichprobe korrigierte. Ein Verfahren mit Anpassung erscheint somit notwendig.

Obwohl methodisch unterschiedlich lieferten CALMAR und GREG1/GREG2 sehr ähnliche Ergebnisse. Die Wahl des Anpassungsverfahrens erscheint somit nicht entscheidend. GREG bietet jedoch mehrere praktische Vorteile. Zum einen liefert es gleichzeitig Schätzwerte zur statistischen Unsicherheit, siehe in Tabelle 6 die Ergebnisse zum sogenannten relativen Standardfehler. Zum anderen sind die durch eine Poststratifikation gewonnenen Ausgangshochrechnungsfaktoren wesentlich einfacher und schneller zu gewinnen als die für CALMAR zuvor geschätzten Ausgangshochrechnungsfaktoren des *propensity weighting*. Sollte bei zukünftigen Erhebungen eine weniger günstige Situation zur Modellierung des Teilnahmeprozesses bestehen, ist zudem damit zu rechnen, dass die Antwortwahrscheinlichkeiten nur in geringerer Qualität geschätzt werden können.

Die Ergebnisse von GREG2 und GREG1 unterscheiden sich kaum. Das bedeutet, dass das zusätzlich in GREG2 verwendete Hilfsmerkmal über die Zahl der Beschäftigten mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro keinen wesentlichen Beitrag zur Schätzung leistete und somit nicht zwingend erforderlich scheint. Das ist eine gute Nachricht für eventuelle zukünftige ähnliche Erhebungen. Hier wäre dieses Hilfsmerkmal von vornherein nicht verfügbar, weil die Stichprobe keine Unterstichprobe einer Verdienststrukturerhebung wäre. Die anderen Hilfsmerkmale von GREG1/GREG2 scheinen jedoch bereits hinreichende Wirkung zu haben und sind bei Folgerhebungen verfügbar.

Für die VE 2015 wurde letztlich GREG2 ausgewählt. Auch wenn die Ergebnisse nicht wesentlich von GREG1 abweichen, so lässt der relative Standardfehler doch erkennen, dass sie statistisch zuverlässiger sind. Wie zu erwarten, führt das zusätzliche Hilfsmerkmal zu einer Verringerung der statistischen Unsicherheit, im Falle der Zahl der Jobs mit Mindestlohn um ca. 17 % (relativer Standardfehler 3,4 % gegenüber 4,1 %).

Tabelle 6: Ergebnisse alternativer Hochrechnungsverfahren

	Einheit	Schätzwert des Hochrechnungsverfahrens				Relativer Standardfehler des Schätzwerts (nur 1. Stufe)	
		DESIGN	CALMAR	GREG1	GREG2	GREG1	GREG2
		%					
Jobs insgesamt	1 000	37 485	38 355	37 839	37 896	0,4	0,5
Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis 8,54 EUR je Std.)	1 000	1 608	1 879	1 960	1 907	4,1	3,4
Früheres Bundesgebiet und Berlin	1 000	1 113	1 294	1 392	1 358	4,9	3,6
Neue Länder	1 000	495	585	568	549	8,2	8,0
Frauen	1 000	992	1 168	1 189	1 158	4,3	3,3
Männer	1 000	616	711	771	749	7,5	7,1
Arbeitgeber tarifgebunden	1 000	156	200	168	165	10,9	12,3
Arbeitgeber nicht tarifgebunden ...	1 000	1 452	1 679	1 792	1 742	4,6	3,8
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	284	299	346	322	7,2	7,1
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	442	543	513	500	8,2	7,4
Minijob (GEB)	1 000	881	1 036	1 101	1 085	5,6	4,7
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche	Std.	17,2	17,2	17,3	17,1	2,7	2,5
Vollzeit (ohne Minijobs)	Std.	35,4	35,5	36,0	36,3	1,8	1,4
Teilzeit (ohne Minijobs)	Std.	23,8	24,4	23,8	24,2	2,4	2,6
Minijob (GEB)	Std.	8,0	8,0	8,4	8,2	1,7	1,6
Jobs mit weniger als Mindestlohn (brutto bis 8,44 EUR je Std.)	1 000	909	1 017	1 009	1 014	4,6	4,5
Früheres Bundesgebiet und Berlin	1 000	726	827	828	832	5,3	5,2
Neue Länder	1 000	183	190	181	182	9,0	8,2
Frauen	1 000	496	567	554	556	6,3	6,1
Männer	1 000	413	451	455	458	6,3	6,1
Arbeitgeber tarifgebunden	1 000	204	236	239	236	9,5	9,5
Arbeitgeber nicht tarifgebunden ...	1 000	705	781	770	778	5,7	5,4
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	255	267	307	302	9,2	9,1
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	224	243	246	233	8,3	8,4
Minijob (GEB)	1 000	430	507	455	479	6,6	6,4
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche	Std.	20,4	19,7	21,0	20,4	3,7	3,7
Vollzeit (ohne Minijobs)	Std.	38,3	38,3	38,1	38,2	2,4	2,5
Teilzeit (ohne Minijobs)	Std.	23,8	23,9	23,5	23,3	3,6	3,7
Minijob (GEB)	Std.	8,0	7,9	8,1	7,8	2,9	2,8

4 Evaluation der Daten

4.1 Repräsentativität der Meldungen

4.1.1 Univariate Analyse des Teilnahmeverhaltens

Um die Repräsentativität der Meldungen bewerten zu können, hat das Statistische Bundesamt den Rücklauf nach Bundesgebiet, Unternehmensgröße, Wirtschaftszweig und Betroffenheit vom Mindestlohn ausgewertet.

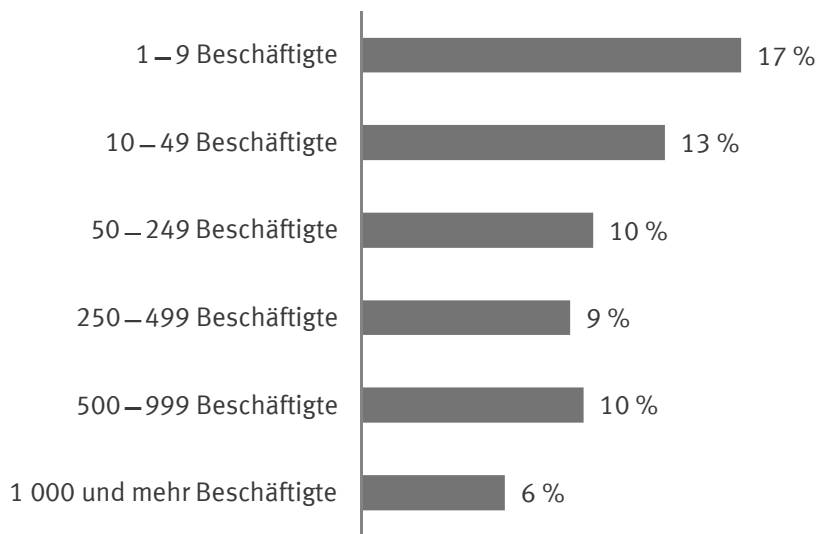
Bei einem Blick auf die Rücklaufquote nach früherem Bundesgebiet mit Berlin sowie neuen Ländern in Abbildung 6 zeigt sich, dass die Beteiligung im Osten mit 14,7 % etwas stärker war als im Westen. Dort meldeten 12,2 % der angeschriebenen Betriebe zur VE 2015.

Abbildung 6: Rücklauf nach Bundesgebiet



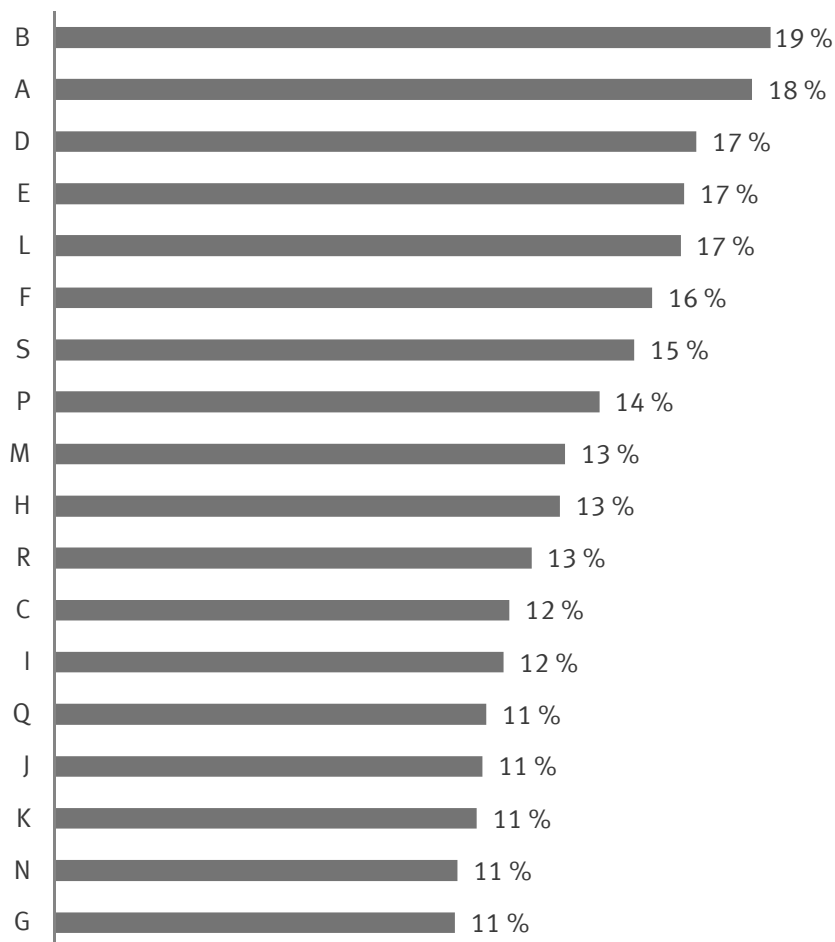
Die Auswertung über den Rücklauf nach Unternehmensgröße zeigt, dass vor allem Betriebe kleinerer Unternehmen mit 1 – 9 Beschäftigten (17 %) bzw. 10 – 49 Beschäftigten (13 %) teilgenommen haben. Die Beteiligung bei Betrieben großer Unternehmen mit 1 000 und mehr Beschäftigten lag nur bei 6 %. Trotz dieser Unterschiede wird sichtbar, dass alle Unternehmensgrößen vertreten sind und kein negativer Einfluss auf die Repräsentativität der Meldungen zu befürchten ist.

Abbildung 7: Rücklauf nach Unternehmensgröße



Bei einem Blick auf den Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten zeigen sich geringe Unterschiede. So ist zu erkennen, dass 19 % der Betriebe aus dem Abschnitt B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ und 18 % aus dem Abschnitt A „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei“ teilgenommen haben. Ein hoher Rücklauf von 17 % kam außerdem aus den Abschnitten D „Energieversorgung“, E „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ und L „Grundstücks- und Wohnungswesen“. Im Gegensatz dazu nahmen nur je 11 % der Betriebe aus den Wirtschaftszweigen N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ und G „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ teil. Sichtbar wird in Abbildung 8, dass Betriebe aus allen Wirtschaftszweigen teilgenommen haben, was zu einem repräsentativen Bild der Befragung verhilft.

Abbildung 8: Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten²⁰



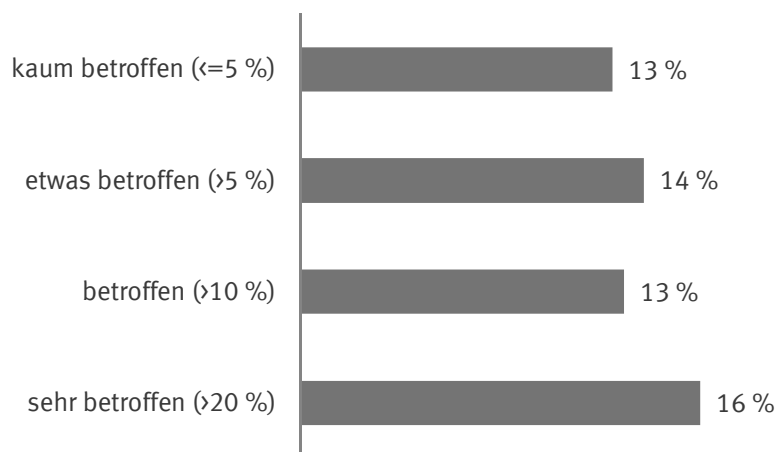
Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Analyse der Repräsentativität der Meldungen ist die Frage nach der Betroffenheit von der Mindestlohngesetzgebung. Eine These könnte lauten, dass eher Betriebe teilnehmen, die vom Mindestlohn betroffen sind, weil das Interesse an den Ergebnissen höher ist. Um diese Frage in den Blick zu nehmen, wurde die Rücklaufquote in Abhängigkeit von der Betroffenheit der Betriebe vom Mindestlohn untersucht. Als Maßzahl dient der Anteil an der gesamten Lohnsumme, den ein Betrieb zusätzlich zahlen müsste, wenn seine Mitarbeiter den Mindestlohn erhielten.²¹ Liegt dieser Anteil unter 5 % der Lohnsumme ist ein Betrieb nach dieser Definition kaum

20 Eine Übersicht über die Abschnitte der Wirtschaftszweigklassifikation befindet sich im Anhang.

21 Es wurden auch zwei weitere Maßzahlen untersucht, die hier nicht weiter erörtert werden, weil sie in den multivariaten Analysen weniger Einfluss zeigten: Anteil der vom Mindestlohn potentiell betroffenen Jobs des Betriebs, Anteil der vom Mindestlohn potentiell betroffenen bezahlten Arbeitsstunden des Betriebs.

betroffen, liegt der Anteil bei über 20 %, ist er sehr betroffen. Die Rücklaufquote war bei den sehr stark vom Mindestlohn betroffenen Betrieben mit 16 % am höchsten. Allerdings wird in Abbildung 9 deutlich, dass der Rücklauf bei den anderen drei Betroffenheitsstufen nicht stark abweicht, er liegt zwischen 13 % und 14 %. Folglich lassen sich auch hieraus keine negativen Auswirkungen auf die Repräsentativität der Ergebnisse schließen.

Abbildung 9: Rücklauf nach Betroffenheit in % der Lohnsumme²²



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die teilgenommenen Betriebe durchaus repräsentativ für die Grundgesamtheit sind. Weder bei der Unternehmensgröße, den Wirtschaftszweigen noch der Betroffenheit stechen Bereiche durch übermäßig starke oder schwache Teilnahmequoten hervor.

4.1.2 Multivariate Analyse des Teilnahmeverhaltens

Mittels einer Logit-Analyse wurde zusätzlich der bereinigte Einfluss von Faktoren untersucht, die potentiell die Neigung zur Teilnahme an der Erhebung bestimmen könnten.

Die Logit-Analyse schätzt den Einfluss der Faktoren auf das sogenannte Chancenverhältnis, englisch Odds. Die Schätzergebnisse kategorialer Variablen werden dabei üblicherweise als Odds Ratio dargestellt. Sie geben die relative Veränderung des Odds bei Eintreten des Einflusses an. Im Falle insgesamt kleiner Teilnahmewahrscheinlichkeiten, wie es hier mit ca. 12 % der Fall ist, liegen die Odds zahlenmäßig dicht an den eigentlich interessierenden Teilnahmewahrscheinlichkeiten. Entsprechend können die

²² Anmerkung: Die erste Gruppe („kaum betroffen“) ist die weitaus größte mit 86 % der Fälle. Der Rücklauf beträgt hier 12,5 %. Das erklärt, warum der Gesamtrücklauf 12,8 % betragen kann, obwohl alle Werte in Abbildung 9 mit größer oder gleich 13 % ausgewiesen sind.

Odds Ratio hier näherungsweise als relativer Einfluss auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit interpretiert werden. Beispiel: Ein Odds Ratio von 0,80 kann näherungsweise als eine 20 %ige Verkleinerung der Teilnahmewahrscheinlichkeit interpretiert werden, ein Odds Ratio von 1,20 als 20 %ige Vergrößerung.

Die Schätzwerte numerischer Variablen können in Form der modellierten Funktionsgleichung dargestellt werden. Die abhängige Variable der Funktion ist dabei der multiplikative Einfluss der numerischen Variablen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit.

Tabelle 7 gibt die Ergebnisse der Logit-Analyse für die kategorialen Einflussvariablen in Form der Odds Ratio nach den verschiedenen untersuchten Modellen wieder. Tabelle 8 gibt die Ergebnisse für die einzige numerische Einflussvariable, das betriebliche Lohnniveau, wieder. Abbildung 10 verdeutlicht die geschätzte Funktionsgleichung des Einflusses des Lohnniveaus. Im Hintergrund der Abbildung ist dabei die Häufigkeitsverteilung der Betriebe nach Lohnniveau dargestellt, um den relevanten Bereich der Kurve beurteilen zu können. Hier ist zu erkennen, dass die Teilnahmeneigung für die Masse der Betriebe mit zunehmendem Lohnniveau abnimmt. Erst ab einem durchschnittlichen Lohnniveau von etwa 25 Euro je Stunde kehrt sich der Trend um, und die Teilnahmeneigung nimmt wieder zu. Das gilt jedoch nur noch für einen kleinen Teil der Betriebe.

Ergebnisse der multivariaten Analyse des Teilnahmeverhaltens

Der Einfluss der Faktoren Region (hier nun Bundesland), Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig der univariaten Analyse wurde bestätigt. Ebenso dass die Notfallstichprobe mit einer geringeren Teilnahmeneigung einherging. Bereinigt wurde diese nun mit etwa drei Vierteln der Teilnahmeneigung der Erststichprobe gemessen. Die Wirkung einer Erinnerung (oder einer längeren Wartezeit) ließe sich somit auf einen um etwa ein Drittel höheren Rücklauf schätzen.

Die positive Wirkung der Telefonaktion wurde teilweise bestätigt. Zur Beurteilung war eine eigene Modellierung, Modell 5, notwendig. Die Modelle 1 bis 4 waren dazu nicht geeignet, denn sie berücksichtigten nicht, dass die Telefonaktion nur Betriebe betreffen konnte, die bis Januar 2016 *nicht* teilgenommen hatten. Der Einflussfaktor Telefonaktion musste somit unabhängig von einer letztendlichen Teilnahme an der Erhebung in diesen Modellen zwangsläufig mit einer niedrigeren Teilnahmeneigung einhergehen. Diese Vermutung belegen auch die mit ca. 0,80 geschätzten Odds Ratio der Modelle 1 bis 4. Modell 5 dagegen wurde auf jene Betriebe der Erststichprobe eingeschränkt, die bis Anfang Dezember 2015 nicht gemeldet hatten. Die bereinigte Wirkung der Telefonaktion wurde für diese Betriebe mit einem Odds Ratio von 1,88 geschätzt. Der telefonische Kontakt ließ somit die Teilnahmeneigung schätzungsweise um ca. 90 % steigen.

Dieser Effekt ergab sich jedoch nur, solange man Thüringen einschloss, wo die Telefonaktion besonders wirksam verlief. Schloss man Thüringen aus, ergab sich keine signifikante positive Wirkung.

Neu gewonnen wurde die Erkenntnis, dass öffentliche und tarifgebundene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eher an der Erhebung teilgenommen haben. Ferner lassen die BIK-Regionen²³ erkennen, dass Betriebe in Ballungsräumen weniger geneigt waren teilzunehmen.

Am wichtigsten ist die Frage, inwieweit vom Mindestlohn betroffene Betriebe über- oder unterrepräsentiert sind. Diese Frage kann auch die multivariate Analyse nicht unmittelbar beantworten. Denn das Merkmal Betroffenheit misst diesen Zusammenhang vermutlich nicht allein. Auch die Merkmale Wirtschaftszweig und Lohnniveau des Betriebs könnten hier Erklärungskraft besitzen, weil sie in einem engen Zusammenhang mit dem Merkmal Betroffenheit stehen (siehe z. B. die unterdurchschnittlichen Odds Ratio der Wirtschaftsabschnitte G „Handel“ und I „Gastgewerbe“ und den negativen Anstieg der Kurve in Abbildung 10 bei niedrigem Lohnniveau). Es wurden zusätzlich die Modelle 2, 3 und 4 gerechnet, die jeweils einen Einflussfaktor ausschließen, um die Stabilität der Koeffizienten zu beurteilen. Im Ergebnis kann geschlussfolgert werden, dass vom Mindestlohn betroffene Betriebe tendenziell weniger geneigt waren teilzunehmen: Die Koeffizienten des Merkmals Betroffenheit sind in allen Modellen kleiner Eins.

23 Regionaleinteilung der BIK-Aschpurwis + Behrens GmbH, Hamburg.

Tabelle 7: Logit-Analyse des Teilnahmeverhaltens – Teil 1: Odds Ratio

Modelleinflussgröße	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
	voll	ohne Branche	ohne Betroffenheit	ohne Lohnniveau	Telefonaktion
Land HH vs. SH	0,59***	0,57***	0,54***	0,36***	0,71*
Land NI vs. SH	0,38***	0,36***	0,34***	0,22***	0,34***
Land HB vs. SH	0,51***	0,49***	0,45***	0,31***	0,40***
Land NW vs. SH	0,56***	0,54***	0,51***	0,34***	0,40***
Land HE vs. SH	0,52***	0,50***	0,47***	0,30***	0,29***
Land RP vs. SH	0,53***	0,50***	0,46***	0,29***	0,56***
Land BW vs. SH	0,35***	0,33***	0,32***	0,20***	0,27***
Land BY vs. SH	0,90	0,84*	0,83*	0,51***	0,63***
Land SL vs. SH	0,47***	0,45***	0,42***	0,28***	0,40***
Land BE vs. SH	0,30***	0,30***	0,26***	0,19***	0,26***
Land BB vs. SH	0,35***	0,34***	0,29***	0,21***	0,30***
Land MV vs. SH	0,68***	0,66***	0,57***	0,41***	0,35***
Land SN vs. SH	1,78***	1,74***	1,48***	1,06	0,92
Land ST vs. SH	0,38***	0,37***	0,31***	0,23***	0,37***
Land TH vs. SH	0,58***	0,57***	0,49***	0,36***	0,40***
Arbeitgeber öffentlich vs. Privat	1,67***	1,71***	1,68***	1,42***	1,71***
Branchenmindestlohn „Ja“ vs. „Nein“	0,96	0,96	0,96	0,91*	1,01
Branchenmindestlohn „Weiß nicht“ vs. „Nein“	0,86**	0,86**	0,86**	0,82***	0,90
1-9 Beschäftigte vs. 250 und mehr	2,04***	2,12***	1,94***	1,82***	2,87***
10-49 Beschäftigte vs. 250 und mehr	1,56***	1,61***	1,47***	1,27***	1,96***
50-249 Beschäftigte vs. 250 und mehr	1,13	1,16*	1,07	0,88*	1,29*
Tarifbindung „Nein“ vs. „Ja“	0,86***	0,85***	0,82***	0,79***	0,96
BIK-Kernbereich vs. „keine BIK-Region“	0,68***	0,64***	0,63***	0,45***	0,85
BIK-Verdichtungsbereich vs. „keine BIK-Region“	0,75***	0,72***	0,70***	0,52***	0,88
BIK-Übergangsbereich vs. „keine BIK-Region“	0,81***	0,78***	0,75***	0,57***	0,97
BIK-Peripherer Bereich vs. „keine BIK-Region“	0,87	0,85*	0,82*	0,62***	0,97
Notfallstichprobe vs. Erststichprobe	0,73***	0,74***	0,75***	0,69***	–
Telefonaktion „Ja“ vs. „Nein“	0,80	0,82	0,80	0,79	1,88*
Wirtschaftsabschnitt A vs. C	0,91	–	0,83	0,77*	0,81
Wirtschaftsabschnitt B vs. C	1,37	–	1,35	1,02	1,58
Wirtschaftsabschnitt D vs. C	1,37	–	1,26	0,97	1,39
Wirtschaftsabschnitt E vs. C	1,13	–	1,11	0,93	0,72
Wirtschaftsabschnitt F vs. C	0,98	–	0,98	0,80**	1,14
Wirtschaftsabschnitt G vs. C	0,71***	–	0,67***	0,60***	0,88
Wirtschaftsabschnitt H vs. C	0,86	–	0,79*	0,74***	1,09
Wirtschaftsabschnitt I vs. C	0,65***	–	0,55***	0,61***	0,79
Wirtschaftsabschnitt J vs. C	0,88	–	0,83	0,72***	0,86
Wirtschaftsabschnitt K vs. C	0,75*	–	0,71**	0,58***	0,77
Wirtschaftsabschnitt L vs. C	1,10	–	1,07	0,95	1,10
Wirtschaftsabschnitt M vs. C	0,95	–	0,92	0,78***	1,02
Wirtschaftsabschnitt N vs. C	0,73***	–	0,68***	0,65***	0,85
Wirtschaftsabschnitt P vs. C	0,96	–	0,94	0,78	1,19
Wirtschaftsabschnitt Q vs. C	0,78*	–	0,75**	0,63***	0,99
Wirtschaftsabschnitt R vs. C	0,80*	–	0,69***	0,72***	0,88
Wirtschaftsabschnitt S vs. C	0,98	–	0,88	0,89	1,09
Betroffenheit „kaum/etwas“ vs. „nicht“	0,72***	0,68***	–	0,82***	0,74***
Betroffenheit „(sehr) betroffen“ vs. „nicht“	0,64***	0,59***	–	0,88*	0,59***

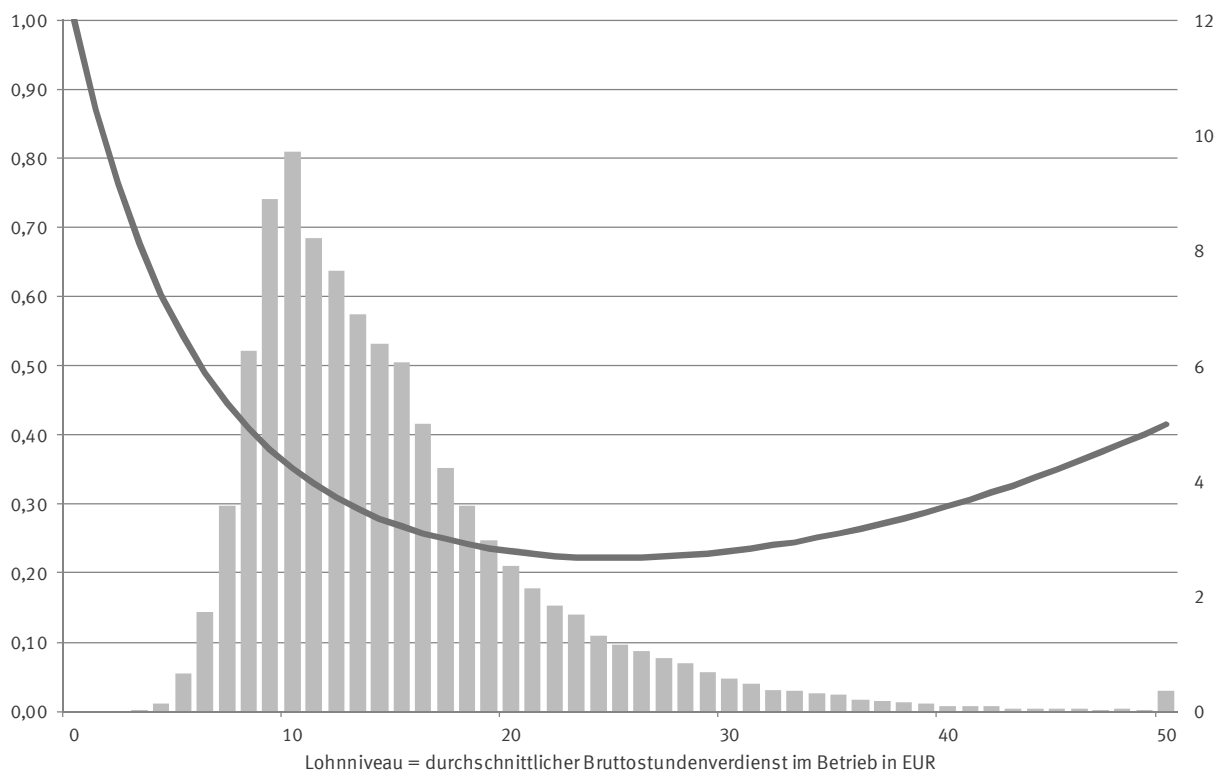
***, **, * Signifikanz auf dem 0,01 %, 0,1 %, 1 %-Fehlerniveau. Nullhypothese: Parameter gleich Eins.

Tabelle 8: Logit-Analyse des Teilnahmeverhaltens – Teil 2: Maximum-Likelihood-Schätzer des Lohnniveaus und Parameter der Modellgüte

Modelleinflussgröße	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
	voll	ohne Branche	ohne Betroffenheit	ohne Lohnniveau	Telefonaktion
Lohnniveau	- 0,1430***	- 0,1550***	- 0,1203***	-	- 0.3263***
Lohnniveau^2	4,25E-03***	4,87E-03***	3,73E-03***	-	1.37E-02***
Lohnniveau^3	- 4,00E-05***	- 5,00E-05***	- 4,00E-05***	-	- 2.00E-04***
Lohnniveau^4	1,03E-07***	1,26E-07***	0,94E-07***	-	8.19E-07***
Nagelkerke-R-Quadrat	0,664	0,662	0,663	0,659	0,806
c-Wert	0,652	0,647	0,648	0,645	0,662
Anzahl Betriebe	51 665	51 665	51 665	51 665	40 480
Anzahl teilnehmender Betriebe	6 143	6 143	6 143	6 143	2 625

***, **, * Signifikanz auf dem 0,01 %-, 0,1 %-, 1 %-Fehlerniveau. Nullhypothese: Parameter gleich Null.

Abbildung 10: Geschätzter multiplikativer Einfluss des Lohnniveaus auf die Wahrscheinlichkeit (Odds Ratio) der Teilnahme (Modell 1)



4.2 Unschärfen der Ergebnisse

Die bisherigen Erfahrungen der VSE 2014 und der VE 2015 machen deutlich, dass die Messung des Geltungsbereichs und der Wirkung des Mindestlohngesetzes mit den Instrumenten der Verdienststatistiken mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, die nicht vollständig aufgelöst werden können. Es bestehen Unschärfen sowohl in der Abgrenzung des Geltungsbereichs als auch in der Messung des Stundenlohns. Die statistischen Ergebnisse dürfen nur vor dem Hintergrund dieser Unschärfen interpretiert werden.

4.2.1 Unschärfen in der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Mindestlohngesetzes

VSE 2014 und VE 2015 erfassten grundsätzlich alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse der einbezogenen Wirtschaftszweige. Die Beschäftigungsverhältnisse im Gültigkeitsbereich des Mindestlohngesetzes sind somit abgedeckt. Jedoch ist es nicht möglich, den Geltungsbereich exakt zu isolieren und getrennt darzustellen. Unschärfen bestehen sowohl bei den Ausnahmen als auch bei den Übergangsregelungen, die das Mindestlohngesetz vorsieht. Für die Ausnahmen gilt im Einzelnen:

- Auszubildende

Auszubildende wurden anhand des Personengruppenschlüssels des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung identifiziert und aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Damit sollten wenige Unschärfen auftreten.

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss

Das Alter der Personen im Berichtsmonat April konnte nicht exakt ermittelt werden, weil nicht der gesamte Geburtstag erhoben wurde, sondern allein das Geburtsjahr. Das Alter wird für Abgrenzungen und Auswertungen aus dem Geburtsjahr berechnet und entspricht damit dem Alter am 31.12. des Berichtsjahres. Bei der VE 2015 wurde somit der gesamte Jahrgang 1997 als 18-jährig behandelt, obwohl der größere Teil im April 2015 vermutlich noch 17 Jahre alt war. Hier wurde somit für die Auswertungen ein Ausnahmebereich in den Geltungsbereich einbezogen.

- Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten wurden anhand des Personengruppenschlüssels des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung identifiziert und aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Inwieweit die Abgrenzung des Personengruppenschlüssels mit der Ausnahmeregelung des Mindestlohngesetzes übereinstimmt, ist Destatis nicht bekannt. Hier könnten Personen ausgeschlossen worden sein, die zum Geltungsbereich gehören.

- Langzeitarbeitslose

Die vom Mindestlohn ausgenommenen vormaligen Langzeitarbeitslosen konnten in den erhobenen Daten nicht erkannt werden. Es steht kein Merkmal zur Verfügung, das dies ermöglichen könnte. Hier wurde somit für die Auswertungen ein Ausnahmebereich in den Geltungsbereich einbezogen. Die Unschärfe kann aber als gering angenommen werden. Denn Ergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, belegen, dass die vormaligen Langzeitarbeitslosen im Jahr 2015 von der Möglichkeit der Ausnahme kaum Gebrauch machten.²⁴

Für die Übergangsregelungen gilt im Einzelnen:

- Zeitungszustellerinnen und -zusteller

Zeitungszustellerinnen und -zusteller konnten nur näherungsweise in den erhobenen Daten erkannt werden. Hierzu steht der Tätigkeitsschlüssel (KldB 2010) „51321 Post- und Zustelldienste – Helfer“ zur Verfügung. Vermutlich wurden hiermit aber sowohl Personen erfasst, die keine Zeitungszusteller sind, als auch nicht alle Zeitungszustellerinnen und -zusteller.

- Allgemeingültige Tarifverträge

Grundsätzlich stehen aus der VSE 2014 Informationen über die Bindung des Betriebs an einen Tarifvertrag zur Verfügung. Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gelten jedoch auch für Betriebe, die sonst nicht der Tarifbindung unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass solche Betriebe den allgemeingültigen Tarifvertrag in der Erhebung nicht angaben. Die Tarifvertragsinformation erlaubt somit keine saubere Abgrenzung der Übergangsregelung. Alternativ wäre an eine Abgrenzung über die Wirtschaftszweige zu denken. Jedoch ist bekannt, dass die statistische Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 hinsichtlich der tarifvertraglichen Brancheneinteilung nicht trennscharf ist und somit auch keine sichere Lösung bietet.

4.2.2 Unschärfen in der Abbildung des Lohnbegriffs des Mindestlohngesetzes

Das Mindestlohngesetz regelt die anrechenbaren beziehungsweise nicht-anrechenbaren Vergütungsbestandteile nicht explizit. Es besteht der Verweis auf den „Mindestentgeltsatz“ im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und damit die Kopplung an bestehende europäische und nationale Rechtsetzung und Rechtsprechung.

²⁴ Vgl. vom Berge/Klingert et al. (2016).

Dem daraus abgeleiteten Lohnbegriff kann man sich in VE 2015 und VSE 2014 statistisch nur nähern, eine exakte Messung ist ausgeschlossen. Zwar entstammt erfahrungsgemäß der erhobene Gesamtbruttoverdienst meist unmittelbar der betrieblichen Entgeltabrechnung und ist damit sehr zuverlässig gemessen, jedoch entspricht dieser Bruttoverdienst nicht dem Lohnbegriff des Mindestentgeltsatzes. Zur Annäherung wurde hier vom erhobenen Bruttoverdienst der Betrag der ebenfalls erhobenen Zulagen und Überstundenvergütung abgezogen. Jedoch waren vermutlich unter bestimmten Umständen manche Zulagen auf den Mindestlohn anrechnungsfähig (Schichtzulagen). Der pauschale Abzug unterschätzte somit in einigen Fällen den Lohn und drückte ihn gegebenenfalls unter das Mindestlohniveau.

Andererseits wurden gewisse, nicht auf den Mindestlohn anrechenbare Verdienstbestandteile nicht separat erhoben und konnten folglich auch nicht vom Gesamtbruttoverdienst abgezogen werden. Dazu zählen etwa die vermögenswirksamen Leistungen. Der berechnete Lohn fällt in diesen Fällen höher aus als der Lohnbegriff des Mindestlohngesetzes.

Unregelmäßige Einmal- und Sonderzahlungen wurden in VE 2015 und VSE 2014 nicht erfasst, was auch dem Lohnbegriff des Mindestlohngesetzes entspricht.

4.2.3 Unschärfen in der Abbildung des Arbeitszeitbegriffs des Mindestlohngesetzes

Der Mindestlohn ist je Zeitstunde geschuldet. Das Mindestlohngesetz regelt die anrechenbaren beziehungsweise nicht-anrechenbaren Arbeitsstunden nicht explizit. Es gelten die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes. Für Überstunden gilt somit auch die Mindestvergütung des Mindestlohngesetzes. In dieser Auswertung wurden sie jedoch nicht berücksichtigt und – obwohl erfasst – nicht mitgezählt. Ziel ist eine Analyse der „Grundvergütung“. Die auf Überstunden entfallende Vergütung wurde erhoben und vom Gesamtbruttoverdienst abgezogen.

Die Erfassung der Arbeitszeit ist für die Verdienststatistiken mit größeren Unsicherheiten verbunden als die Erfassung der Verdienste. In vielen Fällen berichteten die befragten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, dass sie im betrieblichen Rechnungswesen nicht unmittelbar tatsächliche Arbeitszeiten erfassen oder abrufen könnten. In diesen Fällen wurde den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gestattet, anstelle der Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beziehungsweise die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit dieses Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wurde von den statistischen Ämtern mit 4,345, der durchschnittlichen Zahl der Wochen im Monat, multipliziert, um einen Schätzwert der Zahl der Arbeitsstunden zu erhalten. Da die vertragliche beziehungsweise regelmäßige Arbeitszeit im Berichtsmonat unter Umständen erheblich

von der tatsächlich bezahlten Arbeitszeit im Berichtsmonat abweichen kann, besteht hier Potential für Unschärfen bei der Ermittlung des Stundenlohns. Das gilt ebenso für den Ansatz der mittleren Zahl der Wochen. Hier wird kein Bezug auf den Berichtsmonat April mit stets 30 Kalendertagen oder speziell für den April 2015 mit 20 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche genommen, wie es der Fall bei einer direkten Angabe der monatlichen Arbeitsstunden sein könnte. Auch hier steckt Potential für mehrere Prozentpunkte Abweichung beim Stundenverdienst.

5 Ergebnisse der Erhebung

5.1 Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2015 und 2014

5.1.1 Ergebnisse zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

Tabelle 9 stellt Ergebnisse der VE 2015 zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes dar. Sie werden den Ergebnissen der VSE 2014 gegenübergestellt, die von Destatis am 06.04.2016 veröffentlicht wurden.

Tabelle 9: Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohns

Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes	Einheit	Verdienststrukturerhebung April 2014			Verdiensterhebung April 2015		
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
Jobs insgesamt	1 000	37 153	18 092	19 060	37 896	18 084	19 811
Jobs, für die Mindestlohngesetz nicht gilt ..	1 000	1 539	718	822	1 418	644	774
darunter: Jobs mit weniger als brutto 8,50 EUR je Std.	1 000	1 477	688	789	1 337	596	742
Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt	1 000	35 613	17 374	18 239	36 477	17 440	19 037
Mittelwert des Stundenlohns	EUR	17,25	15,11	19,29	17,46	15,50	19,25
Median des Stundenlohns	EUR	14,85	13,61	16,22	14,97	13,76	16,19

Erläuterung: Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

Als Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes wurden alle erhobenen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse abgegrenzt, die nicht zu den zumindest näherungsweise identifizierten oben genannten Ausnahmen Auszubildende, Praktikantinnen oder Praktikanten und Personen im Alter von weniger als 18 Jahren gehörten. Übergangsregelungen wurden nicht berücksichtigt, das heißt, die darauf entfallenden Beschäfti-

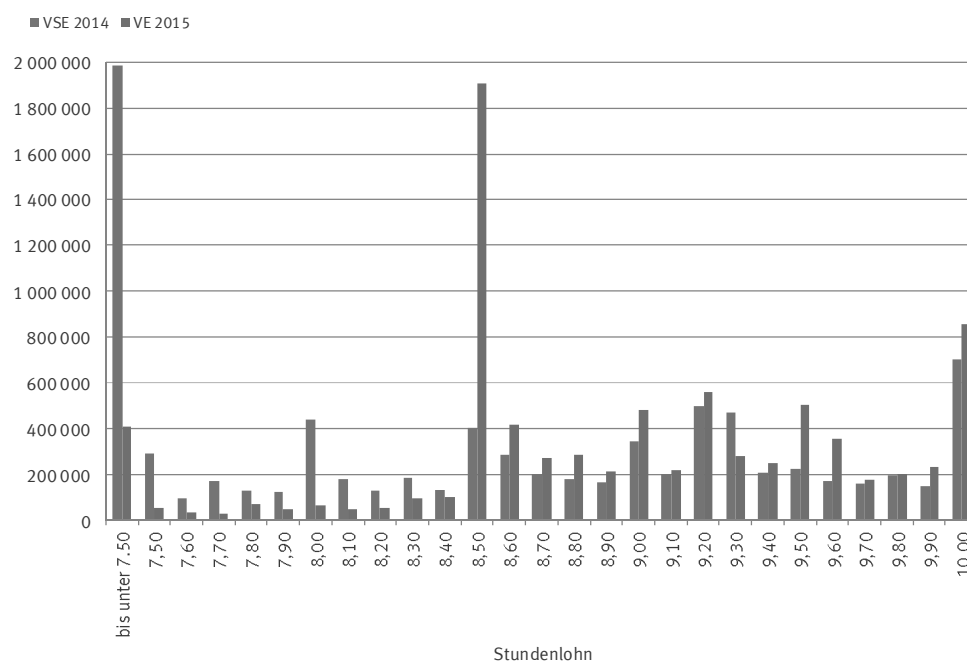
Ergebnisse der Erhebung

ungsverhältnisse sind im Geltungsbereich enthalten. Für beide Berichtsjahre wurden 1,4 bzw. 1,5 Millionen Ausnahmen gemessen und ein Geltungsbereich von rund 36 Millionen Jobs.

5.1.2 Ergebnisse zum Mindestlohnbereich

Die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns wird im unteren Teil der Verdienstverteilung erwartet. Sie soll hier durch den Vergleich der Verteilung im April 2014 und April 2015 analysiert werden, die Abbildung 11 entnommen werden können.

Abbildung 11: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn VSE 2014 und VE 2015



Erläuterung: Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

Deutlich ist die Verlagerung von sehr niedrig bezahlten Jobs zum Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde zu erkennen. Aufgrund der beschriebenen Ungenauigkeiten in der Messung des Stundenlohns wurden hier die Stundenverdienste auf 10-Cent-Schritte gerundet. Das bedeutet, dass das ausgewiesene Mindestlohnniveau von 8,50 Euro tatsächlich errechnete Stundenverdienste von 8,45 bis zu 8,54 Euro umfasst. Die Rundung darf nicht so verstanden werden, dass damit die beschriebenen Messungenauigkeiten ausgeglichen wären. Die Messungenauigkeiten können durchaus viel größer ausfallen als die zehn Cent der Rundung. Das gilt insbesondere für die Arbeitszeit, wenn man bedenkt, dass bei Minijobs die tatsächliche Arbeitszeit eines Monats durchaus auch einmal die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen kann und ein anhand der regelmäßigen Arbeitszeit berechneter Stundenlohn somit nur halb so hoch ausfiele

wie der tatsächliche – was mehrere Euro Unterschied ausmachen würde. Die Rundung glättet somit eher die häufigen kleinen Messfehler und verleiht der Messungenauigkeit grundsätzlich Ausdruck.²⁵

Auf diesem Wege wurden für den April 2015 in Deutschland 1,9 Millionen Jobs festgestellt, die nach gesetzlichem Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde bezahlt wurden. 1,0 Millionen Jobs wurden unterhalb des Mindestlohniveaus bezahlt.

Sind die 1,0 Millionen Jobs unterhalb des Mindestlohns den gesetzlichen Übergangsregelungen geschuldet oder Anhaltspunkt für eine Verletzung des Mindestlohngesetzes? Die oben beschriebenen Unschärfen der statistischen Messung lässt eine wirkliche Klärung dieser Frage nicht zu. Erste Analysen konnten feststellen, dass durchaus ein Teil dieser Jobs auf Übergangsregelungen beziehungsweise mögliche Messfehler entfällt:

- ca. 80 000 Zeitungszustellerinnen und -zusteller (51321 Post- und Zustelldienste – Helfer)
- ca. 26 000 Personen des Jahrgangs 1997
- ca. 145 000 Jobs mit Zulagen
- ca. 374 000 Jobs nur mit Angabe der regelmäßigen Arbeitszeit
- ca. 153 000 Jobs in Wirtschaftszweigen, in denen allgemeingültige Tarifverträge vermutet werden, die Verdienste unterhalb Mindestlohn zuließen

Bei den oben genannten Jobs mit Zulagen handelt es sich um Jobs, die unterhalb des Mindestlohns liegen, deren Verdienst aber auf oder über den Mindestlohn steigen würde, wenn der Betrag der Zulagen einbezogen würde. Diese Berechnung unterliegt der Annahme, dass alle erfassten Zulagen auf den Mindestlohn anrechenbar sind.

Bei Jobs, für die nur die regelmäßige Arbeitszeit bekannt ist, kann die tatsächliche im April bezahlte Arbeitszeit sowohl unter- als auch überschätzt worden sein. Aus der Erhebung liegen keine Anhaltspunkte vor, welches im Einzelfall zutrifft. Die genannten 374 000 Jobs sind deshalb als Potential einer Über- oder Unterschätzung zu betrachten.

²⁵ Die Breite des Rundungsintervalls ist im Grunde eine willkürliche Festlegung. Das Statistische Bundesamt orientierte sich dabei am Intervall, das im Vereinigten Königreich verwendet wurde. Das betrug in den Anfangsjahren des dortigen Mindestlohns zehn Pence und aktuell fünf Pence. Das entspricht 2,8 % (1999) bzw. 0,8 % (2015) des Mindestlohns. Das hier gewählte Intervall von zehn Cent entspricht 1,2 % des Mindestlohns von 8,50 Euro.

Ergebnisse der Erhebung

Ein Teil der 1,0 Millionen Jobs könnte somit durch Übergangsregelungen und Messungenauigkeiten erklärt werden. Ob der verbleibende Teil eine Verletzung des Mindestlohngesetzes darstellt, kann anhand dieser statistischen Ergebnisse nicht geschlossen werden.

Auffällig ist zudem die Veränderung der Arbeitszeit. Betrug die durchschnittliche bezahlte Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten mit unter 8,50 Euro Stundenlohn im Jahr 2014 noch 40,1 Stunden, so lag sie 2015 bei nach Mindestlohn Beschäftigten nur noch bei 36,3 Stunden – ein Unterschied von 9,5 %. Auch für Minijobs ist ein Unterschied der durchschnittlichen Arbeitszeit in ähnlicher Größe feststellbar (8,9 %).

Ergebnisse der Erhebung

Tabelle 10: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2015 und 2014

	Einheit	Verdienststrukturerhebung April 2014				Verdiensterhebung April 2015				
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 EUR je Std.		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 EUR je Std.)		Jobs mit weniger als Mindestlohn (brutto bis 8,44 EUR je Std.)				
		insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
Jobs insgesamt	1 000	3 974	2 453	1 521	1 907	1 158	749	1 014	556	458
Früheres Bundesgebiet und Berlin	1 000	2 879	1 768	1 111	1 358	824	534	832	447	385
Neue Länder	1 000	1 094	685	410	549	334	215	182	109	73
Arbeitgeber tarifgebunden	1 000	704	431	273	165	114	51	236	123	113
Arbeitgeber nicht tarifgebunden	1 000	3 270	2 022	1 248	1 742	1 044	698	778	433	345
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	884	414	470	322	147	175	302	117	185
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	880	633	247	500	333	167	233	161	72
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	1 000	2 209	1 405	804	1 085	678	407	479	278	201
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde	EUR	7,20	7,21	7,18	8,50	8,50	8,50	7,38	7,44	7,32
Vollzeit (ohne Minijobs)	EUR	7,37	7,35	7,38	8,50	8,50	8,50	7,53	7,65	7,46
Teilzeit (ohne Minijobs)	EUR	7,32	7,37	7,17	8,50	8,50	8,50	7,45	7,50	7,35
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	EUR	6,78	6,85	6,66	8,50	8,50	8,50	6,81	6,91	6,68
Durchschnittliche Arbeitsstunde je Woche	Std.	19,2	18,1	20,9	17,1	16,1	18,7	20,4	18,7	22,5
Vollzeit (ohne Minijobs)	Std.	40,1	39,7	40,5	36,3	35,9	36,6	38,2	37,9	38,3
Teilzeit (ohne Minijobs)	Std.	23,8	24,1	23,2	24,2	23,8	24,9	23,3	23,4	23,1
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	Std.	9,0	9,1	8,8	8,2	8,1	8,4	7,8	7,9	7,8

5.2 Verteilung der Jobs im Mindestlohnbereich 2015 und 2014

Tabelle 10 kann entnommen werden, dass im Jahr 2014 etwa 4,0 Millionen Jobs unterhalb des neuen Mindestlohns bezahlt wurden. Für 2015 wurden nun 1,0 Millionen unterhalb und 1,9 Millionen auf Mindestlohnniveau geschätzt, insgesamt 2,9 Millionen Jobs. Wo sind die restlichen ca. 1,1 Millionen Jobs verblieben?

Zur Beantwortung dieser Frage soll die gesamte Verteilung der Jobs nach Stundenverdiensten zwischen 2014 und 2015 verglichen werden. Die Verteilung des unteren Lohnsegments bis 15,00 Euro je Stunde wird dabei in kumulierter Form als Linie in Abbildung 12 dargestellt, das heißt, die Balken der Abbildung 11 werden sukzessive aufaddiert. Maßeinheit ist Prozent. Jeder Punkt der Linie drückt somit aus, wie viel Prozent der Jobs weniger als den gegebenen Stundenlohn aufwiesen.

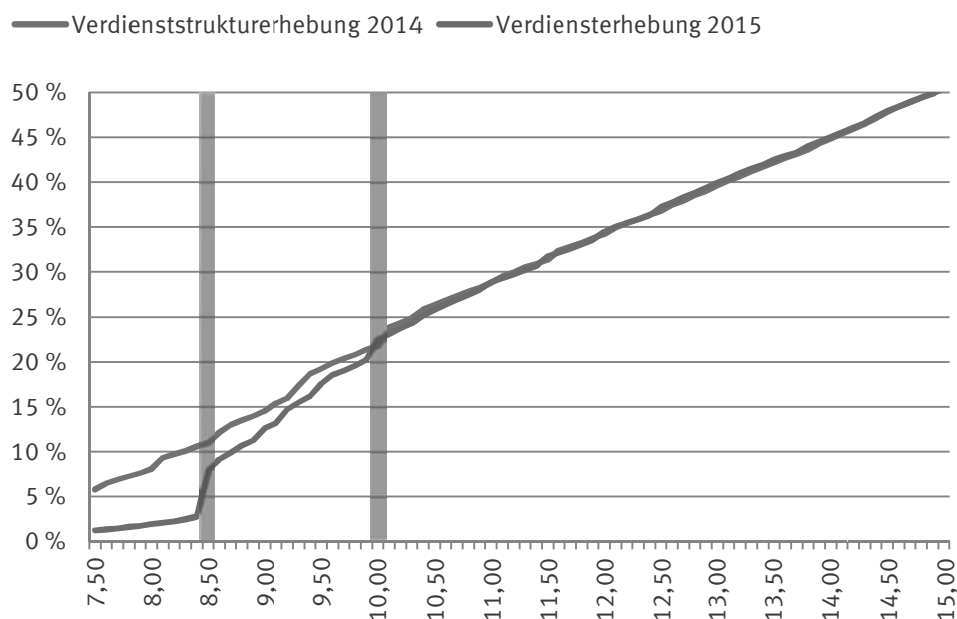
Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit wurde die Verteilung für 2014 um die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Dazu wurde die Veränderungsrate des Medians nach Tabelle 9 berechnet (0,8 %) und jeder gemessene Stundenlohn des Jahres 2014 mit diesem Wert fortgeschrieben.

Die der Darstellung zugrunde liegenden Daten befinden sich in der Anlage, Tabelle 13.

Mindestens drei Aspekte können der Darstellung entnommen werden:

1. Deutlich ist die Wirkung des Mindestlohns auf den unteren Rand der Verteilung zu erkennen: Die Zahl der sehr gering bezahlten Jobs nimmt deutlich ab und steigt am Schwellenwert des Mindestlohns steil an. Das Niveau der früheren Verteilung wird jedoch bei 8,50 Euro nicht erreicht, es besteht die oben beschriebene Lücke von ca. 1,1 Millionen Jobs bzw. 3 %.
2. Die Lücke wird jedoch im folgenden Bereich bis zum Verdienstniveau von ca. 10 Euro je Stunde sukzessive komplett geschlossen. Das heißt, im Vergleich zur Verteilung 2014 gab es 2015 mehr Jobs im Bereich zwischen 8,50 Euro und 10,00 Euro. Die beim Mindestlohnniveau „fehlenden“ Jobs finden sich offenbar im anschließenden Bereich bis 10 Euro. Die Einführung des Mindestlohns hat vermutlich auch die Zahl der Jobs in benachbarten, höheren Lohnbereichen erhöht.
3. Nach dem Lückenschluss sind die beiden Verteilungen praktisch identisch. Der Mindestlohn hat die Verdienstverteilung folglich vermutlich nur im Bereich bis etwa 10 Euro beeinflusst. Das lässt auch eine andere These zu: Sowohl 2014 (fortgeschrieben) als auch 2015 lagen ca. 24 % der Jobs unter etwa 10 Euro (genauer 10,20 Euro). Die Zahl der Jobs in diesem Verdienstsegment hat sich folglich genauso entwickelt wie die Gesamtzahl der Jobs. Eine dem Gesamtrend entgegengesetzte Beschäftigungsentwicklung ist nicht erkennbar.

**Abbildung 12: Kumulierte Verteilung der Jobs nach Stundenlohn
(Stundenlohn 2014 um Medianwachstum von 0,8 % erhöht)**



5.3 Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns

Neben der Erhebung der Arbeitnehmerangaben wurde an die Betriebe ein Fragebogen über die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn versandt. Es wurde erfasst, ob es nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu Anpassungsmaßnahmen im Betrieb kam und um welche es sich handelte. Des Weiteren wurde erfragt, ob die Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu einem Mehraufwand geführt habe (siehe Fragebogen im Anhang).

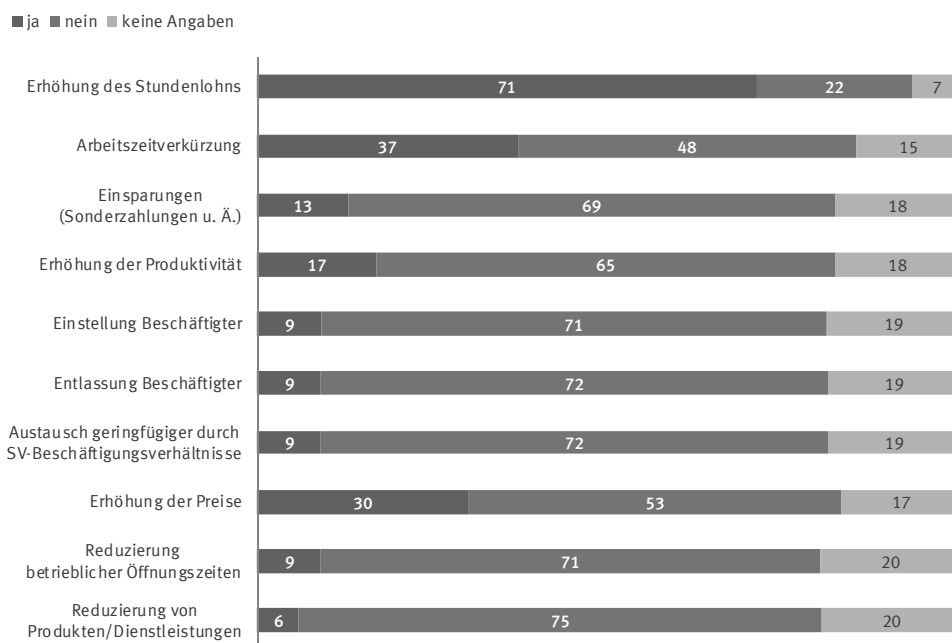
In die Auswertung der Ergebnisse wurden nur Betriebe mit mindestens einem SV-Beschäftigten einbezogen, weil nur für diese Betriebe originäre Angaben aus der Erhebung vorlagen. Fehlende Angaben wurden hier nicht imputiert.

30 % aller Betriebe gaben an, von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen gewesen zu sein. Bei den Anpassungsmaßnahmen standen zehn ausgewählte Maßnahmen als Mehrfachantworten zur Verfügung. Am häufigsten, 71 % der betroffenen Betriebe, erhöhten das Arbeitsentgelt je Stunde. Am zweithäufigsten wurde die Verkürzung der Arbeitszeit genannt. 37 % der betroffenen Betriebe verringerten diese nach Einführung des Mindestlohns. Besonders häufig gaben dies Betriebe beim Einzelhandel, in der Gastronomie und im Gesundheitswesen an. Im Zuge der Mindestlohneinführung erhöhten 30 % der betroffenen Betriebe ihre Preise. Diese Betriebe kamen häufig aus der Gastronomie, dem Einzelhandel und dem Bereich der sonstigen über-

Ergebnisse der Erhebung

wiegend persönlichen Dienstleistungen, wie zum Beispiel Frisör- und Kosmetiksalons. Die Arbeitsintensität beziehungsweise Produktivität stieg bei knapp 17 % der Betroffenen. Sachleistungen, Zulagen oder Sonderzahlungen wurden bei 13 % der betroffenen Betriebe eingespart. In weniger als 10 % der betroffenen Betriebe kam es zu einem Austausch geringfügig Beschäftigter durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, zu Einstellungen oder Entlassungen von Beschäftigten, zu einer Reduzierung der betrieblichen Öffnungszeiten oder zu einer Reduzierung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

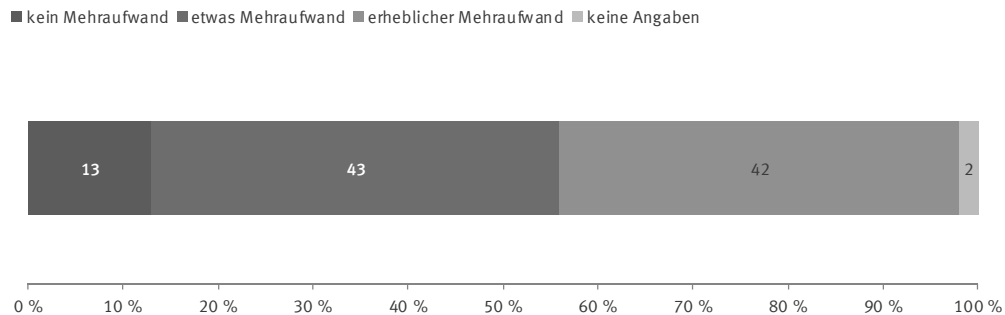
Abbildung 13: Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in %



Die zweite Frage bezog sich auf einen möglichen Mehraufwand durch die Aufzeichnungspflicht der geleisteten Arbeitszeit. 13 % der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe sahen keinen gesteigerten Mehraufwand in der Dokumentation der Arbeitszeit und 43 % der betroffenen Betriebe einen geringen Mehraufwand. Erheblichem Mehraufwand sahen sich 42 % der betroffenen Betriebe ausgesetzt.

Ergebnisse der Erhebung

Abbildung 14: Mehraufwand durch Aufzeichnungspflicht in %



Einige Betriebe merkten im Anmerkungsfeld der Befragung an, dass sie bei der Bezahlung über Mindestlohn liegen, aber trotzdem einen Mehraufwand durch die Aufzeichnungspflicht hätten. Das liegt daran, dass alle Betriebe unter die Aufzeichnungspflicht fallen, die weniger als 2 900 Euro monatlich zahlen oder die letzten zwölf Monate nicht mindestens 2 000 Euro monatlich gezahlt haben. Folglich sind auch Betriebe betroffen, die bei der Bezahlung über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn liegen. Durch die Filterfrage am Anfang des Fragebogens wurden diese Betriebe in der Umfrage jedoch nicht erfasst.

Im Kontext zu dieser Befragung gab es kritische Stimmen, die neben dem Aufbau der Fragestellungen den gesamten Fragebogen der Anpassungsmaßnahmen anzweifelten. Es wurde unter anderem darauf verwiesen, dass die Fragen suggestiv gestellt wurden, die Antwort in eine bestimmte Richtung durch die Art der Fragestellung schon vorgegeben würde und so das Ergebnis von vorneherein feststehe. Die Befürchtung, dass die Betriebe ihren Frust über den Mindestlohn und die Aufzeichnungspflicht nun über diesen Fragebogen entladen, sieht sich in den Ergebnissen jedoch nicht bestätigt. Bei den Anpassungsmaßnahmen werden Vermutungen bestätigt, dass sich diese besonders in Entgelterhöhungen, Verkürzungen der Arbeitszeit und Preiserhöhungen niederschlagen. Die Frage nach der Aufzeichnungspflicht machte es sehr deutlich. Hier gaben über die Hälfte der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe an, dass sie gar keinen oder nur einen geringen Mehraufwand hätten. Es wäre zu erwarten gewesen, dass ein viel größerer Anteil an Betrieben einen erheblichen Mehraufwand angibt. Aufgrund dieser Resultate sieht das Statistische Bundesamt die vorgestellten Ergebnisse als durchaus verwertbare Daten an.

Des Weiteren konnten die Betriebe Anmerkungen auf einem extra vorgesehenen Feld hinterlassen. Insgesamt füllten 289 Betriebe das Anmerkungsfeld aus (siehe Tabelle 16 im Anhang). Die Auswertung dieses Feldes ergab, dass viele Betriebe es dazu nutzen, ihren Unmut über die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit auszudrücken. Unmut über die Einführung des Mindestlohns an sich kommt vor – allerdings nicht häufig. Viele

Betriebe verstärkten oder ergänzten auch die Felder zu den Anpassungsmaßnahmen. Es wurde durch die Kommentare unter anderem deutlich, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns auch im Bereich der Praktikantinnen und Praktikanten zu Änderungen führte. Viele Melder verringerten ihre Anzahl, nehmen nur noch Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten oder stellen gar keine mehr ein. Außerdem bezogen sich viele Anmerkungen auf die Bezahlung, zum Beispiel dass es zu einer Anpassung des Stundenlohns kam, dass Lohnzusatzzahlungen wegfielen oder auf den Stundenlohn umgerechnet wurden oder dass es zu einer Umstellung vom Stück- zum Stundenlohn kam. Des Weiteren wurde einige Male angemahnt, dass sich der Mindestlohn auch auf andere Gehaltsstufen auswirkte oder zu Unmut im Betrieb führte, da die geringfügig Beschäftigten mit einfachen Tätigkeiten nun fast genauso viel verdienten wie qualifizierte Beschäftigte. Dies könnte als Hinweis auf Spill-Over-Effekte in andere, benachbarte Gehaltsgruppen gelten.

Alles in allem waren die Rückmeldungen im Anmerkungsfeld sehr unterschiedlich, trafen aber ihren Zweck, dass die Betriebe ihrem Unmut über die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns „Luft machen“ konnten.

5.4 Ergebnisse nach Bundesländern

Ziel der VE 2015 war die Deckung des Datenbedarfs des BMAS, der primär aus Ergebnissen für Deutschland insgesamt und sekundär in der Gliederung nach dem früheren Bundesgebiet mit Berlin und den Neuen Ländern bestand. Gleichwohl war es Ziel der statistischen Ämter, auch Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer zu erhalten, um auch den hier bestehenden Datenbedarf befriedigen zu können. Der sehr geringe Rücklauf verhinderte dies jedoch. Nur für wenige Bundesländer nahmen genügend Betriebe an der Erhebung teil, um zumindest einige vertretbare Landesergebnisse ausweisen zu können. Nach den üblichen Standards der statistischen Ämter (relativer Standardfehler kleiner 10 %) konnte zum Beispiel die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn nur für acht Länder ausgewiesen werden (siehe Tabelle 11).

Ergebnisse der Erhebung

Tabelle 11: Ergebnisse der VE 2015 nach Gebietsstand und Bundesländern

	Ein- heit	DE	FB	NL	SH	HH	NI	HB	NW	HE	RP	BW	BY	SL	BE	BB	MV	SN	ST	TH
Jobs insgesamt	1 000	37 896	32 838	5 058	1 118	1 057	3 669	355	8 084	2 926	1 712	5 435	6 479	467	1 535	931	624	1 716	914	874
Jobs mit Mindestlohn (8,45 - 8,54 €)	1 000	1 907	1 358	549	/	/	182	23	355	145	/	/	226	/	/	/	66	182	/	88
Jobs mit Mindestlohn (8,45 - 8,54 €)	%	5	4	11	/	/	5	6	4	5	/	/	3	/	/	/	11	11	/	10
Frauen	1 000	1 158	824	334	/	/	/	/	199	89	/	/	153	/	/	/	/	/	/	/
Männer	1 000	749	534	/	/	/	/	/	/	/	/	/	74	/	/	/	/	60	/	/
Arbeitgeber tarifgebunden	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Arbeitgeber nicht tarifgebunden	1 000	1 742	1 249	494	/	/	159	21	/	135	/	/	206	/	/	/	55	/	/	74
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	322	144	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	500	271	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	1 000	1 085	943	142	/	/	/	/	/	/	/	/	166	/	/	/	/	/	/	/
Jobs unter Mindestlohn (< 8,45 €)	1 000	1 014	832	182	/	/	/	/	/	/	/	/	94	/	/	/	/	/	/	/
Jobs unter Mindestlohn (< 8,45 €)	%	3	3	4	/	/	/	/	/	/	/	/	1	/	/	/	/	/	/	/
Frauen	1 000	556	447	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Männer	1 000	458	385	/	/	/	/	/	/	/	/	/	48	/	/	/	/	/	/	/
Arbeitgeber tarifgebunden	1 000	236	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	9	/	/	13
Arbeitgeber nicht tarifgebunden	1 000	778	640	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs)	1 000	302	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs)	1 000	233	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	1 000	479	433	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

5.5 Abschätzung der Betroffenheit von der ersten Mindestlohn-erhöhung

Die Daten der VE 2015 wurden bereits für eine Analyse verwendet, die hier beschrieben werden soll. Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung am 28.06.2016 einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 01.01.2017 auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde festzusetzen. Das BMAS bat Destatis im Juli 2016 um eine Abschätzung, wie viele Jobs betroffen sein könnten und welches Volumen die Erhöhung insgesamt haben könnte. Destatis berechnete die Abschätzung auf Basis der erhobenen Einzeldaten der VE 2015.

Dabei wurden folgende Annahmen getroffen:

- Für alle Jobs wird eine allgemeine Lohnsteigerung von April 2015 bis April 2017 (April ist der Berichtszeitraum der VE 2015) von 4,86 % angesetzt. Der Zahlenwert entspricht der Prognose des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 23.03.2016.
- Die allgemeinen Lohnsteigerungen kommen nicht Personen mit Mindestlohn zugute. Diese verharren auf dem Bruttostundenverdienst vom April 2015.
- Jobs, die nach VE 2015 noch nicht den Mindestlohn von 8,50 Euro bekommen haben, obwohl sie es vermutlich müssten, wurden rechnerisch in 2015 auf 8,45 Euro gesetzt – auf die Untergrenze des gerundet abgegrenzten Mindestlohnbereichs von 8,45 bis 8,54 Euro. Begründung: Die Lohnerhöhung auf 8,50 Euro ist dem Mindestlohngesetz 2014 zuzurechnen und gehört deshalb nicht zur Erhöhung 2017.
- Die bestehenden Übergangsregelungen zum Mindestlohn (allgemeingültige Tarifverträge, Zeitungsausträgerinnen und -austräger) werden – so gut es geht – berücksichtigt. Die Fälle werden aus der Abschätzung ausgeschlossen.
- Die bezahlten Arbeitsstunden eines betroffenen Job ändern sich nicht.

Unter diesen Annahmen erhielt Destatis die folgenden Ergebnisse der Abschätzung:

- 2,6 Millionen Jobs könnten zum 01.01.2017 unter 8,84 Euro je Stunde liegen und von der Erhöhung des Mindestlohns betroffen sein.
- Die monatliche Bruttolohnsumme könnte sich um 74,9 Millionen Euro erhöhen, wenn diese Jobs auf 8,84 Euro je Stunde angehoben werden. Das entspricht 899 Millionen Euro jährlich.

6 Fazit

Bei der VE 2015 handelte es sich um die erste verdienststatistische Erhebung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die keine Verpflichtung zur Auskunft vorsah, sondern eine Freiwilligkeit. Somit war vorab vollkommen offen, ob ein verwertbares Bundesergebnis veröffentlicht werden konnte. Denn Freiwilligkeit endet erfahrungsgemäß in niedrigen und selektiven Teilnahmequoten. Diese führen zwangsläufig zu einer unkontrollierbaren Zufälligkeit der Ergebnisse und fallweise zu schwerwiegend verzerrten Ergebnissen.

Im Ergebnis lieferten 6 143 der 51 651 angeschriebenen Betriebe verwertbare Ergebnisse, womit der minimal erhoffte Rücklauf von 5 000 Betrieben erreicht wurde. Das erwünschte Ziel eines 25 %igen Rücklaufs wurde verfehlt.

Der geringe Rücklauf führte zu einer erhöhten Zufälligkeit der Ergebnisse. Gegliederte Ergebnisse, etwa nach dem Bundesland oder nach dem Wirtschaftszweig, können deshalb nicht belastbar ausgewiesen werden.

Die Teilnahme der Betriebe war selektiv hinsichtlich der Region, der Größe des Betriebs, des Wirtschaftszweigs, der Betroffenheit vom Mindestlohn, der Tarifbindung und der Eigenschaft des öffentlichen Arbeitsgebers. Das Hochrechnungsverfahren scheint die Selektivität und die damit einhergehenden Verzerrungen jedoch hinreichend ausgeglichen zu haben. Somit konnten Aussagen über die Verdienstsituation nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns getroffen werden.

Insgesamt fielen im Januar 2015 etwa 36 Millionen Jobs in den Geltungsbereich des Mindestlohns. Im Vorjahresvergleich kam es zu einer deutlichen Verlagerung der am niedrigsten bezahlten Jobs hin zum Mindestlohn. Im April 2014 erhielten 4,0 Millionen Jobs weniger als 8,50 Euro je Arbeitsstunde. Ein Jahr später, im April 2015, wurden 1,9 Millionen Jobs nach Mindestlohn bezahlt. Eine Million erhielt noch immer weniger. Hierbei konnte es sich einerseits um gesetzliche Übergangsregelungen wie bei den Zeitungszustellerinnen und -zustellern handeln, es kann auf Messungenauigkeiten bei der Ermittlung der bezahlten Arbeitszeit zurückzuführen sein oder es handelte sich um tatsächliche Verletzungen des Mindestlohngesetzes. Genauere Aussagen sind diesbezüglich nicht möglich, hier kam das statistische Instrumentarium an seine Grenzen.

Nicht nur im Bereich des Mindestlohns waren Veränderungen und Anpassungen sichtbar. Es kam auch zu Verschiebungen im Bereich der Jobs mit einem Stundenlohn von über 8,50 Euro. Die Zahl der Jobs in benachbarten, höheren Lohnbereichen erhöhte sich ebenfalls (Spill-Over-Effekte).

Die Betriebe berichteten über mindestlohnbedingte Anpassungsmaßnahmen besonders beim Arbeitsentgelt und der Arbeitszeit. Viele Betriebe gaben an, die Arbeitszeit mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns verringert zu haben. Einem erheblichen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit sahen sich weniger als die Hälfte der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe ausgesetzt.

Die Ergebnisse wurden dem Auftraggeber BMAS pünktlich ab dem 13.05.2016 zur Verfügung gestellt. Sie fanden Eingang in den ersten Bericht der Mindestlohnkommission zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns²⁶ und wurden in einer Pressemitteilung von Destatis am 29.06.2016 veröffentlicht.²⁷

Methodisch belegte die VE 2015, dass auf Freiwilligkeit basierende verdienststatistische Erhebungen verwertbare Ergebnisse erbringen können. Belastbare detaillierte Statistiken lassen sich auf diesem Weg jedoch nicht gewinnen. Freiwillige Erhebungen stellen somit keine Alternative für dauerhafte, amtliche Verdienststatistiken mit Auskunftspflicht dar.

26 <http://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/pdf/Bericht2016.pdf>
(letzter Abruf am 21.02.2017)

27 Die Pressemitteilung findet sich im Anhang.

Literaturverzeichnis

CANCEIS Development Team (2015): CANCEIS User's Guide. Social Survey Methods Division, Statistics Canada 2015.

De Waal, T., Pannekoek, J., Scholtus S. (2011): Handbook of Statistical Data Editing and Imputation. John Wiley & Sons. New York.

Little, R., Rubin, D. (2002): Statistical Analysis with Missing Data, John Wiley & Sons. 2. Auflage. New York.

Messingschlager, M. (2012): Fehlende Werte in den Sozialwissenschaften. In: Schriften aus der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität, Band 7, Bamberg.

Särndal, C., Swensson, B., Wretman, J. (1997): Model Assisted Survey Sampling, Springer Series in Statistics, New York.

Vom Berge, Ph., Klingert, I. et al. (2016): Mindestlohnbegleitforschung - Überprüfung der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose. IAB Forschungsbericht 8/2016. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg.

Anhang

Tabelle 12: Liste der Hilfsvariablen für die Imputation

Tabelle 13: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn

Tabelle 14: Auswertung der Telefonaktion zur VE 2015

Tabelle 15: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Muster des Anschreibens der VE2015

Muster des Erinnerungsschreibens der VE2015

Papierfragebogen der VE2015

Liefervereinbarung CORE der VE2015

Pressemitteilung 227/16 des Statistischen Bundesamtes vom 29. Juni 2016

Qualitätsbericht der VSE2014

Tabelle 12: Liste der Hilfsvariablen für die Imputation

Hilfsvariable
Berichtseinheit ID
Geschlecht
Geburtsjahr
Personengruppe
Tätigkeitsschlüssel1: Ausgeübter Beruf KldB 2010
Tätigkeitsschlüssel2: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Tätigkeitsschlüssel3: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
Tätigkeitsschlüssel4: Arbeitnehmerüberlassung
Tätigkeitsschlüssel5: Vertragsform
Gesamtbruttomonatsverdienst
Wirtschaftszweig
Regionalschlüssel
Allgemeiner Gemeindeschlüssel

Tabelle 13: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn

Stundenlohn gerundet auf 10 ct	VE 2015			VSE 2014			Stundenlohn gerundet auf 10 ct	VE 2015			VSE 2014		
	1 000			1 000				1 000			1 000		
	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn um 0,8 % erhöht	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn um 0,8 % erhöht		Stundenlohn erhoben	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn um 0,8 % erhöht	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn um 0,8 % erhöht
< 7,50	407	1 985	1 929	13,80	257	253	171						
7,50	55	290	138	13,90	164	179	242						
7,60	34	98	243	14,00	204	200	183						
7,70	30	169	153	14,10	189	178	200						
7,80	73	128	126	14,20	203	216	179						
7,90	47	122	124	14,30	175	207	212						
8,00	66	439	165	14,40	267	267	206						
8,10	49	181	443	14,50	232	206	265						
8,20	54	126	133	14,60	176	180	202						
8,30	96	185	132	14,70	176	181	183						
8,40	103	133	178	14,80	166	178	181						
8,50	1 907	400	162	14,90	166	204	177						
8,60	421	288	390	15,00	291	261	182						
8,70	271	204	313	15,10	153	170	281						
8,80	287	180	174	15,20	177	169	167						
8,90	213	168	169	15,30	189	181	162						
9,00	480	345	199	15,40	150	184	162						
9,10	217	203	315	15,50	187	202	202						
9,20	560	498	197	15,60	146	179	181						
9,30	282	471	511	15,70	169	165	200						
9,40	251	207	462	15,80	175	181	163						
9,50	505	224	202	15,90	183	176	183						
9,60	354	169	221	16,00	190	192	168						
9,70	178	159	181	16,10	205	221	198						
9,80	201	199	150	16,20	150	175	210						
9,90	234	151	201	16,30	153	163	185						
10,00	854	705	155	16,40	152	161	162						
10,10	198	200	723	16,50	179	169	158						
10,20	224	196	170	16,60	174	163	166						
10,30	210	173	196	16,70	206	182	163						
10,40	321	335	349	16,80	149	168	176						
10,50	238	213	172	16,90	169	155	177						
10,60	207	167	191	17,00	196	163	151						
10,70	198	179	166	17,10	172	142	160						
10,80	191	155	180	17,20	161	150	145						
10,90	213	199	154	17,30	199	230	140						
11,00	297	251	200	17,40	154	153	227						
11,10	170	160	246	17,50	145	156	153						
11,20	154	153	159	17,60	152	139	170						
11,30	180	189	202	17,70	162	139	135						
11,40	159	157	140	17,80	149	149	136						
11,50	402	380	150	17,90	181	144	136						
11,60	150	152	382	18,00	152	134	154						
11,70	158	148	152	18,10	152	142	146						
11,80	165	184	147	18,20	149	142	134						
11,90	197	149	185	18,30	128	121	139						
12,00	314	251	148	18,40	197	180	129						

Anhang

Stundenlohn gerundet auf 10 ct	VE 2015			VSE 2014			
	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn um 0,8 % erhöht	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn erhoben	Stundenlohn um 0,8 % erhöht	
	1 000			1 000			
12,10	208	199	248	18,50	144	134	128
12,20	156	159	202	18,60	122	134	179
12,30	136	163	156	18,70	120	131	126
12,40	174	160	159	18,80	120	131	142
12,50	331	246	160	18,90	134	135	125
12,60	182	164	244	19,00	147	156	123
12,70	224	219	163	19,10	127	123	158
12,80	172	166	219	19,20	145	123	129
12,90	217	210	164	19,30	132	132	128
13,00	210	203	208	19,40	151	125	121
13,10	162	166	202	19,50	132	151	124
13,20	209	210	158	19,60	145	134	130
13,30	200	193	218	19,70	117	112	162
13,40	149	154	185	19,80	112	100	114
13,50	194	183	157	19,90	140	113	103
13,60	153	170	186	20 und mehr	10 320	9 772	9 945
13,70	148	170	164				

Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

Tabelle 14: Auswertung der Telefonaktion zur VE 2015

Für die StLÄ Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, die ebenfalls an der Telefonaktion teilnahmen, liegen diese Ergebnisse nicht vor.

	Nordrhein- Westfalen	Saarland	Hessen
Anzahl der angerufenen Betriebe	52	35	100
Rückruf	4	–	–
Gründe			
Nimmt teil oder erwägt Teilnahme	17	10	12
Reagierte verärgert oder unfreundlich	–	1	1
Zu hoher Aufwand oder zu kompliziert	–	3	6
Nicht vom Mindestlohn betroffen, fühlt sich nicht angesprochen	–	–	1
Steuerbüro ist zu teuer	1	–	9
Zu viele andere Statistiken mit Auskunftspflicht	1	3	2
Keine freien Kapazitäten, Zeitmangel, Freiwilligkeit	22	5	30
Betrieb besteht nicht mehr oder ist in Auflösung	–	9	18
Technische Schwierigkeiten	–	–	4
Sonstiges	7	4	7

Tabelle 15: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Abschnitt	Wirtschaftszweig
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Gastgewerbe
I	Verkehr und Lagerei
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Originale, unkorrigierte Texte der befragten Betriebe, ggf. auf 249 Zeichen gekürzt.

5 Mitarbeiterinnen bekommen jetzt mehr Lohn (8,50 €)
ab 01.05. 2015 als geringfügig Beschäftigte (monatlich 161,50 €) angestellt
ab 8,50 € steigen die Probleme - Kundenrückgang - eine Erhöhung ist nicht mehr möglich - Leistungszulagen müssen gekürzt werden
Änderung der Entlohnung von Stücklohn auf Zeitlohn.
Änderung der Stundenprotokolle
Änderung des Gefüges Höhe des Gehaltes zwischen Mitarbeiterinnen-> Erhöhung des Gehaltes der anderen Mitarbeiterinnen zur Wahrung des Abstandes!
Anhebung des Stundenlohnes für alle Mitarbeiter, auch bei denen, die über dem Mindestlohn bereits waren (das Lohngefälle mußte gewahrt werden)
Anpassung der Gehälter und Löhne aller Mitarbeiter - Prämienzahlung zur Motivation guter Mitarbeiter nicht mehr möglich - Entlassungen bei Rückgang der Produktion in Zukunft schneller umsetzen
Anpassung der Gehälter, da uns keiner Auskunft geben konnte, ob Gehälter durch die durchschnittlichen Stunden 173,33 oder durch die tatsächlichen Stunden gerechnet werden 184. Beispiel $8,5 \cdot 173,33 = 1473,30 / 184 = 8,00$ $1473,30 / 176 = 8,37$
Anpassung der innerbetrieblichen Regelungen zu Praktikanten.
Anpassung des Gehalts
Anpassung des Stundenlohns bei freiwilligen Praktika
Anpassung des Stundenlohns des geringfügig Beschäftigten auf Mindestlohn
Anpassung in LODAS (Abrechnung Lohn)
Anpassung lediglich bei Aushilfslohn
Anpassung Löhne für Ungelernte und Berufsanfänger, Einführung Zeiterfassungssystem
Anpassung musste im Rahmen von Praktikanten erfolgen. Festangestelltes Personal war Anpassungsaufwand gering.
Anpassung sämtlicher Entgelte für Praktikanten
Anpassung Zeiterfassungssystem
Anpassungen ausschließlich bei Praktikanten, da Unternehmen ansonsten tarifgebunden.
Anpassungen nur für Praktikanten und Ferienaushilfsarbeitskräfte
Anpassungsmaßnahmen überwiegend im Büro- und Verwaltungsbereich
Anwendung Tarifbereich Elektrobranche, Erhöhung Löhne z. AN-Bindung sowie Abstandswahrung zum Niedriglohnsektor
Arbeitsbelastung für den Inhaber ist größer geworden
Arbeitsvertragsanpassungen, Überwachung Abbau und Ausbezahlung von Plusstunden auf Arbeitszeitkonten
Arbeitszeitverlagerung
Aufgabe Fernverkehr Ausland (Norwegen, Schweden, Dänemark, Belgien, CSSR, Polen)
Aufschreibung der gearbeiteten Stunden
Aufwand/Nutzen unverhältnismäßig
Aufzeichnungspflicht nicht nötig

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Aufzeichnungspflichten verursachen erblichen Mehraufwand.
Aufzeichnungspflichten zu hoch.
Aushilfskräfte sind nicht unter 13,- EUR / Stunde zu bekommen, aber das ist auch in Ordnung und mindestens nötig. Die Aufzeichnungspflicht ist völlig unsinnig!
Bei Angestellten ist das vollkommen in Ordnung, aber nicht bei den Minijobs, da mich als Arbeitgeber bei 8.50 € der Minijobber 11 € Brutto in der Stunde kostet und das sind keine Fachkräfte.
Bei den Arbeitszeitkonten den Sockel (bis wieviel Std. Überstunden angesammelt werden können) verringert
Bei festangestellten Beschäftigten keine Einschränkungen, Zahlungen wie bisher. Bei geringfügig Beschäftigten Kürzungen der Arbeitszeit
Bei nochmaliger Erhöhung werden wir 1 Filiale schließen, da wir sonst zulegen
Beide Arbeitnehmer leisten die zu erfüllenden Arbeiten unentgeltlich, das entspricht dem 3 - Fachen.
Bereits vor Mindestlohn feste Arbeitszeit, Lohnzahlung erfolgt nach Tarifvertrag Arzthelferinnen.
Beschäftigung von Praktikanten nur noch maximal drei Monate
Betraff in unserem Falle nicht unseren unternehmerischen Schwerpunkt sondern nur Randbereiche (z. B. Vertretungskräfte)
Betraff in unserem Falle nicht unseren unternehmerischen Schwerpunkt sondern nur Randbereiche (z. B. Vertretungskräfte)
Betrifft nur 4 Aushilfen die jeweils 16 Std/Monat arbeiten
Bis auf eine Person haben alle geringfügig Beschäftigten ihren Arbeitsplatz verloren
Boten umgestellt auf Stundenlohn. Fachpersonal wird nach Tarif bezahlt.
bürokratischer Aufwand ist enorm gestiegen
Da das Unternehmen Arbeitsentgelte bereits über dem Mindestlohn gezahlt hat, betraff die Anpassung nur eine Erhöhung der Arbeitsentgelte bezügl. des Branchenmindestlohns.
Da der durchschnittliche Stundenlohn nicht für die Mindestlohnberechnung gilt, wird das Gehalt monatlich mit den geleisteten Stunden abgeglichen und eventuell angepasst.
Da ich Vertragspartner eines größeren Unternehmens bin, wurde durch dieses eine Anpassung meiner Vergütung vorgenommen.
Da man Tiere nur mit viel personellem Aufwand halten kann, überlegen wir, mit der Schafhaltung und somit mit der Landwirtschaft aufzuhören. Zumal der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zu den Erlösen steht.
Da wir größtenteils Zeitungsaustäger beschäftigen ist es schier unmöglich den Beginn und das Ende der jeweiligen Arbeitszeit von jedem einzelnen Austrägers aufzuzeichnen. (1 x wö zw 1 und 5 Std. AZ)
Da wir nur 2 Öffnungstage haben finden wir kaum Arbeitnehmer, die sich sozialversicherungspflichtig beschäftigen lassen möchten. Die meisten unsere Mitarbeiter sehn den Job als Kellner las Zuverdienst. Durch die Einführung des Mindestlohnes auch bei
Das ausfüllen der Stundenzettel führ zu einem erheblichen Mehraufwand der Bürokratie.
Das größte Problem ist die gesunkene Arbeitsmotivation. Der AN bekommt jetzt gefühlt nur den Mindestlohn und quittiert das mit Leistungsreduzierung. Das ist ein Teufelskreis aus steigenden Kosten und sinkender Produktivität.
Das Hauptproblem liegt bei den Arbeitnehmern, die ihre Stundenzettel falsch ausfüllen, wo sie sich selbst beanechtigen würden

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

dem Personal wurden die Wochen- Stunden gekürzt und ich als Chef habe die zusätzlichen Stunden übernommen...
Der AG ist verantwortlich für die Aufzeichnungspflicht, einige AN kommen der Aufforderung nur schleppend und in unregelmäßigen Abständen nach. Dadurch ergibt sich erhöhter Mehraufwand, weil der AG immer wieder erinnern bzw. auffordern muss.
Der Arbeits-/Stundenlohn von zwei Mitarbeitern musste nur angepasst werden.
Der Beschäftigte hat wegen der 25h/Wo zum 31.12.2015 gekündigt. Mehr als 800 € netto gibt der Betrieb nicht her.
Der Betrieb wurde zum 30.04.2015 wegen unzureichender Rentabilität geschlossen. Die Beschäftigten waren in einer unselbstständigen Zweigstelle tätig. Die Hauptniederlassung besteht als Einzelunternehmen weiter.
Der gesetzliche Mindestlohn führte bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu Ungerechtigkeiten. Die geringfügig Beschäftigten erhalten bei 8,50 EUR / h diesen Betrag NETTO. Das entspricht einem Bruttolohn von ca. 11,00 EUR/h.
Der gesetzliche Mindestlohn stellt für unser Unternehmen einen erheblichen Nachteil dar, da unsere Kunden nun in anderen Ländern produzieren lassen. Die Erhöhung der Personalkosten führt zu einer Preissteigerung unserer Produkte, die die Kunden nicht
Der Mindestlohn führte zu einem Entfall von leistungsbezogenen Vergütungen mit dem Ergebnis eines Absinkens der Produktivität und Qualität der Arbeit sowie gestiegener Krankmeldungen.
Der Mindestlohn für Friseur erst ab 1. August 2015
Der Mindestlohn musste in unserem Unternehmen nur mit Minijobs geändert werden.
Der Mindestlohn schadet unserem Unternehmen: Durch die zeitliche Beschränkung der Praktika können wir Praktikanten aus der EU, die schlecht Deutsch sprechen, nicht mehr einarbeiten. Innerhalb von 3 Monaten kann niemand die deutsche Sprache lernen. D
Der Mindestlohn war auch schon vorher eingehalten!
Der Mindestlohn wurde bereits vor dem 01.01.2015 gezahlt
Der Wettbewerbsdruck verschärft den Druck Jahr für Jahr und bessert sich nicht. Ständige gesetzliche Änderungen, auch z.B. bei den Hygienevorschriften, schaffen zusätzlichen Aufwand und Kosten durch Schulungsbedarf und Anpassungsmaßnahmen.
Derzeit nur 1 Angestellter. Keine Beschäftigten, bzw. keine Erfahrung im Bereich Mindestlohn.
Die Auswertung der Stunden und die Erfassung ist sehr Zeitaufwendig.
Die # ist eine Tochter der #. Durch den Mindestlohn für die 900 geringfügig beschäftigten Zusteller mussten die Verrechnungspreise für die Muttergesellschaft um 30% erhöht werden. Das führt
Die Anpassung des Grundgehältes geht aufgrund unseres Vermittlerstatus und der damit verbundenen Provisionen ganz zu Lasten des Unternehmens. Die Umsatzbeteiligung bleibt davon unberührt.
Die Arbeitnehmer (geringfügig Beschäftigten) erhalten 10 € pro Stunde und das schon seit längerer Zeit, d.h. nicht erst ab dem 01.01.2015
Die Arbeitszeit wurde bereits vorher aufgezeichnet, daher kein Mehraufwand sondern nur eine Fortführung des Standards.
Die Aufzeichnungspflicht ärgert mich jeden Monat, da es ein wirklich erheblicher Mehraufwand ist, auch das kontrollieren der Mitarbeiter ob sie dieses auch jeden Tag oder Woche erfüllt haben. Denn am Ende wenn dies nicht der Fall ist, bin ich als Chef
Die Aufzeichnungspflicht bedeutet zusätzlichen Aufwand, der inakzeptabel ist. Dazu die viel zu engen Vorgaben Stunden von einem Monat in den anderen zu verschieben, was ja laut Behörden dann den Mindestlohn verändern würde. Das sehen ich und meine
Die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit verursacht einen sehr sehr großen Mehraufwand

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Die Aufzeichnungspflicht ist völlig unangemessen. Bürokratieabbau ist nur leeres Gerede
Die Aufzeichnungspflichten verursachen einen erheblichen Mehraufwand. Zahlungstechnisch musste keine Anpassung erfolgen, der Lohn war bereits entsprechend hoch.
Die Bestimmungen zum Mindestlohn sind bei flexiblen Arbeitszeiten ungenügend und hinderlich.
Die Dokumentaion ist auch für kleine Betriebe ein erheblicher Mehraufwand, besonders die Aufzeichnung mitarbeitender Familienmitgliedern. (Wurde inzwischen abgeschafft)
Die Dokumentationspflicht im Verein ist nicht befriedigend zu lösen, da die Arbeitnehmer selbständig die Tiere zu versorgen haben und der/die Vorstand/Vorstände nicht jeden Tag persönlich präsent sein können.
Die Durchführung der Aufzeichnungspflichten stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Die Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Stunden ist lohnabrechnungstechnisch sehr aufwendig.
Die Einführung des Mindestlohn war für uns nicht mit organisatorische Maßnahmen verbunden, da alle Aushilfen bereits ihre Arbeitszeiten elektronisch erfassen mussten.
Die Einführung des Mindestlohnes bedeutet vor allem ein höherer Bürokratieaufwand / Verwaltungsaufwand.
Die Einführung des Mindestlohnes führte zu innerbetrieblichen Verwerfungen, da die Differenzierung zwischen erfahrenen Leistungsträgern und Mitläufern geringer wurde bzw. ganz weggefallen ist. Eine Weitergabe durch höhere Preise konnte bishe
Die Einführung des Mindestlohnes ist eine ungerechte Entscheidung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ein Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit.
Die Engetlgruppe 1 in der AVR, Fassung Sachsen angepasst. Dies tangiert den Betreib allerdings nicht, da kein Mitarbeiter inder Entgeltgruppe 1 eingestuft ist.
Die Entgeltgruppe 1 wurde in der AVR, Fassung Sachsen angepasst. Dies tangiert allerdings den Betrieb nicht, da hier kein Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 1 eingestuft ist.
Die Erhöhung des Stundenlohnes betraf lediglich 2 unserer Mitarbeiter. Einer davon ist geringf.Besch.
die Form der Aufzeichnungen und damit evtl. verbundener Kontrollen ist in der Praxis schwer oder kaum umsetzbar
Die generelle Aufzeichnungspflicht für alle Geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse verursacht erheblichen Mehraufwand, da sie auch für Beschäftigungsverhältnisse gilt, deren Stundenlohn weit vom Mindestlohn entfernt ist. Hier ist der Sinn dieser g
Die gesetzliche Regelung hat bei uns keinerlei Bedeutung, da alle Vergütungen den gesetzlichen Mindestlohn übersteigen! Wir unterliegen dem TVK!
Die größten Probleme bei der Umsetzung des Mindestlohnes bestand beim Personenkreis der Praktikanten.
Die in der vorgeschrieben Form stattfindende Stundenerfassung ist kontraproduktiv ,viel sinnloser Aufwand
Die Lohnerhöhung war nur bei einer Mitarbeiterin notwendig.
Die Maßnahmen wurden von den Mitarbeitern akzeptiert
Die Mitarbeiter Zufriedenheit ist im Wesentlichen gesunken. Wir haben jetzt eine starke Fluktuation und mussten weniger gut qualifizierte Mitarbeiter einstellen. Die Mitarbeiter wechseln teilweise in andere Branchen, da sie dort ebenfalls für 8,50 €
Die nötige Preisanpassung wurde behördlich vrehindert.
die Preise wurden nicht generell - nur partiell erhöht

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Die Stundenaufzeichnungspflicht stellt erheblichen Mehraufwand dar. Das gilt auch für die buchhalterischen Aufgaben.
Die Wochenfrist zu Vorlage der Arbeitsaufzeichnungen ist nicht einzuhalten. Verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand! Verschiedene geringfügige Beschäftigungen mit sehr unterschiedlichen Arbeitszeiten in unseren Sporthallen und sonstigen Einr
Digitale Zeiterfassung eingeführt.
Dokumentation der Aufzeichnungspflicht zu aufwendig - wozu?
Dokumentationsaufwand stieg
Dokumentationspflicht bei den Aushilfskräften
Dokumentationspflicht bei geringfügig Beschäftigten
Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten ist eine weitere bürokratische Hürde im Betrieb
Dokumentationspflicht der Minijobs - mehr Verwaltungsaufwand
Durch die Anpassung des Mindestlohnes auf € 8,50 mussten die Preise angeglichen werden. Dadurch ging der Umsatz sehr stark zurück und die Abgaben steigen! Es lässt sich fast nicht mehr erwirtschaften. Gehen die Umsätze weiter zurück bin ich gezwunge
Durch die Aufzeichnungen bei Minijobber erheblicher Aufwand
durch die eigenständige, vertrauensvolle, flexible Arbeitszeitgestaltung, ist die umfangreiche Dokumentation ein Motivationshemmnis
Durch die formalitäten des Mindestlohn können anderen Tätigkeiten nicht mehr oder teilweise weniger getätigt werden
Durch zusätzliche Arbeiten, kommt man nicht mehr dazu, den eigentlichen Beruf auszuüben.
Eine Aufzeichnungspflicht bei Löhnen, die weit über dem Mindestlohn liegen, ist eine Aufzeichnungs- pflicht Schwachsinn. Die Aufzeichnungspflicht nimmt uns viel Arbeitszeit, die dann in anderen Bereichen fehlt.
Eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgte auf Wunsch der AN in den Fällen, wo diese infolge der Hinzuverdienstgrenzen für Hartz IV- Empfänger von einer Lohnerhöhung nicht profitieren.
Eine Umsetzung war nur im Bereich der geringfügigen Beschäftigung erforderlich.
Eine Umsetzung/Anpassung war nur im Bereich der geringfügig Beschäftigten erforderlich.
Einige freiwilligen Zuschüsse wurden gering gekürzt, jedoch keine gestrichen.
Einsatz der Mitarbeiter zu den Stoßzeiten
engere Abstimmung mit Lohnbüro
enormer Verwaltungsaufwand, mehrbelastung der An durch gleicher Arbeitsumfang in weniger Zeit
Entlassungen
Erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Mindestlohns
erheblicher Mehraufwand aufgrund genauer Analyse von Praktikanten, damit sie nicht in den Mindestlohn fallen
Erheblicher Mehraufwand zur Erfassung der Arbeitszeit und Führung von Stundenkonten pro Arbeitnehmer - Zeitaufwand durch laufend angefordertes Ausfüllen von Fragebögen durch IHK, Agentur für Arbeit usw.
Erheblicher Mehraufwand, teilweise bei Großveranstaltungen kaum umsetzbare Limitierung der tägl. Arbeitszeit
Erhöhter Aufwand bei Einstellung von Praktikanten

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Erhöhter Aufwand bei Einstellung von Praktikanten.
erhöhter Verwaltungsaufwand
erhöhter Zeitaufwand/Dokumentation
Erhöhung d. Entgelts von 8,00 € auf 8,50 €.
Erhöhung der Arbeitsentgelte bei Praktikanten und Ferienarbeiter
Erhöhung der Arbeitsentgelte betraf die geringfügig Beschäftigten.
Erhöhung der Arbeitsentgelte nur bei Hilfsaushilfskräften
Erhöhung der Arbeitsentgelte nur für Praktikanten
Erhöhung der Preise nicht möglich
Erhöhung der Preise noch nicht erfolgt, ist aber vorgesehen.
Erhöhung des Entgeltes betraf nur die geringfügigen Arbeitnehmer.
Erhöhung des Stundenlohns von EUIR 8,00 auf EUR 8,50
Erstellen von neuen Formularen, deren Einführung bei den Beschäftigten, Überzeugungsarbeit und Abklären rechtlicher Fragen benötigt sehr viel Zeit.
Es bestehen Unklarheiten, ob der Mindestlohn auf alle bisherigen Arbeitsverhältnisse anzuwenden ist, z.B. bei einer Schlafbereitschaft in den Räumen des Arbeitgebers.
Es besteht schon immer Mindestlohn im Baugewerbe
Es betraf nur 1 geringfügig beschäftigte
Es kam zu Unruhe in der Belegschaft, wegen fehlender Aufklärung bzw. Unklaren gesetztesauslegungen. Es dauerte lange bis alle informiert waren.
Es sind keine Minijobber zurzeit angestellt, nur für den Zeitraum 01.03.2015-30.11.2015
Es war vorab schwierig fundierte Informationen und Arbeitsanweisungen zu bekommen. Wir mussten sehr viel recherchieren und uns durchfragen. Das fühlte sich Anfangs wie ein Blindflug an. Dabei waren wir wirklich bemüht, alles richtig zu machen. Zude
Es wird keine kurzfristige Aushilfe geholt, lieber auf Kunden=Umsatz verzichtet, da der Aufwand zu groß ist für Kontrolleur=Arbeitgeber und Arbeitnehmer
etwas verwaltungstechnischer/administrativer Mehraufwand
Fahrer darf nur noch in umsatzstarken Stunden fahren, da sonst Mindestlohn nicht gezahlt werden kann.
Feedback der freiwilligen studentischen Praktikanten zum Mindestlohn ist durchgehend negativ, kein Verständnis für Regelungen.
Fertigung jetzt in Polen
Friseure hatten eine Mindestlohnerhöhung auf 8,50 € / Std. ab 01.08.2015.
Für die Landwirtschaft in Deutschland eine Desaströse Entscheidung im Hinblick auf die Zukunft. Wir sind eh schon kein Agrarstaat mehr und das wird den Schwerpunkt nur noch mehr verlagern. Wenn Europa den Momentanen Zeitpunkt nicht überlebt gnade un
Für die Mitarbeiter mit Honorarvertrag worden die Stundensätze entsprechend angepasst.
Für einen Familienbetrieb erheblich mehr Eigenleistungen im Betrieb
Gehalt lag schon über Mindestlohn
Gehalt+Leistungsgratifikationen wurden umgewandelt als einheitliches Gehalt
geringere Flexibilität der Arbeitszeiten

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

gesetzliche Regelungen des Lohnes sind auf lange Sicht geschäftsschädigend
Hotel-Saisonbetrieb, da müssen auch mal Überstunden möglich sein, die im Winter durch freie Zeit ausgeglichen werden.
Ich finde es ungerecht, einen zur Verfügung gestellten PKW als Lohn zu rechnen, wenn es um die Versteuerung des Lohns geht, aber wenn es um Mindestlohn geht, nicht mit in die Berechnung einfließen zu lassen. Ich fühle mich als Arbeitgeber dadurch b
Ich habe lediglich höhere Kosten
Ich muß für meine Ehefrau Std.-Nachweise ausfüllen. Dies ist kein großer Aufwand. Aber da wir ein Familienbetrieb sind, sinnlos und überflüssig. Mindestlohn im Baugewerbe gibt es schon lange.
Ich stehe 2016 auf der Straße und habe auch keine Unterkunft mehr OBDACHLOS
Ich werde mein Geschäft 2016 schließen, da weder Post noch Lotto Personalkosten übernehmen noch die Vergütungen anheben.
Im ambulanten Pflegedienstbereich schwierig, da einige Mitarbeiter in einem Monat mehr arbeiten würden, dafür in einem anderen wieder weniger - je nach Bedarf und das ist mit der Aufzeichnung schwer zu vereinbaren ist - obwohl der Stundenlohn bei 13
Im Bereich der Praktikanten gab es Anpassungen. Aufzeichnungspflicht führte zu Mehraufwand im Bereich der geringfügig Beschäftigten
Im Friseurhandwerk gilt der Mindestlohn ab 01.08.2015 nicht ab 01.01.2015.
In der Baubranche gelten höhere Tarifmindestlöhne als der gesetzliche Mindestlohn. Daher ist die Aufzeichnungspflicht insbesondere für die kaufm. Mitarbeiter und Geschäftsführer völlig unnötig.
In einem kleinen Betrieb wie bei uns, ohne eine gelernte Bürokräft, stellt die Dokumentation einen großen Aufwands dar. Den einem niemand bezahlt und für den mein keine Preise erhöhen kann. Das ärgert mich besonders deshalb, weil wir vorher schon Min
in kreativen Berufen ist eine Orientierungsphase als Berufseinstieg förderlich, nicht studienabhängig, ist dies nun nicht mehr möglich. Das ist schade für den AN
In Planung: Betriebliche Anpassungen um evtl. Arbeitskraft einzusparen.
In unserem Betrieb wurde über den Mindestlohn gezahlt.
In unserer Branche ist keine Preiserhöhung möglich, da die Einsätze staatlich festgelegt sind. Daher ist keine Anpassung des Mehraufwandes möglich und die drohende Folge ist ein Verlust in 2015 und folgende.
Information an alle Mitarbeiter, Umstellung von Formularen, weitere Kontrollmechanismen, regelmäßige Erinnerungen an die Mitarbeiter, die Stundenangaben abzugeben
Kaum Änderungen nötig
Keine Neueinstellungen möglich
Keine Praktikanten mehr, nur noch im Rahmen des Studiums. Sehr großer Nachteil, da viele junge Menschen keine Chance bekommen können, in den Beruf reinzuschneppern, 3 Monate sind hier zu kurz
Kostenstruktur wurde sorgfältig durchleuchtet und optimiert
laut Gesetz Aufzeichnungspflicht - 4.800,00 €, d.h. alle AN sofort dabei 8,50 € Mindestlohn = ok, alles andere MIST! Ständig neue Auflagen - keiner kennt sich mehr aus und ist zur verbindlichen Auskunft bereit und fähig!
Lediglich die Praktikantenvergütung bei freiwilligen Praktika gr. 3 Monate mussten angepasst werden. Alle sonstigen Beschäftigungsverhältnisse lagen bereits vor Einführung des MiLoG oberhalb des Mindestlohns. Mehraufwand bei Aufzeichnungspflicht Arb
Leider haben unsere Politiker keine Ahnung von der Praxis. Liegt wohl daran, dass sie nie in der Realwirtschaft gearbeitet haben.

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Leider klammern Sie eine wichtige Frage aus. Sie fragen NICHT danach, ob man Kunden verloren hat, weil eine Preisanpassung gemacht werden mussten. Wir haben im Nov 14 unsere KD über eine Preiserhöhung um 0,40 Euro - wegen der Einführung des Mind
Listen schreiben usw, mehr Büroaufwand
Lohnerhöhung um ca. 15%, bei gedeckten Preiserhöhungen von 17% - Gewinneinbruch und Verringerung möglicher Investitionen - Kürzungen bei Arbeitszeiten um Auswirkungen zu überstehen - Erheblicher bürokratischer Mehraufwand - Billigkonkurrenz aus
Mehraufwand für den Unternehmer, da er die gekürzten Arbeitsstunden auffangen muss
Mehraufwand insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses - Überprüfung der Arbeitszeitregelung und Sicherstellung der Einhaltung der 50 % Regelung. Einführung einer technischen Unterstützung - Anpassung von Verträgen - Anpassung der Ei
Mindestentgelt-Tarifvertrag für das Friseurhandwerk mit der Übergangsregelung vom 01.01.-31.07.2015 wurde angewandt
Mindestlohn ab 01.08.2015 gemäß Mindestentgeltvertrag im Friseurhandwerk vom 31.07.2013
Mindestlohn betrifft nur geringfügig Beschäftigte (einige wenige studentische Hilfskräfte)
Mindestlohn der Pflege gilt
Mindestlohn für Geringfügig Beschäftigten bei gleichzeitiger Arbeitszeitverkürzung
Mindestlohn im Baugewerbe besteht seit 1997. Unsere Löhne werden demzufolge jährlich angepasst.
Mindestlohn in der Gebäudereinigung seit 2007 - AEntG, sehr gute Erfahrungen, Kunden akzeptieren inzwischen, dass Preissteigerung notwendig, wenn alle AN mehr Entgelt erhalten und Preise steigen, gibt es ein ausgewogenes Niveau
Mindestlohn wurde schon bisher bezahlt.
Minijob nur für Rentner und Studenten - Arbeitnehmer immer sozialversicherungspflichtig
Mit der Aufzeichnungspflicht ist der Gesetzgeber weit über das Ziel hinausgeschossen und bürdet den Arbeitgebern einen überflüssigen Mehraufwand auf.
Mitarbeiterin wollte wegen Kleinkind eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit
monatlich gleiches Festgehalt - bei 23 AT - 8,51 € - bei 20 AT - 9,28 €
Monatliche Stundenbetrachtung schwierig, da Arbeitszeitkonten auch Gleitzeit zulassen. Verschiedene Arbeitsmodelle nicht berücksichtigt. z. B. Gärtner, der im Winter nicht arbeitet aber bezahlt wird.
Nachteil: nicht qualifizierte Arbeiter erhalten im Friseurhandwerk nicht wesentlich weniger als Fachpersonal.
Neue Excel-Tabellen, Aufnahme in das Qualitätsmanagement
Nur die Minijober wurden teilweise angepasst. Vollzeitkräfte verdienen schon mehr als der gesetzliche Mindestlohn.
Nur durch Preiserhöhungen zu kompensieren, für kleine Unternehmen ein riesen Spagat, Reduzierung des Personals, lieber alleine arbeiten.
nur eine Festanstellung, keine Aushilfe, fester Lohn
Nur Festgehalt, keine geringfügig Beschäftigten, deswegen kein Stundenerfassungsbogen neu zu führen.
Pflicht war vorher schon. Baulohn Aufzeichnungspflicht
Praktikantenlaufzeit auf maximal drei Monate reduziert.
Preisanpassung bei Dienstleistungen,- es muss ja bezahlt werden.

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Preiserhöhung durch die Tariferhöhung der Stadt Hamburg
Preiserhöhung verursachte Umsatzrückgang gestiegene Personalkosten verursachten erheblichen Verlust Betrieb derzeit im Verlust - kein Ertrag Mitarbeiter beklagen drastischen Rückgang der Trinkgelder
Preiserhöhung wäre erforderlich, kann bei unseren Kunden (Automobilhersteller) nicht umgesetzt werden
Problematik Gaststätten Hotelgewerbe Arbeitszeit über 10 Stunden (die Gäste verstehen nicht, dass man 22 Uhr schließen will, weil Arbeitszeit zu Ende)
Problematisch für Kleinunternehmen
Prüfung der Sachverhalte
Purer Formalismus, mit nicht hinnehmbaren Arbeitsaufwand. Viel einfacher lösbar, durch Unterschrift des Arbeitnehmers. Reine Schikane. Angestellte verdienen schon ewig mehr als 8,50. Was soll das alles !?!?!?
Rechtsnorm zur Einführung des Mindestlohn Tarif Textil Ost v. 01.12.2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger 31.12.2014, Grundlöhne wurden angepasst, Statistik nicht per April, sondern betriebsbedingt für September 2015, da Monat nach Stunden vergleich
Reduzierung Praktikantenzahl
Reduzierung Praktikantenzahl
Reduzierung Praktikantenzahl
Reduzierung Praktikantenzahl
Reduzierung Praktikantenzahl
regelmäßiges Gespräch mit den Saisonarbeitskräften über die geleisteten Stunden für die Erfassung und Hinweise zu Maximalstunden und Arbeitspausen
Rentner sind aufgrund ihres Alters nicht immer in der Lage genau so effektiv zu arbeiten wie Jüngere. Mindestlohn setzt Rentner unter Druck, wenn sie nicht die selbe Leistung erbringen können wie gleich bezahlte Arbeitnehmer, die noch nicht in Re
Schließung einer Filiale. Erhöhung des Entgelts und Reduzierung der Arbeitskräfte. Erhöhung der Preise.
schwierige Dokumentation
Seit 2010 Lohnkostenblock von 280.000 EUR auf 480.000 EUR gestiegen. Instandhaltung bleibt auf der Strecke
selbst bei Gehaltsempfängern und keiner Gleitzeit den Nachweis der tats geleisteten Stunden dokumentieren.
Stellen keine Praktikanten mehr ein, sowie kurzfristige Aushilfen
Stunden wurden gekürzt, ein Auszubildender wurde mehr eingestellt.
Stundenlohn 10,- EUR bereits seit 3 Jahren
Stundenlohn für 1 AN wurde erhöht
Tarifliche Sonderregelung für Friseurhandwerk bei Mindestlohn bis 31.07.2015
teilweise Erhöhung des Stundenlohns
Teilweise Prämien in Festlohn umgewandelt
teilweise war eine Lohnerhöhung notwendig
Überarbeiten der Arbeitsverträge, Dokumentation der Stundennachweise
Überstunden können nicht mehr für den Winter gesammelt werden. das ist für uns ungünstig.

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Umsetzung des Personals u. Mehrarbeit des Betriebsinhabers.
Umstellung der Zeiterfassung zum Teil
Umstellung von Stundenlohn auf Festgehalt, da sonst bei Monaten mit geringer Stundenanzahl der Betrag von EUR 3000 unterschritten worden wäre.
Umstellungsart auf Stundenlohn. Vorher wurde nach angefahrenen Kunden abgerechnet.
Ungerechtigkeitsgefühl unter den AN zwischen Festangestellte und Mini-Jober! Da Mini-Jober jetzt auch 8,50 bekommen, ohne Abzüge!!!!!!
Unser Stundenlohn lag laut Tarifvertrag bereits bei 8,50 € und wurde mit der Einführung des Mindestlohnes auf Grundlage des Tarifvertrages auf 8,80 € erhöht.
Unternehmer am 07.05.2015 verstorben.
Unverhältnismäßig hohe Aufzeichnungspflicht wegen Entsender Gesetz
Verträge sind angepasst worden
Viel mehr Schreibaufwand, immer hierheredm Stundenzettel hinterher zu sein.
Viel Verwaltung/ Absicherung die von der eigentlichen Tätigkeit ablenkt.
Viel zu hoher Arbeitsaufwand.
Vom gesetzlichen Mindestlohn sind wir nicht betroffen, da wir bisher schon deutlich höhere Stundenentgelte bezahlt haben. Die mit dem Mindestlohngesetz zusammenhängenden Aufzeichnungspflichten hingegen leisten einen bürokratischen Mehraufwand aus,
Vom gesetzlichen Mindestlohn sind wir nicht betroffen, da wir bisher schon deutlich höhere Stundenentgelte bezahlt haben. Die mit dem Mindestlohngesetz zusammenhängenden Aufzeichnungspflichten hingegen leisten einen bürokratischen Mehraufwand aus,
Vom gesetzlichen Mindestlohn sind wir nicht betroffen, da wir bisher schon deutlich höhere Stundenentgelte bezahlt haben. Die mit dem Mindestlohngesetz zusammenhängenden Aufzeichnungspflichten hingegen leisten einen bürokratischen Mehraufwand aus, d
von vorher 18 AN sind nur noch 10. Unter den neuen Bedingungen sind keine AN zu bekommen. Ich habe keinen PC!
Vor dem 01.01.2014 ein Betrieb geschlossen, 3 Betriebe verkauft/vermietet, 1 Betrieb behalten (Kosmetik) mit 1 Mitarbeiterin. Alles im Vorraus in Erwartung des Mindestlohns.
vorher bereits Mindestlohn gezahlt, Mehraufwand bei Arbeitszeiterfassung für Praktikanten
Wäre allerdings auch ohne Mindestlohneinführung gewesen, da Tariferhöhung BAP.
Wegen täglich wechselnder Arbeitszeiten erheblicher Aufzeichnungsaufwand
Wegfall der Bezahlung der Pausen
Wen man wie wir über dem gesetzlichen Mindestlohn selbst Praktikanten bezahlt, so ist die Aufzeichnungs- und meldepflicht ein nicht hinnehmbarer bürokratischer Aufwand-
Weniger Arbeitsstunden für Mini-Jobber möglich
Wie soll man in einem Mini-Familien-Handelsunternehmen bei gleichbleibenden hohen Abgaben und Steuern aller Art aber ständig sinkenden Umsätzen und Gewinnen (bedingt durch viele Faktoren aber bestimmt nicht durch unser persönliches Versagen oder
Wir benutzen seit Jahren eine elektronische Zeit- Erfassung.
Wir beschäftigen ungelernte Arbeitskräfte, die mit 8,50 € überbezahlt sind (Fahrchip einsammeln bei einem Karussell!!)
Wir bieten keine freiwilligen Praktika mehr an, nur noch Pflichtpraktika für Studenten

Tabelle 16: Anmerkungen der Betriebe auf dem Anmerkungsfeld der VE 2015

Wir haben alle Minijobber/innen im November 2014 schriftlich befragt, ob sie weiterhin im Minijob bei dann 12 Stunden/Woche bleiben wollen oder in die sv-pflichtige Beschäftigung mit mind. 15 Stunden/Woche wechseln möchten. Der Stundenlohn wäre dann
Wir haben auf freiwillige Praktikanten verzichten müssen und können nur noch Pflichtpraktika anbieten
wir haben den Lohn ab 01.Juli 2015 um 50,00 Euro, für jede Angestellte erhöht.
Wir möchten bitte an keinen statistischen Erhebungen mehr teilnehmen! Regelmäßig werden die Firmen # und #, sogar vom Statistischen Bundesamt herangezogen. Bitte respektieren Sie dies!
Wir nutzen Arbeitsstundenkonten. Seit Einführung des Mindestlohn werden monatlich alle Überstunden, die 150% der vereinbarten Monatsstundenzahl übersteigen, im Folgemonat ausgezahlt. Alle übrigen Überstunden werden einmal im Jahr ausgezahlt und damit
Wir sind ein Sportverein mit nur ehrenamtlichen MA. Ohne StB wären wir mittlerweile nicht mehr in der Lage alle gesetzl. Regelungen zu erfüllen. Die bedeutet einen nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand für uns.
Wir zahlen immer schon mehr als den Mindestlohn, dennoch unterstellt der Gesetzgeber, dass wir gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen.
Zeiterfassung: Erfassung bei Hausmeistern sehr zeitintensiv
Zeitlicher Aufwand für die Erfassung von Arbeitszeit, Zeitlicher Aufwand für Kontrolle und Prüfung, finanzieller Aufwand für elektronische Erfassung von Arbeitszeit
zu 2): keine Veränderungen
zu 2: betraf ca. 2% der Mitarbeiter
zu 2: Erhöhung der Preise in 2016 erforderlich zu 3: Erheblichen Mehraufwand und Kosten
Zu Einstellung von Beschäftigten: Es wurde eine weitere Mitarbeiterin auf geringfügiger Basis einstellt.
Zum Ausfüllen dieses Formulars 1 Std. Arbeitszeit aufgewandt.
zur Zeit keine. kann aber noch kommen

Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Bearbeiter/-in:
Telefon: +49 (0)611 / 75-
Telefax: +49 (0)611 /
@destatis.de

Geschäftszeichen: / -

Wiesbaden,
Seitenanzahl: 2

Betreff: Bitte um freiwillige Teilnahme an der Sondererhebung Verdienste 2015

Bezug: -

Anlage: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem haben Sie an der Verdienststrukturerhebung 2014 teilgenommen. Damit haben Sie einen wichtigen Beitrag zur Beurteilung der Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Jahre 2014 geleistet.

Zum 1. Januar 2015 wurde in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Seine Auswirkungen werden in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft kontrovers diskutiert. Für eine sachliche Diskussion werden dringend objektive Statistiken benötigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beauftragt, kurzfristig entsprechende Daten zu erheben. Für die Erhebung im Bundesland **Niedersachsen** ist dabei dieses Mal das Statistische Landesamt **Bremen** zuständig. Bitte unterstützen Sie uns und nehmen Sie teil an der

Sondererhebung Verdienste 2015.

Für die Sondererhebung Verdienste 2015 besteht keine gesetzliche Pflicht zur Auskunft, die Teilnahme ist also freiwillig. Sie können aber mit Ihren Daten und betrieblichen Erfahrungen entscheidend dazu beitragen, für die Öffentlichkeit eine verlässliche Statistik und ein repräsentatives Meinungsbild der deutschen Arbeitgeber über die Einführungsphase des Mindestlohns zusammenzustellen.

Bitte beteiligen Sie sich auch dann, wenn Ihr Betrieb vom gesetzlichen Mindestlohn nicht unmittelbar betroffen ist. Ohne diese Betriebe ergäbe sich kein repräsentatives Gesamtbild des Arbeitsmarktes, und eine zutreffende Einordnung des Mindestlohns wäre nicht möglich.

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 - 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt

Statistisches Bundesamt

Seite 2 / 2

Ihr Aufwand wird erheblich geringer als bei der Verdienststrukturerhebung 2014 ausfallen: Die Datenliste wurde wesentlich gekürzt (eine Übersicht ist in der Anlage beigefügt). Nach wenigen Anpassungen können Sie die elektronischen Meldeverfahren IDEV oder CORE der Verdienststrukturerhebung 2014 hier erneut einsetzen. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Wie zur Verdienststrukturerhebung 2014 müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Zu erfassen sind die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand:

Startzahl: **3**

Auswahlabstand: **10**

Übermitteln Sie die benötigten Daten bitte bis zum **16. November 2015**.

Ihre Zugangsdaten für IDEV lauten:

Kennung: **0502345372**

Passwort: **k4m#3B6b**

Ihre Angaben werden wie gewohnt durch die gesetzlichen Regeln der statistischen Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz streng geschützt. Die aus den Angaben berechneten Statistiken und das Meinungsbild der Arbeitgeber werden vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Mitte 2016 frei zugänglich veröffentlicht.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Mitwirkung und stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Bearbeiter/-in:
Telefon: +49 (0)611 / 75-
Telefax: +49 (0)611 /
@destatis.de

Geschäftszeichen: / -

Wiesbaden,
Seitenanzahl: 2

Betreff: Bitte um Teilnahme an der Sondererhebung Verdienste 2015

Bezug: Unser Schreiben vom Oktober 2015

Anlage: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen haben wir Sie angeschrieben und um Teilnahme an der Sondererhebung Verdienste 2015 gebeten. Leider haben wir von Ihnen bis heute keine Rückmeldung erhalten. Wir möchten das Vorhaben hiermit freundlich in Erinnerung bringen und unsere Bitte um Unterstützung erneuern.

Zum 1. Januar 2015 wurde in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Seine Auswirkungen werden in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft kontrovers diskutiert. Für eine sachliche Diskussion werden dringend objektive Statistiken benötigt. Helfen Sie mit, die Debatte mit zuverlässigen Zahlen zu untermauern und nehmen Sie teil an der Sondererhebung Verdienste 2015.

Für die Sondererhebung Verdienste 2015 besteht keine gesetzliche Pflicht zur Auskunft, die Teilnahme ist also freiwillig. Sie können aber mit Ihren Daten und betrieblichen Erfahrungen entscheidend dazu beitragen, für die Öffentlichkeit eine verlässliche Statistik und ein repräsentatives Meinungsbild der deutschen Arbeitgeber über die Einführungsphase des Mindestlohns zusammenzustellen.

Bitte beteiligen Sie sich auch dann, wenn Ihr Betrieb vom gesetzlichen Mindestlohn nicht unmittelbar betroffen ist. Ohne diese Betriebe ergäbe sich kein repräsentatives Gesamtbild des Arbeitsmarktes, und eine Einordnung des Mindestlohns wäre nicht möglich.

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 - 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt

Statistisches Bundesamt

Seite 2 / 2

Ihr Aufwand wird erheblich geringer als bei der Verdienststrukturerhebung 2014 ausfallen: Die Datenliste wurde wesentlich gekürzt. Nach wenigen Anpassungen können Sie die elektronischen Meldeverfahren IDEV oder CORE der Verdienststrukturerhebung 2014 hier erneut einsetzen (siehe Anlage). Einige Anbieter von Lohnabrechnungssoftware, z.B. ADP und SAP, bieten ihren Kunden sogar eigene Hilfestellungen für die Sondererhebung Verdienste 2015.

Wie zur Verdienststrukturerhebung 2014 müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Zu erfassen sind die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand:

Startzahl: **3**

Auswahlabstand: **10**

Übermitteln Sie die benötigten Daten bitte bis zum **14. Dezember 2015**. Bei technischen oder terminlichen Schwierigkeiten können Sie auch eine Übermittlung im Januar vereinbaren.

Ihre Zugangsdaten für IDEV lauten:

Kennung: **0502345372**

Passwort: **k4m#3B6b**

Ihre Angaben werden wie gewohnt durch die gesetzlichen Regeln der statistischen Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz streng geschützt. Die aus den Angaben berechneten Statistiken und das Meinungsbild der Arbeitgeber werden vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Mitte 2016 frei zugänglich veröffentlicht.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Mitwirkung und stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Freiwillige Erhebung

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

0
Bogenart Identnummer

A Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn

- | | Ja | Nein | |
|--|--------------------------|--------------------------|---|
| 1 Der zum 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn löste in meinem Betrieb Anpassungsmaßnahmen aus. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ▶ Falls „Nein“, weiter mit Arbeitnehmerbogen. |
| 2 Welche Anpassungsmaßnahmen wurden oder werden durchgeführt? | | | |
| Erhöhung der Arbeitsentgelte je Stunde | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verkürzung der Arbeitszeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Einsparungen von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen oder Ähnlichem | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Erhöhung der Arbeitsintensität/Produktivität | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Einstellung von Beschäftigten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Entlassung von Beschäftigten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Austausch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Erhöhung der Preise | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Reduzierung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 3 Verursacht die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit – so wie sie jetzt gilt – Mehraufwand? | | | |
| <i>Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.</i> | | | |
| Kein Mehraufwand | <input type="checkbox"/> | | |
| Etwas Mehraufwand | <input type="checkbox"/> | | |
| Erheblichen Mehraufwand | <input type="checkbox"/> | | |
| 4 Anmerkungen zur betrieblichen Umsetzung des Mindestlohns, sonstige Anpassungsmaßnahmen. | | | |

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sondererhebung Verdienste 2015

Arbeitnehmerbogen 1 2 3



Identnummer _____ 1 Bogenart _____ Bogennummer _____

Personalnummer (ersatzweise Name der Person)	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2015											
		Persönliche Merkmale			Tätigkeitsschlüssel 5	Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen				Bruttomonatsverdienst			
		Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich	Geburtsjahr	Personen- gruppe 4		Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 6	Bezahlte Stunden (ohne Über- stunden) Bei Kurzarbeit immer angeben 7	Bezahlte Überstunden 8	Gesamtbrutto- entgelt abzüglich sonstiger Bezüge 9	Gesamt- verdienst für Überstunden 10	darunter Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit 11		
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	01		
Beispiel	01	1	1960	101	121422211	40,00	174,00	10,50	2683	170	60		
	0											0	
	1											1	
	2											2	
	3											3	
	4											4	
	5											5	
	6											6	
	7											7	
	8											8	
	9											9	

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Siehe Unterrichtung § 17 BStAG.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 besteht ein besonderer bundesweiter Bedarf nach Angaben über die Höhe der Verdienste und dem Umfang der Arbeitszeit für einzelne Beschäftigte. Diese Angaben werden regelmäßig, im vierjährigen Turnus, im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2014, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind jedoch aktuellere Daten erforderlich.

Die Erhebung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und soll Informationen zur Verdiensthöhe und zur Arbeitszeit von Beschäftigten aller Branchen und Verdienstniveaus mit Bezug auf den April 2015 bereitstellen. Befragt werden rund 12 000 zufällig ausgewählte Betriebe.

Rechtsgrundlage

§ 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Danach dürfen das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden Bundesstatistiken durchführen. Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebs nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Kennnummer des Betriebs dient der Unterscheidung der zu Befragenden und der rationellen Aufbereitung. Sie besteht aus einer frei vergebenen, laufenden Nummer. Name, Anschrift und Kennnummer des Betriebs werden zur Führung der Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr.177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die betriebliche Personalnummer ist ein Hilfsmerkmal, das lediglich zur Erleichterung von personenbezogenen Rückfragen dient. Das Merkmal wird nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine betrieblichen Personalnummern vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftgebenden über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2015** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2015 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April auslaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** In Betrieben ab einer bestimmten Größe müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, wurden Ihnen eine Startzahl und ein Auswahlabstand mitgeteilt. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste in diesem Fall ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Alternativ können Sie für alle Beschäftigten Daten übermitteln, die Auswahl übernimmt das statistische Amt.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/Der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind in dem Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV).

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

- 5** Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV).

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog.

- 6** Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im April 2015 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

– Sind für Vollzeitarbeiter/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.

– Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.

– Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 08 ein.

- Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Stunden in Spalte 07 ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat April 2015 bezahlten Stunden (siehe Spalte 07 bzw. **7**) anzugeben.

- 7** Die im April 2015 **bezahlten Stunden** (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 08 eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir um eine qualifizierte Schätzung.

In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben, auch wenn die Entlohnung monatlich erfolgt.

- 8** Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

- 9** Als Bruttomonatsverdienst für April 2015 ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

- 10** Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

- 11** Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.

Sondererhebung Verdienste 2015

Liefervereinbarungen für Datenlieferungen im XML-Format DatML/RAW (Teil des XÖV-zertifizierten Standards XStatistik)

Statistik: 0498 EVAS- 62112 Gültig ab Jahr Version: 2
Nr.: BZR: 2015

Periodizität:

Lieferfristen: 01.11.2015

Status: endgültig

Stand: 21.08.2015

Kontakt: eSTATISTIK.core@destatis.de

Erhebungsbeschreibung: Erhebungsbeschreibung_Verdiensterhebung2015

© Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Deutschland

Inhalt

1	Änderungsverlauf	3
1.1	Übersicht der Versionen	3
1.2	Änderungen zum vorhergehenden Gültigkeitsbeginn -	3
2	Dokumentation	5
3	Was ist eSTATISTIK.core?	6
4	Glossar	7
5	Struktur von Datenlieferungen	8
5.1	Datenlieferung und Meldung	8
5.2	Nachrichten, Segmente und Datensegmente	9
6	Angaben zur Datenlieferung	10
6.1	Zeichenkodierung	10
6.2	Kennzeichnung als Testlieferung	10
6.3	Informationen zur Erstellung der Datenlieferung	10
6.4	Absender	11
6.5	Empfänger	11
7	Empfangsbestätigung	12
7.1	Eingangsstempel	12
7.2	Prüfprotokoll	12
8	Angaben zur Meldung	12
8.1	Auskunftgebender	12
8.2	Berichtsempfänger	13
8.3	Erhebungsinformationen	14
9	Vorgaben zu den statistischen Werten	15
9.1	Hilfsmerkmale	16
9.2	Datensegmente und Datensätze	21
9.3	Merkmale	22
9.4	Merkmalsgruppen	25

1 Änderungsverlauf

1.1 Übersicht der Versionen

Version	Datum	Autor/Amt/Tel.-Nr.	Änderung
1	29.06.2015	Herr Boryczewski - 0611/75-2664	Neuerstellung
2	21.08.2015	Herr Boryczewski - 0611/75-2664	1.) Merkmale ML_Betroffene01, ML_Betroffene02, ML_Betroffene03 gelöscht. 2.) Ausprägungsgruppe bei Merkmal ML_Mehraufwand geändert. 3.) ML_Anmerkungen auf 500 Zeichen erweitert.

1.2 Änderungen zum vorhergehenden Gültigkeitsbeginn -

Allgemeine Bemerkungen

Die im Folgenden dargestellten Änderungen sind die Änderungen gegenüber der Liefervereinbarung der Verdienststrukturerhebung (Statistik: 0065, EVASNr.: 62111, Version: 003)

Datensätze

Name	Änderungen
------	------------

Hilfsmerkmale

Name	Änderungen
ML_Betroffene01	neu
ML_Betroffene02	neu
ML_Betroffene03	neu
ML_Massnahme01	neu
ML_Massnahme02	neu
ML_Massnahme03	neu
ML_Massnahme04	neu
ML_Massnahme05	neu
ML_Massnahme06	neu
ML_Massnahme07	neu
ML_Massnahme08	neu
ML_Massnahme09	neu
ML_Massnahme10	neu
ML_Mehraufwand	neu
ML_Anmerkungen	neu

ML_Filterfrage	neu
----------------	-----

Merkmale

Name	Änderungen
PersonalNr	neu - ersetzt format- und längengerecht das alte Merkmal "RentenVersNr"

Merkmalsgruppen

Name	Änderungen
------	------------

2 Dokumentation

An wen richtet sich dieses Dokument?

Diese Liefervereinbarung richtet sich an IT-Fachkräfte bei Softwareanbietern oder Auskunftgebenden, sowie an alle Verfahrensbetreiber, die DatML/RAW erstellen bzw. verarbeiten. Sie enthält die Vorgaben, ein Statistikmodul als Programmkomponente zur Erzeugung und Übermittlung von Datenlieferungen an die amtliche Statistik im XML-Standardformat DatML/RAW zu erstellen und in Softwareprodukte zu integrieren.

Was beinhaltet dieses Dokument und was nicht?

In der vorliegenden Liefervereinbarung finden Sie die verbindlichen Vorgaben für eine Datenlieferung zur genannten Erhebung. Außerdem sind die wichtigsten Konventionen der erforderlichen Angaben für DatML/RAW dargestellt.

Die gesamte Spezifikation des DatML/RAW-Schemas, das Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik ist, entnehmen Sie bitte SPEZ. Sie benötigen außerdem zu jeder Erhebung eine Erhebungsbeschreibung im Format DatML/SDF (s. SDF). Sie ist die formale, maschinell auswertbare Form der Liefervereinbarung im XML-Format.

Wo finde ich die aktuelle Version dieses Dokuments?

Diese Liefervereinbarung ist stets öffentlich zugänglich in der Öffentlichen Erhebungsdatenbank des Bundes und der Länder. Über die Eingabe der Bezeichnung der Erhebung in die Suchmaske gelangen Sie direkt zum Eintrag in der Datenbank. Liefervereinbarungen werden bei Änderungen fortgeschrieben und mit neuer Versionsnummer bzw. neuem Gültigkeitszeitraum in die Datenbank eingestellt.

Wo finde ich weiterführende technische Informationen?

Das Lieferdatenformat DatML/RAW ist Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik. Die vollständige Spezifikation dieses XML-Schemas erhalten Sie unter SPEZ. Die Schnittstelle des gemeinsamen .CORE-Dateneingangs der amtlichen Statistik wird in einem separaten Dokument beschrieben (s. KOMM). Für die Kommunikation mit dem Dateneingang bieten wir Ihnen kostenlos die Softwarebibliotheken CORE.connect und CORE.inspector an (s. CONN). Diese Bibliotheken bieten u.a. Funktionen für die Zusammenstellung, Prüfung und den Versand von Datenlieferungen. Die Verwendung dieser Bibliotheken wird dringend empfohlen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der .CORE-Homepage im Bereich für Entwickler. Hier finden Sie Informationen zu den DatML-Formaten sowie Direktlinks zu Liefervereinbarungen.

Eintrag in die Liste der Softwareanbieter

Nach erfolgreicher Abnahme durch das Projektteam eSTATISTIK.core können Sie sich als Anbieter eines Statistikmoduls in die Liste der Softwareanbieter auf der .CORE-Homepage eintragen lassen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf: eSTATISTIK.core@destatis.de.

Referenzdokumente zu dieser Liefervereinbarung:

- [SPEZ] Spezifikation von XStatistik (ehemals DatML/RAW und DatML/RES):
<https://www.xrepository.deutschland-online.de>
- [SDF] Spezifikation von DatML/SDF:
<https://erhebungsportal.estatistik.de> > grauer Bereich "Hilfsmittel und Automatisierung" > Unterstützung für Entwickler > Spezifikation zu .CORE > Datenformate > Thema: "Das Format DatML/SDF"
- [XML] XML 1.0
<http://www.w3c.org/TR/REC-xml>

- [KOMM] Kommunikationsschnittstelle des gemeinsamen Dateneingangs von eSTATISTIK.core
<https://erhebungsportal.estatistik.de> > grauer Bereich "Hilfsmittel und Automatisierung" > Unterstützung für Entwickler > Spezifikation zu .CORE > CORE - Kommunikationsschnittstelle
- [CONN] Softwarebibliothek des gemeinsamen Online-Dateneingangs von eSTATISTIK.core
<https://erhebungsportal.estatistik.de> > grauer Bereich "Hilfsmittel und Automatisierung" > Unterstützung für Entwickler > Spezifikation zu .CORE > CORE - Kommunikationsschnittstelle > "... für Java-Entwickler" bzw. "... für .NET-Entwickler"
- [KoSIT] XÖV - Einheitlicher Zeichensatz
<http://www.xoev.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen83.c.4813.de>

3 Was ist eSTATISTIK.core?

Online-Meldeverfahren der amtlichen Statistik

eSTATISTIK.core (.CORE = Common Online Rawdata Entry) ist ein Online-Meldeverfahren, das die amtliche Statistik den Auskunftgebenden zur sicheren Datenlieferung an die Statistischen Ämter zur Verfügung stellt. .CORE unterstützt die auskunftgebenden Unternehmen und öffentlichen Stellen bei der automatisierten elektronischen Gewinnung der von der Statistik erfragten Daten direkt aus ihren Softwaresystemen oder anderen elektronisch auswertbaren Unterlagen. Hierzu schreibt ein Softwareanbieter oder der Auskunftgebende selbst mithilfe der Kommunikationsschnittstelle (s. KOMM) oder der bereitgestellten Software-Bibliothek CORE.connect (s. CONN) ein Statistikmodul als Programmkomponente und integriert diese in das Softwaresystem. Die gewonnenen Daten können als Lieferung im statistikspezifischen XML-Format DatML/RAW gebündelt und verschlüsselt via Internet an die amtliche Statistik übermittelt werden.

Gemeinsamer .CORE-Dateneingang

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den zentralen gemeinsamen .CORE-Dateneingang der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Dort werden Datenlieferungen in Einzelmeldungen zerlegt und an das jeweils zuständige Statistische Amt weitergeleitet. Je nachdem, ob es sich um eine zentrale oder eine dezentrale Statistik handelt, kann diese Zuständigkeit beim Statistischen Bundesamt oder einem der 14 Statistischen Landesämter liegen.

Der Vorteil des gemeinsamen .CORE-Dateneingangs besteht darin, dass eine Datenlieferung mehrere Meldungen zu verschiedenen Statistiken umfassen kann, die für unterschiedliche Statistische Ämter bestimmt sind. Außerdem benötigt jeder Absender somit nur einmalig Zugangsdaten, die beliebig oft für Datenlieferungen über eSTATISTIK.core eingesetzt werden können.

XÖV-zertifiziertes Standardformat für Datenlieferungen an die amtliche Statistik: XStatistik

Die Kommunikation über den .CORE-Dateneingang kann nur in dem Standardformat der amtlichen Statistik XStatistik erfolgen (vollständige Spezifikation s. [SPEZ](#)). In XStatistik sind einheitliche, verfahrensübergreifende XML-Nachrichten, in den Formaten DatML/RAW und DatML/RES, für die Kommunikation zwischen der amtlichen Statistik und den Absendern definiert. Für die Datenlieferung an die amtliche Statistik steht das DatML/RAW-Format zur Verfügung. Das Prüfprotokoll wird im DatML/RES-Format von der amtlichen Statistik an den Absender der Datenlieferung übermittelt.

Kommunikationsschnittstelle zu .CORE

Für die Kommunikation zwischen Absender und amtlicher Statistik stellen wir die Softwarebibliothek CORE.connect sowie den CORE.inspector kostenfrei zur Integration in Ihr Statistikmodul zur Verfügung. Neben der Übermittlung von Meldedaten stehen hier zahlreiche Funktionen zur Verfügung, wie z. B. die generische Erzeugung eines DatML/RAW-Dokuments und die Möglichkeit der Überprüfung einer Datenlieferung vor Versendung. Eine genaue Beschreibung hierzu, sowie weitere Funktionen entnehmen Sie bitte [CONN](#).

Wenn Sie diese Softwarebibliothek nicht nutzen möchten, aber ihre Software Datenlieferungen im DatML/RAW-Format erzeugt, kann die Übermittlung alternativ durch Nutzung der Kommunikationsschnittstelle (s. [KOMM](#)) oder auch über die Webanwendung zu eSTATISTIK.core vorgenommen werden.

Wie werden Datenlieferungen geprüft und welche Prüfmöglichkeiten für DatML/RAW haben Sie?

Datenlieferungen an die amtliche Statistik werden am .CORE-Dateneingang in einem mehrstufigen Verfahren formal gegen sämtliche Vorgaben geprüft, die in dieser Liefervereinbarung festgelegt wurden

Bei Verstößen gegen die Vorgaben kann ggf. die Einzelmeldung abgewiesen werden. Der Absender wird über das Prüfprotokoll informiert, ob seine Meldung angenommen oder abgewiesen wurde. Daher sollte das Prüfprotokoll nach jeder Datenlieferung eingesehen werden. Bei einer Abweisung werden nähere Details aufgeführt.

Aufgrund der möglichen Konsequenz der Abweisung von Meldungen ist es umso wichtiger, dass Sie in Ihrem Statistikmodul bereits bei der Generierung der Daten eine fachliche Prüfung gemäß den Vorgaben der Liefervereinbarung vorsehen. Über die bereitgestellten Softwarebibliotheken CORE.connect und CORE.inspector bieten wir Ihnen die Möglichkeit, bereits vor der Übermittlung sicherzustellen, dass das DatML/RAW-Dokument den Vorgaben der Liefervereinbarung entspricht (s. [CONN](#); "JAVA-Projekt mit Implementierungsbeispielen").

4 Glossar

Absender

Der Absender ist die Stelle, die die Datenlieferung an die amtliche Statistik übermittelt. Er kann entweder als Drittmelder von einem oder mehreren Auskunftgebenden beauftragt werden oder ist der Auskunftgebende selbst. Für Datenlieferungen an den gemeinsamen Dateneingang eSTATISTIK.core erhält der Absender vom Statistischen Bundesamt nach einmaliger Online-Registrierung eine Kennung und ein Passwort.

Zugangsdaten

Zugangsdaten bestehen aus einer Kennung und einem Passwort. Diese werden benötigt, um Datenlieferungen an die amtliche Statistik zu übermitteln. Zugangsdaten zum Verfahren .CORE können unabhängig von der zu meldenden Statistik und unabhängig vom Berichtsempfänger beliebig oft für Datenlieferungen an den .CORE-Dateneingang genutzt werden.

Auskunftgebender

Ein Auskunftgebender im Sinne der amtlichen Statistik ist eine Person, ein Unternehmen oder ein Betrieb, die in der Regel verpflichtet sind, bestimmte Daten an ein Statistisches Amt zu melden. Sowohl der Umfang der zu erhebenden Daten als auch die Periodizität der Erhebungen sind gesetzlich verankert.

Berichtsempfänger

Der Berichtsempfänger ist das Statistische Amt, das die Daten anfordert.

DatML/RAW

DatML/RAW ist ein XML-Dokumenttyp für die Datenlieferung an die amtliche Statistik. Das XML-Schema ist Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik (s. [SPEZ](#)).

Empfänger

Der Empfänger ist der .CORE-Dateneingang. Hier werden eintreffende Datenlieferungen entgegengenommen, geprüft und an den/die Berichtsempfänger weitergeleitet. Der Empfänger bestätigt dem Absender mit einem Eingangsstempel und einem Prüfprotokoll (ab CORE.connect-Version 1.3) den Empfang der Datenlieferung.

Erhebungsbeschreibung

Die Erhebungsbeschreibung ist die formale, maschinell auswertbare Form der Liefervereinbarung im XML-Format, DatML/SDF (s. [SDF](#)). Diese statistikspezifische Erhebungsbeschreibung ist stets zugänglich in der [Öffentlichen Erhebungsdatenbank des Bundes und der Länder](#). Als internes Metadatenformat ist es nicht in XStatistik enthalten.

Prüfprotokoll

Mit dem Eingangsstempel kann der Absender das Prüfprotokoll manuell abrufen. Ab Version 1.3 von CORE.connect wird das Prüfprotokoll direkt als Ergebnis der Übermittlung einer Datenlieferung an den gemeinsamen Dateneingang zurück geliefert. Das Datenformat des Prüfprotokolls, DatML/RES, ist Teil des Nachrichtenformats XStatistik (s. [SPEZ](#)).

StatistikID

Die StatistikID ist ein 4-stelliger, eindeutiger Identifikator zur Kennzeichnung von Statistiken.

Statistikmodul

Ein Statistikmodul ist die Komponente eines Softwareproduktes zur Erzeugung und Übermittlung von Datenlieferungen an den gemeinsamen .CORE-Dateneingang.

XStatistik

Das Lieferdatenformat DatML/RAW ist Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik, das zusätzlich das unter dem Namen DatML/RES bezeichnete Schema des Prüfprotokolls enthält (s. [SPEZ](#)).

5 Struktur von Datenlieferungen

5.1 Datenlieferung und Meldung

Eine Datenlieferung bezeichnet ein Dokument im DatML/RAW-Format, das zur Meldung von statistischen Daten an die amtliche Statistik verwendet wird. Sie enthält genau einen Absender, genau einen Empfänger und mindestens ein Element vom Typ Nachricht. Optional können angegeben werden: Kennzeichnung als Testlieferung, Angaben zum Statistikmodul, Adressänderungen sowie die Anzahl der Nachrichten.

Eine Meldung bezieht sich innerhalb der Datenlieferung auf die Meldedaten eines einzelnen Auskunftgebenden, der zu einer bestimmten StatistikID, für einen bestimmten Berichtszeitraum, an einen bestimmten Berichtsempfänger (zuständiges Statistisches Amt) meldet.

Die flexible Struktur des Dokumenttyps erlaubt die Lieferung von mehreren statistischen Meldungen in einem einzigen Dokument - für beliebige und beliebig viele Statistiken, für unterschiedliche Berichtszeiträume, von unterschiedlichen Auskunftgebenden und für unterschiedliche Berichtsempfänger.

5.2 Nachrichten, Segmente und Datensegmente

Für die Strukturierung von Einzelmeldungen innerhalb einer Datenlieferung können mehrere Elemente vom Typ Nachricht und innerhalb von Nachrichten Segmente verwendet werden. Während es zwischen zwei Nachrichten keinen Bezug gibt, können Metadaten wie Erhebung, Berichtszeitraum und Berichtspflichtiger von mehreren Segmenten gemeinsam genutzt werden. Innerhalb der Segmente sind die Meldungen mit Datensegmenten angesiedelt.

Hierzu werden die Segmente hierarchisch angeordnet, wodurch die Metadaten entlang dieser Baumstruktur - von einem Element Nachricht ausgehend, über mehrere Segmente bis hin zu den Elementen des Typs Datensegment - verteilt werden.

Grundsätzlich werden alle Anordnungsmöglichkeiten von Nachrichten und Segmenten unterstützt. Mehrere Meldungen können in mehreren Segmenten einer Nachricht abgelegt oder auf verschiedene Nachrichten verteilt werden.

Bei Bedarf kann der Absender einer Datenlieferung mit dem Element nachrichtenID jeder Nachricht einen eigenen Identifikator zuordnen. Dieser Identifikator bleibt im Prüfprotokoll enthalten.

Beispiel:

```
<nachricht>
  <erhebung><kennung klasse="ERHID">0498</kennung></erhebung>
  <berichtszeitraum>
  ...
</berichtszeitraum>
<berichtsempfaenger>
  <kennung klasse="STAID">0498</kennung>
</berichtsempfaenger>
<segment>
  <berichtspflichtiger>
    <kennung klasse="MELDID">9900087987</kennung>
    <identifikation>
      <identitaet>
        <organisation>
          <name>Musterorganisation Wiesbaden</name>
        </organisation>
      </identitaet>
      <adresse>
        <strasse>Gustav-Stresemann-Ring</strasse>
        <hausnummer>5</hausnummer>
        <postleitzahl>65185</postleitzahl><ort>Wiesbaden</ort>
      </adresse>
    </identifikation>
    <kontakt>
      <identitaet>
        <person><nachname>Mustermann</nachname></person>
      </identitaet>
      <telefon>0611/9876-1</telefon>
    </kontakt>
  </berichtspflichtiger>
  <datensegment>
    <satz> <!-- Datensatz 1 --> </satz>
    <!-- weitere Datensätze des Berichtspflichtigen -->
  </datensegment>
</segment>
<!-- für jeden weiteren Berichtspflichtigen ein weiteres Segment -->
</nachricht>
```

6 Angaben zur Datenlieferung

6.1 Zeichenkodierung

Für die Datenlieferung an den .CORE-Dateneingang können die Zeichenkodierungen ISO-8859-1 oder UTF-8 verwendet werden. Wir empfehlen dringend, die Datenlieferungen in UTF-8 zu kodieren. Die Menge der erlaubten Zeichen wird dabei auf die "lateinischen Zeichen in Unicode" eingeschränkt, die im Datentyp String.Latin (s. KoSIT) definiert werden. Bitte achten Sie daher darauf, dass bei der Erzeugung Ihrer Datenlieferung Sonderzeichen, wie z. B. Umlaute, korrekt kodiert werden.

6.2 Kennzeichnung als Testlieferung

Testmeldungen sind grundsätzlich möglich und erwünscht. Im Rahmen einer Testlieferung wird der Übermittlungsweg der Datenlieferung vom Statistikmodul zur amtlichen Statistik getestet. Am .CORE-Dateneingang wird ggf. das DatML/RAW-Dokument der Datenlieferung gegen die Vorgaben von DatML/SDF geprüft und die Prüfergebnisse im Prüfprotokoll ausgegeben.

Für Testmeldungen ist das Element `test` in das Element `optionen` einzusetzen. Für das Attribut `kennung` dieses Elementes sind folgende Werte möglich:

100	Daten werden nach Eingangs- und Vorprüfung beim Empfänger verworfen
200	Daten werden nach Eingangs- und Vorprüfung beim Berichtsempfänger verworfen

Beispiel:

```
<optionen>  
<test kennung="100"/>  
</optionen>
```

6.3 Informationen zur Erstellung der Datenlieferung

Zu Dokumentationszwecken sollten unterhalb des Elementes `protokoll` ein Element `dokumentinstanz` angegeben werden, in dem Datum und Uhrzeit der Erzeugung des Lieferdokuments vermerkt werden können. Dieses Element beinhaltet Informationen über die Anwendung, von der die Datenlieferung erzeugt wurde. Hier sollten Angaben zur erzeugenden Anwendung gemacht werden wie Name, Version und Hersteller. Ab DatML/RAW-Version 2.1.0 können zusätzlich auch Kontaktinformationen des für die Anwendung zuständigen Ansprechpartners hinterlegt werden. Diese Angaben sollten stets erfolgen.

Beispiel:

```
<protokoll>
  <dokumentinstanz>
    <datum>20030930</datum> <uhrzeit>105503</uhrzeit>
    <anwendung>
      <anwendungsname>MUSTER-SOFT</anwendungsname>
      <version>1.0</version>
      <hersteller>MUSTER-HERSTELLER</hersteller>
      <kontakt><email>muster-soft@muster-hersteller.de</email></kontakt>
    </anwendung>
  </dokumentinstanz>
</protokoll>
```

6.4 Absender

Der Absender ist die Stelle, die die Datenlieferung an die amtliche Statistik übermittelt. Jede Datenlieferung enthält genau einen Absender. Er kann entweder als Drittmelder von einem oder mehreren Auskunftgebenden beauftragt werden oder ist selbst Auskunftgebender. Der Absender wird durch das Element `kennung` identifiziert. Diese entspricht der CORE-Kennung, die der Auskunftgebende durch die einmalige Online-Registrierung auf der [CORE-Homepage](#) erhält. Als Wert des Attributes `klasse` ist stets "MELDID" anzugeben.

Beispiel:

```
<absender>
  <kennung klasse="MELDID">00019470</kennung>
  <identifikation>
    <identitaet>
      <organisation><name>Schreinerei Müller</name></organisation>
    </identitaet>
    <adresse>
      <strasse>Hauptstrasse</strasse><hausnummer>11</hausnummer>
      <postleitzahl>64853</postleitzahl> <ort>Otzberg</ort>
    </adresse>
  </identifikation>
  <kontakt>
    <identitaet>
      <person><nachname>Mustermann</nachname></person>
    </identitaet>
    <telefon>06162/12345-69</telefon>
  </kontakt>
</absender>
```

6.5 Empfänger

Der Empfänger ist grundsätzlich der .CORE-Dateneingang, an den die Datenlieferung auf direktem Wege übermittelt wird. Dieser Empfänger muss immer angegeben werden. Er wird durch eine Kennung (Element `kennung`) identifiziert. Es ist stets die Kennung "99" zu verwenden:

Beispiel:

```
<empfaenger>
  <kennung klasse="STAID">99</kennung>
</empfaenger>
```

7 Empfangsbestätigung

Der Absender erhält vom Empfänger eine Bestätigung über den Eingang einer Datenlieferung am .CORE-Dateneingang.

7.1 Eingangsstempel

Bis Version 1.3 von CORE.connect erhält der Absender zunächst einen Eingangsstempel. Dieser dient zur Identifizierung der Datenlieferung. Mithilfe dieses Eingangsstempels kann der Absender das Prüfprotokoll manuell abrufen (s. [KOMM](#)).

7.2 Prüfprotokoll

Ab Version 1.3 von CORE.connect oder bei Verwendung der Kommunikationsschnittstelle (s. [KOMM](#)) wird das Prüfprotokoll zusätzlich zum Eingangsstempel unmittelbar nach Übermittlung der Datenlieferung als Antwort zurück geliefert.

Das Prüfprotokoll enthält die Prüfergebnisse für die Datenlieferung. Wurden während der Prüfung Fehler festgestellt, werden diese als Fehlermeldungen im Prüfprotokoll aufgelistet - die Darstellung erfolgt getrennt auf Datenlieferungs- und Meldungsebene.

Im Prüfprotokoll sind die Rollen von Absender und Empfänger in Bezug auf die Datenlieferung vertauscht.

Bitte beachten: Ab Version 2.1 von XStatistik hat sich die Struktur des Prüfprotokolls geändert.

8 Angaben zur Meldung

8.1 Auskunftgebender

Der Auskunftgebende (Element: berichtspflichtiger) ist derjenige, auf den sich die gemeldeten Daten einer Meldung innerhalb der Datenlieferung beziehen. Wenn er selbst die Datenlieferung übermittelt, ist er zugleich Absender der Datenlieferung, und die Angaben des Auskunftgebenden können entfallen. Wenn jedoch ein Dienstleister die Datenlieferung übermittelt, müssen sowohl die Elemente absender als auch berichtspflichtiger angegeben werden.

Der Auskunftgebende wird auf Seiten der Statistik eindeutig über das Hilfsmerkmal BerichtseinheitID identifiziert (s. Kap. 9.1). Über das Element identifikation werden die Namens- und Adressangaben (Element identifikation) zum Auskunftgebenden hinterlegt. Als Wert des Attributes klasse des Elementes kennung ist stets "MELDID" anzugeben. Auskunftgebende, bei denen Dritte die Datenlieferung durchführen, benötigen keine Kennung (s. Kap. 6.4). Für solche Berichtspflichtige kann die Kennung leer gelassen werden.

Zusätzlich zu den Namens- und Adressangaben sollten stets Kontaktinformationen (Element kontakt) angegeben werden.

Beispiel:

```

<berichtspflichtiger>
  <kennung klasse="MELDID">...</kennung>
  <identifikation>
    <identitaet>
      <organisation>
        <name>Musterorganisation</name>
      </organisation>
    </identitaet>
    <adresse>
      <strasse>Viktoriastrasse</strasse><hausnummer>5</hausnummer>
      <postleitzahl>40210</postleitzahl> <ort>Düsseldorf</ort>
    </adresse>
  </identifikation>
  <kontakt>
    <identitaet>
      <person><nachname>Mustermann</nachname></person>
    </identitaet>
    <telefon>0211/9876-1</telefon>
  </kontakt>
</berichtspflichtiger>

```

Für die Mitteilung von Änderungen der Adress- und Kontaktinformationen steht das Element korrektur zur Verfügung.

Beispiel:

```

<berichtspflichtiger>
  <korrektur>
    <identifikation>
      <identitaet>
        <organisation>
          <name>Musterorganisation</name>
        </organisation>
      </identitaet>
      <adresse>
        <strasse>Neue Strasse</strasse><hausnummer>1</hausnummer>
        <postleitzahl>40258</postleitzahl> <ort>Neuer Ort</ort>
      </adresse>
    </identifikation>
    <kontakt>
      <identitaet>
        <person><nachname>Neuer Mitarbeiter</nachname></person>
      </identitaet>
      <telefon>0255/1234-1</telefon>
    </kontakt>
  </korrektur>
</berichtspflichtiger>

```

8.2 Berichtsempfänger

Der Berichtsempfänger ist das Statistische Amt, für das eine Meldung in der Datenlieferung bestimmt ist. Das ist immer das Amt, das die Daten angefordert hat. Als Wert des Attributes klasse des Elementes kennung ist stets "STAID" anzugeben.

Entsprechend muss als Inhalt des Elements kennung einer der folgenden Werte angegeben werden:

01 (=Schleswig-Holstein)	07 (=Rheinland-Pfalz)	13 (=Mecklenburg-Vorpommern)
02 (=Hamburg)	08 (=Baden-Württemberg)	14 (=Sachsen)
03 (=Niedersachsen)	09 (=Bayern)	15 (=Sachsen-Anhalt)
04 (=Bremen)	10 (=Saarland)	16 (=Thüringen)
05 (=Nordrhein-Westfalen)	11 (=Berlin)	
06 (=Hessen)	12 (=Brandenburg)	

Beispiel:

```
<berichtsempfaenger>
  <kennung klasse="STAID">05</kennung>
</berichtsempfaenger>
```

8.3 Erhebungsinformationen

Das Element erhebung muss angegeben werden. Als Wert des Attributs klasse ist stets "ERHID" anzugeben. Als Inhalt des Elements kennung ist die erhebungsspezifische StatistikID anzugeben.

Das Element berichtszeitraum muss in der unten aufgeführten Form angegeben werden. Es können Daten zu mehreren verschiedenen Berichtszeiträumen geliefert werden.

Die Elemente erhebung und berichtszeitraum können entlang des Segmentpfades in beliebiger Reihenfolge angegeben werden, solange jedes Element höchstens einmal vorkommt.

Folgende Angaben sind bei dieser Erhebung zum Aufbau von DatML/RAW zu verwenden:

StatistikId	0498
Klassifikation	ERHID
Berichtszeitraum	2015 (Element string)

Beispiel:

```
<erhebung>
  <kennung klasse="ERHID">0498</kennung>
</erhebung>
```

Beispiel: Jahresherhebung

```
<berichtszeitraum>
  <jahr>2015</jahr>
</berichtszeitraum>
```

Beispiel: Monatserhebung

```
<berichtszeitraum>
  <jahr>2015</jahr>
  <monat>11</monat>
</berichtszeitraum>
```

Beispiel: Quartalerhebung

```
<berichtszeitraum>
  <jahr>2015</jahr>
  <quartal>1</quartal>
</berichtszeitraum>
```

Beispiel: Halbjahreserhebung

```
<berichtszeitraum>
  <jahr>2015</jahr>
  <halbjahr>1</halbjahr>
</berichtszeitraum>
```

9 Vorgaben zu den statistischen Werten

Dieses Kapitel enthält die Liste, der für die genannte Erhebung zu meldenden Merkmale sowie die Vorgaben, in welcher Form die Werte anzugeben sind.

Allgemeines

Der Name des Hilfsmerkmals, Merkmals und der Merkmalgruppe ist als Wert für das Attribut name des entsprechenden Elements (hmm, mm, mmgr) zu verwenden. Der Datentyp beschreibt die Menge der möglichen Werte für das Merkmal. Für jedes Merkmal ist ein zulässiger Wert (Element wert) aus dieser Wertemenge anzugeben. Der Wert eines Hilfsmerkmals oder Merkmals kann nur dann leer gelassen werden, d.h. der Inhalt des Elements wert ist leer, wenn der Datentyp einen solchen Wert zulässt. Für numerische Datentypen ist dies also nicht zulässig. Eine Maßeinheit muss für den Wert eines Merkmals nicht angegeben werden (Attribute des Elements wert).

Bedeutung der Datentypangaben

Die in dieser Liefervereinbarung verwendeten Angaben für den Datentyp eines Hilfsmerkmals oder Merkmals haben die folgende Bedeutung:

Datentyp	Bedeutung	Beispiel
ALN<n>	Alphanumerisch, max. Länge <n> Min. Länge entspricht der max. Länge.	ALN4: Otto
ALN<n> (min.<m>)	Alphanumerisch, max. Länge <n> (min. Länge <m>) Angabe erfolgt nur, wenn min. Länge sich von max. Länge unterscheidet.	ALN12 (min. 2): Mustermann
NOV<n>	Numerisch ohne Vorzeichen, max. Länge <n>	NOV5: 1397
NOV<n>K<m>	Numerisch ohne Vorzeichen, max. Gesamtlänge <n>, davon <m> Nachkommastellen	NOV6K2: 1849,49
NMV<n>	Numerisch mit Vorzeichen, max. Länge <n>	NMV2: -13
NMV<n>K<m>	Numerisch mit Vorzeichen, max. Gesamtlänge <n>, davon <m> Nachkommastellen	NMV6K2: -1849,49
Datum	Datumsangabe in der Form <TT><MM><JJJJ>	01052003

Bedeutung des Felds "Status"

Der Status legt fest, ob der genannte Bestandteil im Datensatz angegeben werden muss (Muss) oder nicht (Kann) sowie zusätzlich bei Merkmalsgruppen, wie oft diese auftreten dürfen. Ist die Angabe an eine bestimmte Bedingung (Bedingt) geknüpft, dann wird diese in der Statusbedingung angegeben. Ist die Bedingung erfüllt, muss der Bestandteil angegeben werden. Ist die Bedingung nicht erfüllt, dann dürfen Merkmalsgruppen nicht angegeben werden.

Status	Bedeutung
Muss	Das Merkmal ist anzugeben.
Kann	Das Merkmal muss nicht angegeben werden.
Vorbedingung	Das Merkmal sollte, wenn die Bedingung erfüllt ist, angegeben werden.
Bedingt	Das Merkmal muss vorliegen, wenn die Bedingung erfüllt ist. Das Merkmal kann jedoch auch angegeben werden, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist.
Strikt Bedingt	Das Merkmal muss vorliegen, wenn die Bedingung erfüllt ist. Jedoch ist die Bedingung auch umkehrbar, d.h. wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, darf das Merkmal nicht vorliegen.

Bedeutung des Felds "Indizierung und Index" bei Merkmalsgruppen

Die Indizierung legt fest, wie der Index der Merkmalsgruppe gebildet wird

Indizierung und Index	Bedeutung
automatisch	Es darf kein Index angegeben werden Beispiel: <mmgr name="Merkmalsgruppe">
über Merkmal	Das angegebene Merkmal muss als Index angegeben werden Beispiel: <mmgr name="Merkmalsgruppe" index="name(Merkmalname)">
direkt	Eine Ganzzahl muss als Index angegeben werden Beispiel: <mmgr name="Merkmalsgruppe" index="1">

9.1 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale enthalten Werte, die pro Meldung eines Auskunftgebenden nur einmal vorkommen dürfen. Sie sind meldungsübergreifende statistische Werte oder notwendige organisatorische Angaben. Der Name des Hilfsmerkmals ist als Wert für das Attribut name des Elements hmm zu verwenden. Die Reihenfolge der Hilfsmerkmale ist beliebig und muss nicht mit der in der folgenden Tabelle übereinstimmen.

Über das Hilfsmerkmal BerichtseinheitID wird ein Auskunftgebender eindeutig identifiziert, d.h. es muss ein Hilfsmerkmal mit dem Namen BerichtseinheitID angegeben werden.

Der Wert für das Hilfsmerkmal BerichtseinheitID ist dem Auskunftgebenden in der Regel bekannt oder wird ihm auf Anfrage von den statistischen Ämtern mitgeteilt. Die BerichtseinheitID ist eine Statistik-Identifikationsnummer. Für Betriebe und Unternehmen besteht diese aus genau 8 Ziffern z1 ... z8 und einer Prüfziffer z9. Die Prüfziffer lässt sich folgendermaßen berechnen:

$$z9 = (2*z1+3*z2+1*z3+5*z4+4*z5+6*z6+2*z7+3*z8) \text{ mod } 7$$

Beispiel:

018158745

Die folgende Tabelle beschreibt alle für diese Erhebung zu liefernden Hilfsmerkmale:

Statistische Größe	Name	Datentyp	Status	Anzugeben, wenn
Statistik-Betriebsnummer des berichtspflichtigen Betriebes (Identnummer)	BerichtseinheitID	NOV9 Wertebereich: 000000000 ++9999999 99	Muss	
Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung	Kapitalbeteiligung	ALN1 1 = bis 50 % 2 = mehr als 50 %	Kann	
Anzahl aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört und zwar am 30. April des Berichtsjahres	ZahIANUnternehmen	NOV6 Wertebereich: 000001 ++ 999999	Kann	
Wirtschaftliche Tätigkeit (überwiegend) des Betriebes	TaetigkeitBetrieb	ALN200 (min. 0)	Kann	
Anzahl aller männlichen Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April des Berichtsjahres	ZahIANMaennlich	NOV6 Wertebereich: 000000 ++ 999999	Kann	
Anzahl aller weiblichen Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April des Berichtsjahres	ZahIANWeiblich	NOV6 Wertebereich: 000000 ++ 999999	Kann	

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruches einer/s Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegen	ArbeitstageJeWoche	NOV1 Wertebereich: 4 ++ 7	Kann	
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit einer/s Vollzeitbeschäftigten in Stunden	WochenarbeitszeitVZ	NOV4K2 Wertebereich: 25.00 ++ 80.00	Kann	
Bemerkungen zu außergewöhnlichen Ereignissen oder Umständen, die Einfluss auf die aktuellen Angaben haben	Bemerkungen	ALN250 (min. 0)	Kann	
Häufigste im Betrieb angewendete Verdienstregelung bzw. 1. Eingliederungsnummer - wird überhaupt keine Verdienstregelung angewendet, es bestehen also nur individuelle Arbeitsverträge, dann ist in kompletter Länge "9" einzutragen	Verdienstregelung1	ALN11 (min. 1)	Kann	
Zweite im Betrieb angewendete Verdienstregelung bzw. 2. Eingliederungsnummer	Verdienstregelung2	ALN11 (min. 0)	Kann	
Dritte im Betrieb angewendete Verdienstregelung bzw. 3. Eingliederungsnummer	Verdienstregelung3	ALN11 (min. 0)	Kann	
Vierte im Betrieb angewendete Verdienstregelung bzw. 4. Eingliederungsnummer	Verdienstregelung4	ALN11 (min. 0)	Kann	
Fünfte im Betrieb angewendete Verdienstregelung bzw. 5. Eingliederungsnummer	Verdienstregelung5	ALN11 (min. 0)	Kann	

Zugehörigkeit des Betriebes zu einer Mindestlohnbranche nach dem Arbeitnehmerentgesetz (AEntG)	BrancheMindestlohnsektor	ALN1 1 = Ja 2 = Nein 3 = Weiß nicht	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVAbschlussdatum1	Datum; Muster: TT.MM.JJJ J	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVAbschlussdatum2	Datum; Muster: TT.MM.JJJ J	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVAbschlussdatum3	Datum; Muster: TT.MM.JJJ J	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVAbschlussdatum4	Datum; Muster: TT.MM.JJJ J	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVAbschlussdatum5	Datum; Muster: TT.MM.JJJ J	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVVerdienstregelung TXT1	ALN100 (min. 0)	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVVerdienstregelung TXT2	ALN100 (min. 0)	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVVerdienstregelung TXT3	ALN100 (min. 0)	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVVerdienstregelung TXT4	ALN100 (min. 0)	Kann	
Angabe nur bei Online-Meldungen per IDEV	IDEVVerdienstregelung TXT5	ALN100 (min. 0)	Kann	
Löste der zum 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn im Betrieb Anpassungsmaßnahmen aus?	ML_Filterfrage	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anmerkungen zur betrieblichen Umsetzung des Mindestlohns, sonstige Anpassungsmaßnahmen	ML_Anmerkungen	ALN500 (min. 0)	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Erhöhung der Arbeitsentgelte je Stunde	ML_Massnahme01	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	

Anpassungsmaßnahme : Verkürzung der Arbeitszeit	ML_Massnahme02	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Einsparung von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen oder ähnlichem	ML_Massnahme03	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Erhöhung der Arbeitsintensität/Produktivität	ML_Massnahme04	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Einstellung von Beschäftigten	ML_Massnahme05	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Entlassung von Beschäftigten	ML_Massnahme06	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Austausch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse	ML_Massnahme07	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Erhöhung der Preise	ML_Massnahme08	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten	ML_Massnahme09	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	
Anpassungsmaßnahme : Reduzierung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen	ML_Massnahme10	ALN1 (min. 0) 1 = Ja 2 = Nein	Kann	

Mehraufwand wegen Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit	ML_Mehraufwand	ALN1 (min. 0) 1 = Kein Mehraufwand 2 = Etwas Mehraufwand 3 = Erheblichen Mehraufwand	Kann	
--	----------------	---	------	--

Beispiel:

```
<hmm name="BerichtseinheitID">
  <wert>018158745</wert>
</hmm>
<hmm name="Hilfsmerkmal">
  <wert>...</wert>
</hmm>
```

9.2 Datensegmente und Datensätze

Die folgende Tabelle beschreibt alle in einem Datensatz für diese Erhebung zu liefernden Merkmale und Merkmalsgruppen. Für jeden Datensatzbestandteil sind der Name, der Status sowie ggf. eine Statusbedingung angegeben. Die aufgeführten Satzbestandteile, Merkmale und Merkmalsgruppen, sind genauer in den Kapiteln 9.3 und 9.4 beschrieben. Die Namen von Merkmalsgruppen sind im Gegensatz zu Merkmalen fett hervorgehoben. Merkmale dürfen in einem Datensatz höchstens einmal vorkommen. Die Reihenfolge, in der die Datensatzbestandteile angegeben werden, ist beliebig und muss nicht mit der in der Tabelle übereinstimmen.

Die in einem Datensatz anzugebenden Merkmale und Merkmalsgruppen können von dem Wert eines oder mehrerer anderer Merkmale abhängen. Wenn es derartige Satzartmerkmale gibt, dann sind diese ebenfalls in der Tabelle angegeben, und es sind für jede Wertkombination die zulässigen Datensatzbestandteile aufgeführt. Gibt es Bestandteile, die unabhängig von den Werten der Satzartmerkmale immer angegeben werden müssen, dann erscheinen diese als erstes in der Tabelle.

Satzartmerkmal Satzart	Merkmale und Merkmalsgruppen in einem Datensatz		
	Name	Status	Anzugeben, wenn
	PersonalNr	Muss	
	FallNr	Muss	
	Verdienstgruppe	Kann	
	NumVerdienstregelung	Kann	
	Leistungsgruppe	Kann	
	Geschlecht	Kann	
Geburtsjahr	Kann		

Eintrittsdatum	Kann	
Taetigkeitsschlüssel	Kann	
Personengruppe	Muss	
Wochenarbeitszeit	Bedingt	ArbeitsstundenBezahlt = LEER
ArbeitsstundenBezahlt	Bedingt	Wochenarbeitszeit = LEER
UeberstundenBezahlt	Kann	
MVerdienstGesamt	Muss	
MVerdienstDavonUeberstd	Kann	
MVerdienstDavonZuschlaege	Kann	
MVerdienstDavonSteuerSoli	Kann	
MVerdienstDavonSV	Kann	
SVArbeitstageGesamt	Kann	
JVerdienstGesamt	Kann	
JVerdienstDavonSonstBez	Kann	
JVerdienstDavonEntgeltumwandlung	Kann	
Urlaubsanspruch	Kann	

9.3 Merkmale

Merkmale enthalten in den ihnen zugeordneten Werten die statistischen Daten einer Erhebung. Ein Merkmal kann ? im Gegensatz zu den Hilfsmerkmalen ? in der Datenlieferung mehrmals vorkommen.

Der Name des Merkmals ist als Wert für das Attribut name des Elements mm zu verwenden.

Merkmale können nur in Datensätzen (Element satz) oder Merkmalsgruppen (Element mmgr) verwendet werden. Ob und unter welchen Bedingungen ein Merkmal in einem Datensatz oder einer Merkmalsgruppe angegeben werden muss, ist in den Kapiteln 9.2 und 9.4 beschrieben.

Statistische Größe	Name	Datentyp
Bezahlte Arbeitsstunden der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ohne Überstunden	ArbeitsstundenBezahlt	NOV5K2 Wertebereich: 000.00 ++ 600.00
Datum des Beschäftigungsbeginns (Monat/Jahr) der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers	Eintrittsdatum	Datum; Muster: MMJJJJ
Fortlaufende Nummer des Berichtsfalles bzw. der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beginnend mit 00001	FallNr	NOV5 Wertebereich: 00001 ++ 99999
Geburtsjahr der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers	Geburtsjahr	NOV4 Wertebereich: 1914 ++ 2000

Geschlecht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers	Geschlecht	ALN1 1 = männlich 2 = weiblich
Entgeltumwandlung; Darunterbetrag des Bruttojahresverdienstes insgesamt in vollen Euro	JVerdienstDavonEntgeltumwandlung	NOV6 Wertebereich: 000000 ++ 999999
Sonderzahlungen und sonst. Bezüge; Darunterbetrag des Bruttojahresverdienstes insgesamt in vollen Euro	JVerdienstDavonSonstBez	NOV7 Wertebereich: 0000000 ++ 9999999
Bruttojahresverdienst - Summe Gesamtbruttoentgelt - der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in vollen Euro	JVerdienstGesamt	NOV8 Wertebereich: 00000001 ++ 99999999
Leistungsgruppe, nach der die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei sonstiger Verdienstregelung vergütet wird	Leistungsgruppe	ALN1 (min. 0) 1 = Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis 2 = Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten 3 = Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung 4 = Angelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen 5 = Ungelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen
Beiträge der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Sozialversicherung; Darunterbetrag des Bruttomonatsverdienstes insgesamt in vollen Euro	MVerdienstDavonSV	NOV5 Wertebereich: 00000 ++ 99999
Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag, aber ohne Kirchensteuer; Darunterbetrag des Bruttomonatsverdienstes insgesamt in vollen Euro	MVerdienstDavonSteuerSoli	NOV6 Wertebereich: 000000 ++ 999999
Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden; Darunterbetrag des Bruttomonatsverdienstes insgesamt in vollen Euro	MVerdienstDavonUeberstd	NOV6 Wertebereich: 000000 ++ 999999

Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit; Darunterbetrag des Bruttomonatsverdienstes insgesamt in vollen Euro	MVerdienstDavonZuschlaege	NOV5 Wertebereich: 00000 ++ 99999
Bruttomonatsverdienst - Gesamtbruttoentgelt abzüglich sonstiger Bezüge - der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in vollen Euro	MVerdienstGesamt	NOV7 Wertebereich: 0000001 ++ 9999999
Nummer der Verdienstregelung (Eingliederungsnummer), nach der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bezahlt wird; entspricht der letzten Ziffer im Namen der Hilfsmerkmale Verdienstregelung<n> (s. Kap. 9)	NumVerdienstregelung	NOV1 Wertebereich: 1 ++ 5
Personalnummer, Name oder andere eindeutige Kennzeichnung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin	PersonalNr	ALN20 (min. 1)
Personengruppe	Personengruppe	ALN3 (min. 1)
Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im Berichtsjahr (Kalenderjahr)	SVArbeitstageGesamt	NOV3 Wertebereich: 001 ++ 365
Tätigkeitsschlüssel für das Meldeverfahren zur Sozialversicherung	Taetigkeitsschluessel	ALN9 (min. 1)
Bezahlte Überstunden der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers	UeberstundenBezahlt	NOV5K2 Wertebereich: 000.00 ++ 400.00
Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers für das Berichtsjahr (Kalenderjahr) ohne Resturlaub	Urlaubsanspruch	NOV2 Wertebereich: 01 ++ 99
Vergütungsgruppe der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gemäß Verdienstregelung	Verdienstgruppe	ALN10 (min. 1)
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers	Wochenarbeitszeit	NOV4K2 Wertebereich: 00.00 ++ 99.00

Beispiel:

```
<mm name="Merkmal1">
  <wert>...</wert>
</mm>
```

9.4 Merkmalsgruppen

Eine Merkmalsgruppe fasst mehrere inhaltlich zusammengehörige Merkmale und Merkmalsgruppen zu einer benannten, indizier- und wiederholbaren Einheit zusammen. Die folgenden Tabellen beschreiben alle für diese Erhebung verwendeten Merkmalsgruppen. Für jede Merkmalsgruppe enthält die Tabelle die zugrunde liegende statistische Größe, den Namen, die Indizierungsmethode und ggf. das Indexmerkmal sowie für jeden Bestandteil Name, Status und ggf. eine Statusbedingung.

Die Namen von Merkmalsgruppen sind im Gegensatz zu Merkmalen fett hervorgehoben. Merkmale dürfen in einer Merkmalsgruppe höchstens einmal vorkommen. Die Reihenfolge, in der die zu einer Merkmalsgruppe gehörenden Bestandteile angegeben werden, ist beliebig und muss nicht mit der in der Tabelle übereinstimmen.

Der Name der Merkmalsgruppe ist als Wert für das Attribut name des Elements mmgr zu verwenden. Durch die Angaben zu Indizierungsmethode und ggf. Indexmerkmal wird festgelegt, ob und wie das Attribut index des Elements mmgr anzugeben ist. Bei einer automatischen Indizierung ist dieses Attribut nicht zu verwenden. Ansonsten muss das Attribut angegeben werden, und zwar bei direkter Indizierung als fortlaufende Nummer und bei indirekter in der Form name(<indexmerkmal>) (s. [SPEZ](#)).

Der Status legt fest, ob der genannte Bestandteil in der Merkmalsgruppe angegeben werden muss oder nicht sowie zusätzlich bei enthaltenen Merkmalsgruppen, wie oft diese auftreten dürfen. Ist die Angabe an eine bestimmte Bedingung geknüpft, dann wird diese in der Statusbedingung angegeben. Ist die Bedingung erfüllt, muss der Bestandteil angegeben werden.

Merkmalsgruppen können nur in Datensätzen (Element satz) oder in anderen Merkmalsgruppen (Element mmgr) verwendet werden. Ob, wie häufig und unter welchen Bedingungen eine Merkmalsgruppe in einer anderen Merkmalsgruppe oder einem Datensatz angegeben werden muss, ist bei dieser Merkmalsgruppe bzw. in Kapitel 9.2 beschrieben.

Beispiel:

```
<mmgr name = "Merkmalsgruppe_1" index = "name(Merkmal1)">
  <mm name = "Merkmal1">
    <wert>123</wert>
  </mm>
  <mm name = "Merkmal2">
    <wert>456</wert>
  </mm>
  <mm name = "Merkmal3">
    <wert>789</wert>
  </mm>
</mmgr>
```

Für diese Erhebung werden keine Merkmalsgruppen verwendet.

Pressemitteilung vom 29. Juni 2016 – 227/16

1,9 Millionen Jobs mit Mindestlohn im April 2015

WIESBADEN – Im April 2015, vier Monate nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, wurden in Deutschland 1,9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde bezahlt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Angaben weiter mitteilt, hatten 1,0 Millionen Jobs einen Stundenlohn von weniger als 8,50 Euro (ohne Auszubildende, Praktikanten und Personen jünger als 18 Jahre). Vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns waren es noch 4,0 Millionen gewesen.

Auf Ostdeutschland entfiel mit 0,5 Millionen gut ein Viertel der Jobs mit Mindestlohn. Das entsprach 11 % aller Beschäftigungsverhältnisse in Ostdeutschland. In Westdeutschland betraf es mit 1,4 Millionen 4 % aller Jobs. Mehr als die Hälfte der Jobs mit Mindestlohn waren geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, sogenannte Minijobs (1,1 Millionen). In Teilzeit wurden 0,5 Millionen Jobs ausgeübt, in Vollzeit 0,3 Millionen. Frauen erbrachten 61 % (1,2 Millionen) der Jobs mit Mindestlohn, Männer 39 % (0,7 Millionen).

Im Durchschnitt wurden in Jobs mit Mindestlohn weniger Arbeitsstunden bezahlt als in Jobs unterhalb des Mindestlohns. Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn wurden im April 2015 im Durchschnitt 36,3 Wochenstunden bezahlt. Das sind rund 9 % weniger Stunden als bei Vollzeitbeschäftigten unterhalb des Mindestlohnniveaus im April 2014 (40,1 Stunden). Vollzeitbeschäftigte mit Mindestlohn verdienten im April 2015 im Durchschnitt monatlich rund 1340 Euro brutto: 4 % mehr als Vollzeitbeschäftigte unterhalb des Mindestlohnniveaus ein Jahr zuvor.

Die 1,0 Millionen Jobs mit einem Stundenlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns sind zu einem Teil gesetzlich vom Mindestlohn ausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel Langzeitarbeitslose, bestimmte Personen unter 18 Jahren, Zeitungszusteller oder Beschäftigte unter bestimmten Tarifverträgen. Ein separater Nachweis ist mit den erhobenen Daten jedoch nicht möglich. Ein weiterer Teil wird unter Umständen nach Mindestlohn bezahlt, kann jedoch wegen der mitunter ungenauen Messung der Arbeitszeit dem nicht zugeordnet werden. Ein verbleibender, nicht bezifferbarer Teil entfällt auf Jobs, die trotz Anrecht den Mindestlohn im April 2015 nicht erhielten.

Dies sind erste Ergebnisse der Verdiensterhebung 2015. Diese Sondererhebung wurde von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt, um kurzfristig Daten zur

Pressemitteilung vom 29. Juni 2016 – 227/16 – Seite 2

Wirkung des Mindestlohns zu gewinnen. Auf freiwilliger Basis berichteten dazu rund 6 000 repräsentativ ausgewählte Betriebe über Bruttoverdienste und Arbeitszeit von circa 70 000 Beschäftigten im April 2015. Die Ergebnisse fanden Verwendung im ersten Bericht der Mindestlohnkommission über die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns.

Jobs im Mindestlohnbereich im April 2015 beziehungsweise 2014

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Jobs im April 2015 mit ...		Jobs im April 2014 mit weniger als 8,50 Euro je Stunde
		Mindestlohn (8,45 bis 8,54 Euro je Stunde)	weniger als Mindestlohn (bis 8,44 Euro je Stunde)	
Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	1000	1 907	1 014	3 974
Frauen	1000	1 158	556	2 453
Männer	1000	749	458	1 521
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin	1000	1 358	832	2 879
Neue Länder	1000	549	182	1 094
Arbeitgeber tarifgebunden	1000	165	236	704
Arbeitgeber nicht tarifgebunden	1000	1 742	778	3 270
Vollzeit (ohne Minijobs)	1000	322	302	884
Teilzeit (ohne Minijobs)	1000	500	233	880
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	1000	1 085	479	2 209
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde	Euro	8,50	7,38	7,20
Vollzeit (ohne Minijobs)	Euro	8,50	7,53	7,37
Teilzeit (ohne Minijobs)	Euro	8,50	7,45	7,32
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	Euro	8,50	6,81	6,78
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche	Stunden	17,1	20,4	19,2
Vollzeit (ohne Minijobs)	Stunden	36,3	38,2	40,1
Teilzeit (ohne Minijobs)	Stunden	24,2	23,3	23,8
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	Stunden	8,2	7,8	9,0

Mindestlohnbereich: Jobs, für die das Mindestlohngesetz gilt (Übergangsregelungen eingeschlossen, Ausnahmen ausgeschlossen), mit einem Bruttoverdienst je Arbeitsstunde in Höhe beziehungsweise bis unter die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

Gesetzlicher Mindestlohn: Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Weil der Stundenlohn in der Erhebung nur näherungsweise gemessen werden konnte, werden hier auch gemessene Stundenlöhne dem Mindestlohn zugerechnet, die geringfügig unter oder über der Höhe des Mindestlohns lagen.

Bruttoverdienst: Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung. Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden, einschließlich bezahlter Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage.

Weitere Auskünfte gibt: Roland Günther,
 Telefon: (0611) 75-3858,
www.destatis.de/kontakt

Verdienststrukturerhebung

Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste
nach § 4 Verdienststatistikgesetz



2014

Erscheinungsfolge: Alle vier Jahre
Erschienen am 08.09.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 0611 / 75 3541

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse.
 - *Erhebungseinheiten*: Betriebe.
 - *Berichtszeitraum*: 2014.
 - *Periodizität*: Alle vier Jahre.
 - *Rechtsgrundlagen*: Verordnung (EG) Nr. 530/1999, Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006.
 - *Qualitätssicherung*: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.
 - *Qualitätsbewertung*: Sehr genaue Statistik aus Angaben der betrieblichen Entgeltabrechnung.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Daten über Niveau, Verteilung und Zusammensetzung der Verdienste und der Arbeitszeiten abhängiger Beschäftigungsverhältnisse.
 - *Nutzer*: Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Mindestlohnkommission, Forschungsinstitute, Privatpersonen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Datengewinnung*: Drei getrennte Verfahren: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben unter Auskunftspflicht, Vollimputation von Daten für Betriebe ohne SV-Beschäftigte und Sekundärnutzung von Daten über Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Es wurden Einzeldaten über 1,0 Millionen Beschäftigungsverhältnisse gesammelt. Die Meldung erfolgte per Online-Formular oder elektronisch per Datenübermittlung.
 - *Datenaufbereitung*: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen. Imputationen bei einzelnen Merkmalen und für Betriebe ohne SV-Beschäftigte.
 - *Hochrechnung*: Gebundene Hochrechnung an Betriebs- und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Sehr gering.
 - *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler*: Insgesamt sehr gering, Gründe: kaum Antwortausfälle, hohe Genauigkeit der Bruttoverdienste - sie entstammen der Entgeltabrechnung der Betriebe, solide Daten zur bezahlten Arbeitszeit. Schwächen bei einzelnen Merkmalen (Beruf, Bildungsstand, Befristung, Urlaubsanspruch).
 - *Revisionen*: Keine, alle veröffentlichten Daten sind endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 9**
- *Aktualität*: Erste Ergebnisse wurden 16 Monate nach dem Berichtszeitraum veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit*: Ergebnisse lagen zum gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zum geplanten Zeitpunkt vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 9**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Wegen unterschiedlicher Abdeckung eingeschränkt. Ab Berichtsjahr 2006 sind Ergebnisse für Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 10**
- Kohärenz der Merkmale mit Vierteljährlicher Verdiensterhebung.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 10**
- Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, Fachserien-Veröffentlichungen, Daten in Online-Datenbanken.
 - Forschungsinstitute können über die Forschungsdatenzentren Zugang zu den erhobenen Mikrodaten erhalten.
 - Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 11**
- Die ehemalige Verdiensterhebung in der Landwirtschaft (EVAS 62311) wurde 2014 eingestellt, weil die Landwirtschaft beginnend mit 2014 von dieser Erhebung abgedeckt wird.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Abhängige Beschäftigungsverhältnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)].

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse und Betriebe mit abhängig Beschäftigten.
- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008): Betriebe.

Für die Wirtschaftsabschnitte O (vollständig) und P (überwiegend) der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus Daten der Personalstandstatistik 2014 abgeleitet. Für Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SV-Beschäftigte) wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus erhobenen Daten imputiert.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin), neue Länder, Bundesländer.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Monatsangaben: April 2014. Jahresangaben: 2014.

1.5 Periodizität

Alle vier Jahre.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nummer 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 1) und Nr. 3.4. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14). Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32), die durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1022/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 3) geändert wurde, und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 10).
- Bundesrepublik Deutschland: Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Zellen unterdrückt, wenn weniger als drei Betriebe zum Zellenwert beitragen (primäre Geheimhaltung). Eine sekundäre Geheimhaltung erfolgt nicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferenten der statistischen Ämter begleitete alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal pro Quartal in den Jahren 2013 bis 2016. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet. Die gemeldeten Daten wurden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen aufgefordert, die Meldung zu überprüfen und sie zu bestätigen oder zu korrigieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

- *Positiv:* Die einzelnen erhobenen Angaben sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung, v.a. der Entgeltabrechnung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeit. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Die Zahl der erfassten Beschäftigungsverhältnisse ist mit 1,0 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.
- *Negativ:* Die Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten wurden über den Tätigkeitsschlüssel 2010 erhoben, den die Betriebe für die Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhalten. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass in nicht wenigen Fällen die Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand hielten, obwohl sie dazu aufgerufen sind.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Verdienststrukturerhebung werden Daten zu Verdiensten erfasst. Sie sind untergliedert nach Wirtschaftszweigen und persönlichen Angaben über die Arbeitnehmer/-innen wie Geschlecht, Geburtsjahr, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Beruf und Ausbildungsabschluss. Zudem werden Merkmale über das Beschäftigungsverhältnis erhoben: Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden, Angaben zu Tarifvertrag, Leistungsgruppe, Art der Beschäftigung und den Umfang des Urlaubsanspruchs. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht damit Aussagen über die Verteilung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss wichtiger Faktoren, die die individuelle Verdiensthöhe bestimmen. Da die Bruttomonatsverdienste gemeinsam mit den monatlichen Arbeitsstunden erfasst werden, können für alle Beschäftigten Bruttostundenverdienste berechnet werden. Die Bruttostundenverdienste werden für wichtige Statistiken ausgewertet, wie z.B. den Gender-Pay-Gap, also den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, oder den Anteil von Niedriglohnbeziehern.

Als Bestandteil des Bruttojahresverdienstes wird der Jahresbetrag der Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung erfragt. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht somit detaillierte Analysen über die individuelle Nutzung dieses Instruments der Altersvorsorge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- *Gebiet:* Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS ("Nomenclature des unités territoriales statistiques", Stand 31.12.2014) und Amtlicher Gemeindeschlüssel AGS (Stand 31.12.2014).
- *Wirtschaftszweig:* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Berufliche Tätigkeit:* Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) und Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08).
- *Ausbildungsabschluss:* Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- *Bruttomonatsverdienst:* Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- *Bezahlte Arbeitsstunden (ohne Überstunden):* Die im April 2014 bezahlten Stunden (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden separat eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so genügt eine qualifizierte Schätzung. In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben. Erfolgt die Entlohnung nicht anhand der Stunden, werden die bezahlten Arbeitsstunden als Produkt der Angabe zur regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit im April 2014 und des Faktors 4,345 (der durchschnittlichen monatlichen Zahl der Wochen) berechnet. Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.
- *Bezahlte Überstunden:* Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Erhebung von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Mindestlohnkommission, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Versicherungsunternehmen genutzt. Für diese Nutzer stehen vor allem Fragen der Verteilung der Bruttoverdienste im Fokus, also der Anteil der

Beschäftigten unter oder über bestimmten Verdienstschwellen bzw. in Verdienstspannen. Die häufigsten Anfragen kommen von Privatpersonen, die sich nach dem durchschnittlichen Verdienst in einem Beruf erkundigen.

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Verwendung für den Gender-Pay-Gap, also den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, durch die Kommission (Generaldirektion Justiz) von Bedeutung.

2.3 Nutzerkonsultation

Informationen über den Datenbedarf der Hauptnutzer, ihre Beurteilung von Vollständigkeit oder Redundanz sowie ihre Zufriedenheit mit den angebotenen Daten wurden nicht gezielt gesammelt.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Preise und Verdienste" eingebracht und entsprechend in den Referentenbesprechungen "Verdienste und Arbeitskosten" diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Forschungseinrichtungen und Privatnutzern, deren Anliegen ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Um den Beantwortungsaufwand so gering wie möglich zu halten und dennoch die vollständige Abdeckung der Grundgesamtheit zu erreichen, wurde die Grundgesamtheit in drei Teile gegliedert und für jeden Teil ein eigenes Verfahren der Datengewinnung eingesetzt. Es wurde darauf geachtet, dass die Teile die Grundgesamtheit lückenlos abdecken und sich nicht überlappen. Die Teile und das jeweilige Verfahren im Einzelnen:

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) in Betrieben mit SV-Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008: Primärerhebung bei einer Stichprobe von Betrieben.* Die Grundgesamtheit der Stichprobe umfasste alle Beschäftigungsverhältnisse in örtlichen Einheiten (Betrieben) mit SV-Beschäftigten der Abschnitte A bis S der WZ 2008 ohne den Abschnitt O und ohne den überwiegenden Teil des Abschnitts P. Die Stichprobe wurde über ein zweistufiges Auswahlverfahren realisiert, das in der ersten Stufe aus einer Betriebsauswahl und in der zweiten Stufe aus einer Auswahl von Beschäftigungsverhältnissen bestand. Die Auswahlgrundlage der ersten Stufe bildete die Bundeskopie des statistischen Unternehmensregisters mit Stand Mai 2014. In die Auswahlgrundlage wurden alle Betriebe mit SV-Beschäftigten einbezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Betriebs (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Betriebs (84 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Betriebs (sieben Größenklassen). Der nominale Stichprobenumfang betrug 60 000 Betriebe, der Auswahlatz im Durchschnitt aller Betriebe 3,4 %. Große Betriebe wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, Betriebe mit 1000 und mehr Beschäftigten wurden zu 100 % erfasst (sogenannte Totalschichten). Die Auswahlgrundlage der zweiten Stufe umfasste alle Beschäftigten eines in der ersten Stufe ausgewählten Betriebs. Für jede der sieben Beschäftigtengrößenklassen wurde ein fester Auswahlatz vorgegeben. Der Auswahlatz nahm mit wachsender Größenklasse ab. Bei Kleinstbetrieben lag er bei 100 %, bei Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten bei 2,5 %. Für die zweite Stufe konnten die Auskunftspflichtigen wählen, ob sie die Auswahl selbst durchführen oder den Statistischen Ämtern der Länder überlassen. In letzterem Fall waren die Angaben aller Beschäftigten zu übermitteln, die zufallsgesteuerte Auswahl und Löschung überzähliger Datensätze nahm das statistische Amt vor. Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 0,8 Millionen Beschäftigungsverhältnissen (hochgerechnet 32,1 Millionen Beschäftigungsverhältnisse).

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) in Betrieben ohne SV-Beschäftigte der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008: Imputation bei einer Stichprobe von Betrieben.* Die Auswahlgrundlage der Stichprobe umfasste alle Betriebe ohne SV-Beschäftigte aber mit mindestens einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis im Berichtsmonat April 2014 der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008 im Verwaltungsdatenspeicher der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Der Verwaltungsdatenspeicher entspricht dem Bestand der Betriebe mit Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Betriebs (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Betriebs (je nach Bundesland die bis zu 38 am stärksten besetzten Abteilungen und eine Restkategorie) und der Zahl der Beschäftigten des Betriebs (fünf Größenklassen). Der Stichprobenumfang betrug 10 000 Betriebe, der Auswahlatz im Durchschnitt 2,3 %. In Analogie zur zweiten Stufe der Stichprobe der Primärerhebung wurden für jeden ausgewählten Betrieb eine Anzahl von Datensätzen von Beschäftigungsverhältnissen erzeugt. Die Anzahl richtete sich nach der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse des Betriebs laut Verwaltungsdatenspeicher. Es wurden rund 22 000 Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse generiert (hochgerechnet 0,9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse).

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) der Wirtschaftsabschnitte O (vollständig) und P (überwiegend) der WZ 2008: Sekundärnutzung einer Teilmenge (Stichprobe) der Datensätze der Personalstandstatistik.* Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildeten die in der Personalstandstatistik des Berichtsjahres 2014 erfassten Beschäftigten des Wirtschaftsabschnitts O und P. Da die Datensätze bereits Beschäftigtenfälle darstellten, erübrigte sich ein zweistufiges Auswahlverfahren, die Stichprobe wurde einstufig gezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Arbeitsortes (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig (7 Wirtschaftsgruppen), dem Geschlecht (männlich, weiblich), der Beschäftigtengruppe (6 Gruppen aus der Kombination von Beamte/Tarifbeschäftigte mit

Bund/Land/Kommune) sowie der Höhe des Bruttomonatsverdienstes (6 Größenklassen). Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 0,2 Millionen Sätzen (hochgerechnet 4,2 Millionen Beschäftigungsverhältnisse). Der Auswahlsatz lag im Mittel bei 6,2 %.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die Befragung wurde dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Auskunftspflichtig waren dabei die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten. Die Merkmale wurden per Online-Formular erhoben. Alternativ wurde das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core angeboten. Bei diesem Verfahren werden Statistikdaten automatisiert aus dem Rechnungswesen gewonnen und online an eine zentrale Annahmestelle übermittelt. Vier Fünftel der Auskunftspflichtigen meldeten per Online-Formular und ein Fünftel über eSTATISTIK.core. Gemäß Bundesstatistikgesetz waren die Meldungen online zu übermitteln. Im begründeten Einzelfall konnte eine Ausnahme von der Online-Meldepflicht beantragt und auf einem Papierfragebogen gemeldet werden. Der Fragebogen befindet sich im Anhang.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Die Daten des Verwaltungsdatenspeichers lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Daten der Personalstandstatistik lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

- Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Obwohl ein Großteil der Erhebungsmerkmale den betrieblichen Datenbanken der Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalwirtschaft entnommen wurde, kam es zu zahlreichen fehlerhaften Meldungen. Die Unstimmigkeiten wurden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Verbleibende fehlende Angaben wurden anhand von plausiblen Vergleichswerten individuell ergänzt. Maschinelle Imputationen wurden allein zur Vervollständigung des erhobenen Tätigkeitsschlüssels 2010 eingesetzt. Die Ausprägung "Abschluss unbekannt" der Teilschlüssel Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (bei 24 % aller Beschäftigungsverhältnisse angegeben) bzw. Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (bei 18 % aller Beschäftigungsverhältnisse angegeben) wurden durch imputierte Werte ersetzt. Die Imputationen wurden mit einem Hot-Deck-Verfahren nach dem Nearest-Neighbour-Prinzip mit der kanadischen Software CANCEIS (CANadian Census Edit and Imputation System) erzeugt.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Für diese Betriebe lagen aus dem Verwaltungsdatenspeicher lediglich die Merkmale Wirtschaftszweig und amtlicher Gemeindegemeinschaft vor. Alle anderen Merkmale des Betriebs und der Beschäftigungsverhältnisse wurden mit dem oben beschriebenen Verfahren mit der Software CANCEIS imputiert. Die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses wurden dabei von ein und demselben Spenderdatensatz übertragen. Die Spenderdatensätze stellen die erhobenen Datensätze. Hochgerechnet 0,9 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse bzw. 2,3 % aller Beschäftigungsverhältnisse wurden so vollimputiert.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Merkmale wurden aus den verfügbaren Merkmalen der Personalstandstatistik abgeleitet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten dabei direkt übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2014 (bei tariflichen Änderungen auf April 2014 zurückgeschätzt). Alle anderen Merkmale stellten dadurch im Grunde Item-Non-Response dar, der durch Imputationen kompensiert wurde. So erfolgte die Kodierung des Berufs und der höchsten Abschlüsse der allgemeinen und der beruflichen Bildung unter plausiblen Annahmen anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Für geringfügig Beschäftigte enthielt die Personalstandstatistik keine Angabe über die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden. Die Angabe wurde mit dem bereits beschriebenen Verfahren mit der Software CANCEIS imputiert. Als Datenspende dienten Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse aus der Primärerhebung des jeweiligen Bundeslandes.

- Korrektur echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response)

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr hohe Unit-Response-Quote auf der ersten Stufe der Auswahl: 97,7 % der auskunftspflichtigen Betriebe meldeten. Der Unit-Non-Response der ersten Auswahlstufe wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Korrekturfaktor für Antwortausfall erhielten.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Unit-Non-Response möglich.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Unit-Non-Response möglich.

- Hochrechnung

Es wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Die für GREG typischen Hilfsvariablen waren die Anzahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten des Betriebs und die Zahl der Betriebe mit abhängig Beschäftigten im April 2014 laut Verwaltungsdatenspeicher der statistischen Ämter. Die gebundene Hochrechnung erfolgte auf Ebene der Betriebe. Als Ausgangsgewicht des GREG-Verfahrens diente das Produkt aus dem Faktor bei freier Hochrechnung und dem

Korrekturfaktor für Antwortausfall. Auf der zweiten Stufe der Stichprobenziehung auf Ebene der Beschäftigungsverhältnisse wurde die freie Hochrechnung angewandt. Die endgültigen Hochrechnungsfaktoren der Beschäftigungsverhältnisse wurden als Produkt der gebunden berechneten Faktoren der Betriebe und der frei berechneten Faktoren der zweiten Stufe berechnet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung war nicht erforderlich und erfolgte nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Nach Schätzungen benötigt ein Auskunftspflichtiger durchschnittlich knapp sechs Stunden für die Bearbeitung der Verdienststrukturerhebung. In Summe entspricht dies einem Beantwortungsaufwand von rund 6,4 Millionen Euro.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Beantwortungsaufwand.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Beantwortungsaufwand.

Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Die gesetzliche Erhöhung der Obergrenze der Stichprobe von 34 000 Betrieben im Berichtsjahr 2010 auf 60 000 Betriebe im Berichtsjahr 2014 wurde kompensiert, indem die Betriebe insgesamt rund 0,8 statt bisher 1,6 Millionen Beschäftigtendatensätze liefern mussten. Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde erfolgreich durchgeführt: Nur 5,2 % der Betriebe der Stichprobe hatten bereits zum vorherigen Berichtsjahr 2010 gemeldet. Von den kleinen Betrieben mit 10 bis 49 Beschäftigten waren lediglich 67 bereits vier Jahre zuvor Melder (0,3 %). Bei Betrieben ohne SV-Beschäftigte und bei Betrieben der Abschnitte O und P, die bereits zur Personalstandstatistik meldeten, wurde keine Erhebung durchgeführt sondern vorhandene Daten verwendet oder Daten geschätzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung, v.a. der Entgeltabrechnung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeit. Diese wurden teilweise von den meldenden Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Landesämtern umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Zum anderen ist die Zahl der erfassten Beschäftigungsverhältnisse mit rund einer Million außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand im Erhebungsteil eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der geschätzte relative Standardfehler beträgt für einige zentrale Ergebnisse:

- durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst je Beschäftigungsverhältnis: 0,18 %,
- durchschnittlicher Bruttoverdienst je Arbeitsstunde: 0,15 %,
- Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) mit weniger als 8,50 Euro Bruttostundenverdienst: 0,69 %,
- Anteil der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) mit Niedriglohn: 0,47 %.

Aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler; in der Regel nimmt die Präzision jedoch mit der Zahl der Beschäftigten, die einer Gliederungsgruppe zugehören, zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Für die erste Auswahlstufe der Stichprobe der Primärerhebung war die Bundeskopie des statistischen Unternehmensregisters mit Stand Mai 2014 die Auswahlgrundlage. Das Unternehmensregister bildete dabei nicht die im Jahr 2014 wirtschaftlich aktiven Betriebe ab, sondern eher die des Jahres 2012. Für einen Teil der Betriebe der Stichprobe (rund 5 %) wurde folglich während der Feldarbeit Anfang 2015 festgestellt, dass sie nicht mehr existierten oder aus anderem Grund nicht zur Grundgesamtheit gehörten. Diese Übererfassung hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse. Die im Gegenzug zwischen 2012 und 2015 neu gegründeten Betriebe konnten in Ermangelung einer Auswahlgrundlage nicht in die Stichprobe einbezogen werden, sie führten zu einer Untererfassung von Betrieben und Beschäftigten. Die Untererfassung wurde durch das Hochrechnungsverfahren korrigiert.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildete der Verwaltungsdatenspeicher der statistischen Ämter, der dem kompletten Datenbestand der Betriebe mit Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit entspricht. Es sind keine nennenswerten systematischen Mängel bekannt.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Auswahlgrundlage bildeten die Daten der Personalstandstatistik 2014. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Auswahlgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

Die Auswahlgrundlagen der Primärerhebung und der Sekundärnutzung mussten im Wirtschaftsabschnitt P so aufeinander abgestimmt werden, dass es weder zu Doppelerfassungen noch zu Abdeckungslücken kommt. Beides kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Die Abgrenzung erfolgte anhand des Wirtschaftszweigs und des sogenannten Sektorkennzeichens des Unternehmensregisters. Das Sektorkennzeichen erlaubt die Unterscheidung der staatlichen und der privatwirtschaftlichen Betriebe. Die staatlichen Betriebe wurden aus der Primärerhebung ausgeschlossen, weil ihre Daten bereits in der Personalstandstatistik vorliegen. In der Feldarbeit wurden nur wenige verbliebene Doppelerfassungen festgestellt, die korrigiert wurden.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr niedrige Quote echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response) auf der ersten Stufe der Auswahl: Nur 2,3 % der auskunftspflichtigen Betriebe meldeten nicht. Für die meist innerbetriebliche Auswahl der zweiten Stufe kann keine Quote echter Antwortausfälle berechnet werden. Vergleiche mit anderen Statistiken lassen jedoch den Schluss zu, dass zu wenige Beschäftigte mit extrem hohen Bruttoverdiensten gemeldet wurden, diese Beschäftigten also ein höheres Non-Response-Risiko besaßen. Der Unit-Non-Response der ersten Auswahlstufe wurde kompensiert. Der Unit-Non-Response der zweiten Auswahlstufe konnte nicht kompensiert werden.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Antwortausfall möglich.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Antwortausfall möglich.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten wurden nicht direkt erfragt, sondern über den Tätigkeitsschlüssel 2010 erhoben, den die Betriebe für die Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhalten. Dieses Verfahren stellte eine wesentliche Erleichterung für die Befragten und die statistischen Ämter dar. Es band aber die Qualität der daraus gewonnenen Merkmale und der darauf aufbauenden Umschlüsselungen in international gebräuchliche Klassifikationen für den Beruf (ISCO-08) und die Ausbildung (ISCED 2011) an die Qualität dieses Schlüssels. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass in nicht wenigen Fällen die Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand hielten, obwohl sie dazu aufgerufen sind. Im Aufbereitungsprozess konnte dies kaum wirksam überprüft werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten merklich fehlerbehaftet sind. Das gilt nicht für die Angabe zum Umfang der Beschäftigung (Vollzeit oder Teilzeit). Zwar wurde auch diese Angabe dem Tätigkeitsschlüssel entnommen, jedoch wurde sie anhand der anderen Abgaben zur Arbeitszeit von den Statistischen Ämtern der Länder überprüft und in vielen Fällen vom meldenden Betrieb daraufhin aktualisiert. Die Betriebe machten häufig Fehler bei der Angabe des Urlaubsanspruchs von Teilzeitbeschäftigten, weil sie nicht wie gefordert den Urlaubsanspruch bezogen auf den Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten angaben oder bei geringfügig Beschäftigten nicht den gesetzlichen Mindestanspruch berücksichtigten. In solchen Fällen wurde die Angabe durch den gesetzlichen Mindestanspruch ersetzt. Das Ausmaß der möglichen Verzerrung ist nicht bekannt. Die Betriebe machten mitunter Fehler bei der Angabe der Wochenarbeitszeit von geringfügig Beschäftigten, sodass die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden zu groß und der Bruttostundenverdienst zu gering ausfiel. Nur Fälle mit Bruttostundenverdiensten unter 2 Euro wurden überprüft und ggf. korrigiert. Inwieweit Verzerrungen durch nicht korrigierte Fälle bestehen, ist nicht bekannt.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Da die Spenderdatensätze aus der Primärerhebung stammten, wurden ihre etwaigen Messfehler mit übertragen.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Keine bekannten Verzerrungen.

- Modellbedingte Effekte:

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Keine bekannten Effekte.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Keine bekannten Effekte.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Eine Reihe von Merkmalen konnte unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. Da z.B. keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorlagen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Beschäftigten die Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies wurde bei der Berechnung unter der Annahme der Lohnsteuerklasse 1 berücksichtigt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe der Altersangabe und der Bildungsabschlüsse geschätzt. Sie fällt dadurch tendenziell zu hoch aus. Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist im Abschnitt P vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden hier nicht üblich sind. Für den Abschnitt O gilt dies jedoch nicht, da besondere Arbeitszeiten hier in bestimmten Tätigkeiten üblich sind, beispielsweise bei Polizei und Feuerwehr. Es liegen keine Informationen über Unternehmensgrößen vor. Da es sich ausschließlich um

Beschäftigte im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Beschäftigte) angesetzt. Ferner lagen für den Jahresbetrag der Entgeltumwandlung keine Angaben vor, er wurde mit dem Wert Null belegt. Die Gesamtzahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Entgeltumwandlung wird damit zu niedrig ausgewiesen, nach Ergebnissen der Arbeitskostenerhebung 2012 um schätzungsweise 1 %.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher sind veröffentlichte Daten endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher sind veröffentlichte Daten endgültig.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher sind veröffentlichte Daten endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse wurden 16 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (Pressemitteilung vom 6. April 2016).

Da die Erhebung rückblickend Angaben für das gesamte Berichtsjahr erfasst, kann sie erst im Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beginnen. Die Feld- und Aufbereitungsphase dauert angesichts der vielen Erhebungsmerkmale, der großen Fallzahl zu erhebender Beschäftigungsfälle und der zahlreichen Rückfragen und Korrekturen normalerweise bis zum April/Mai des zweiten, auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Die Veröffentlichung erster ausgewählter Ergebnisse des Berichtsjahrs 2014 wurde wegen des außerordentlichen Datenbedarfs der Mindestlohnkommission beschleunigt und vorgezogen.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Statistik wurden Eurostat pünktlich, vor dem gesetzlich festgelegten Termin (30. Juni 2016) am 27.04.2016 übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich mit einer ersten Pressemitteilung am 06.04.2016.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 ["Nomenclature des unités territoriales statistiques" (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden sind nicht Teil der Zielsetzung der Statistik. Sie werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, denn der Zufallsfehler der Stichprobe ist hier meist zu groß.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit zunehmend mehr Wirtschaftszweige ab. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde erstmals eine vollständige Abdeckung der Wirtschaftsabschnitte A bis S der WZ 2008 erreicht und zudem erstmals Betriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten erfasst. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, eine identische Abdeckung zu Grunde zu legen. Die Veröffentlichungen des Berichtsjahrs 2014 sind somit grundsätzlich nicht mit Veröffentlichungen früherer Berichtsjahre vergleichbar.

Für das Berichtsjahr 2014 wurde erstmals eine gebundene Hochrechnung eingeführt, um größere Kohärenz zu anderen Statistiken hinsichtlich der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen. Das Verfahren führte zu höheren absoluten Beschäftigtenzahlen (ca. +9 %). Auch bei gleicher Abgrenzung der ausgewerteten Beschäftigungsverhältnisse können absolute Angaben somit nicht mit früheren Erhebungen verglichen werden.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügen jedoch zusätzlich über Ergebnisse des Berichtsjahrs 2014 in Abdeckung und Hochrechnung wie zum Berichtsjahr 2010. Auf dieser Basis lassen sich bei Bedarf vergleichbare Ergebnisse für 2010 und 2014 erstellen. Für das Produzierende Gewerbe lassen sich zudem als längste verfügbare Zeitreihe Ergebnisse für die Berichtsjahre 1995 bis 2014 zusammenstellen.

Das Statistische Bundesamt hat im Jahr 2012 rückwirkend Ergebnisse für den Abschnitt L der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 erstellt und frühere Berichtsjahre in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 umgeschlüsselt (unveröffentlicht). Es ist somit in der Lage, Zeitreihen der Abschnitte B bis K für die Berichtsjahre 2001 bis 2014 und Zeitreihen der Abschnitte B bis S für die Berichtsjahre 2006 bis 2014 zu bilden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Verdienststrukturerhebung ist thematisch am engsten mit der Vierteljährlichen Verdiensterhebung verwandt. Die verwendeten Definitionen und Klassifikationen sind identisch, die Methodik sehr ähnlich. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich der abgedeckten Beschäftigten: Die Vierteljährliche Verdiensterhebung deckt nur eine Teilmenge der Verdienststrukturerhebung ab. Auszubildende und Beschäftigte in Altersteilzeit werden nicht erfasst, ebenso Beschäftigte des Wirtschaftsabschnitts A der WZ 2008 und eines großen Teils der Kleinbetriebe. Da die nicht abgedeckten Beschäftigungsverhältnisse eher unterdurchschnittliche Verdienste aufweisen, liegen die durchschnittlichen Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung meist unter denen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung, z.B. beim durchschnittlichen Bruttojahresverdienst Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) 2014: Verdienststrukturerhebung 45 793 Euro, Vierteljährliche Verdiensterhebung 46 575 Euro.

Ein wesentlicher Unterschied liegt zudem in den erhobenen Datensätzen und den damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten: Die Verdienststrukturerhebung erhebt Datensätze für einzelne Beschäftigungsverhältnisse, die Vierteljährliche Verdiensterhebung erhebt Datensätze für Beschäftigtengruppen (Summensätze). Die Daten der Verdienststrukturerhebung sind dadurch vielfältiger auswertbar, u.a. können Verteilungsparameter wie Median oder Dezile berechnet werden.

Die Verdienststrukturerhebung liefert auch Angaben über die Zahl der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse (April 2014: 37,2 Millionen). Diese sind grundsätzlich kohärent, unterscheiden sich aber von Ergebnissen des Mikrozensus (EVAS-Nr. 12211, Jahresdurchschnitt 2014: 35,6 Millionen abhängig Erwerbstätige), der Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (EVAS-Nr. 13321, Jahresdurchschnitt 2014: 38,3 Millionen Arbeitnehmer/-innen) und der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (März 2014: 29,9 Millionen SV-Beschäftigte und 7,6 Millionen geringfügig Beschäftigte). Die Unterschiede beruhen vor allem zum einen darauf, dass die genannten Statistiken abhängig Beschäftigte abbilden, also um Mehrfachbeschäftigungen ein und derselben Person bereinigt sind. Zum anderen erfasst die Verdienststrukturerhebung ausschließlich Beschäftigungsverhältnisse, die den gesamten Berichtsmonat bestanden und für die im Berichtsmonat eine Verdienstzahlung stattfand. Das schließt Beschäftigungen aus, die nicht monats-scharf begonnen bzw. beendet wurden, aber auch Beschäftigungen, die im Berichtsmonat vertraglich bestanden, für die aber keine Zahlung stattfand. Letzteres hat vor allem Auswirkungen auf die gemessene Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse, denn diese sind oft "Springer" mit längeren Pausen der Beschäftigung und der Verdienstzahlung. So ermittelte die Verdienststrukturerhebung für April 2014 für die Wirtschaftsabschnitte A bis S der WZ 2008 rund 5,8 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse gegenüber ca. 7,4 Millionen laut Beschäftigungsstatistik.

Im Unterschied zum Mikrozensus können in der Verdienststrukturerhebung Nebenbeschäftigungen sowie Schüler und Studenten nicht erkannt und bei der Zählung der Normalarbeitnehmer/-innen und atypisch Beschäftigten ausgeschlossen werden. Insbesondere die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse fällt dadurch höher aus als die Zahl der atypisch Beschäftigten des Mikrozensus.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind. Für diese Statistik sind keine internen Inkohärenzen bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Verdienststrukturerhebung stellt Basisdaten für die Gewichtung des Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten des Statistischen Bundesamtes (EVAS-Statistik 62221) bereit.

Die Verdienststrukturerhebung bildet die Basis für die jährlichen Schätzungen des Gender-Pay-Gaps, also des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern, des Statistischen Bundesamtes. Die jährlichen Fortschätzungen werden unter der Bezeichnung "Jahresschätzung Verdienststruktur" (EVAS-Statistik 62121) zusammengefasst.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung vom 06.04.2016: "4 Millionen Jobs vom Mindestlohn betroffen".

Alle Pressemitteilungen sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Fachserie 16 "Verdienste und Arbeitskosten", Verdienststrukturen.

Online-Datenbank

National erfolgt keine Veröffentlichung in einer Online-Datenbank.

Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen aller Mitgliedstaaten: Thema Bevölkerung und soziale Bedingungen -> Arbeitsmarkt -> Verdienste -> Gehalts- und Lohnstrukturerhebung.

Zugang zu Mikrodaten

Die Mikrodaten sind über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie über Eurostat (Daten mehrerer Mitgliedstaaten) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

- Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>):

IM FOKUS vom 02.06.2016 "Mindestlohn: interaktive Karte zeigt besonders betroffene Regionen".

- Statistische Ämter der Länder:

Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese sind u. a. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes zu erreichen (<http://www.destatis.de>).

- Kundenspezifische Anfragen und Auswertungen:

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Für "Wirtschaft und Statistik", das Wissenschaftsmagazin des Statistischen Bundesamtes, ist ein Methodenbericht in Vorbereitung.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen dieser Statistik werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgewoche angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die ehemalige Verdiensterhebung in der Landwirtschaft (EVAS 62311) wurde 2014 eingestellt, weil die Landwirtschaft beginnend mit 2014 von dieser Erhebung abgedeckt wird.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **24** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Angaben über das Unternehmen

Wirtschaftszweig 0 Identnummer

- 1 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen. 09
- 1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
- 2 Anzahl aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **des Unternehmens am 30. April 2014** **1** 10

B Angaben über den Betrieb

- 1 **Wirtschaftliche Tätigkeit**
Falls die wirtschaftliche Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht, korrigieren Sie diese bitte. Bei der Ausführung verschiedener Tätigkeiten geben Sie diejenige an, mit der die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt ist.
- _____
- _____

- 2 Anzahl aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **im Betrieb** mit Vergütung für den gesamten Monat April 2014. **1 2**
- Männer 11
- Frauen 12

- 3 In Betrieben ab einer bestimmten Größe muss nicht für alle unter B2 erfassten Beschäftigten der Arbeitnehmerbogen ausgefüllt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, sind hier Auswahlvorgaben eingetragen. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand. **3** Startzahl
 Auswahlabstand

i Alternativ können Sie alle unter B2 erfassten Beschäftigten im Arbeitnehmerbogen eintragen, die Auswahl übernimmt das statistische Amt.

- Anzahl der von Ihnen insgesamt beigefügten, ausgefüllten Arbeitnehmerbogen
- 4 Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt. 14
- 5 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden. 15 ,

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Angaben zu Verdienstregelungen

1 Bezahlung nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung

In die nachfolgende Übersicht sind sämtliche Verdienstregelungen einzutragen, die im Betrieb im **April 2014** angewendet wurden. Dazu zählen auch Mindestlohnregelungen und allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge. Die häufigste Verdienstregelung ist unter der laufenden Nummer 1 einzutragen. Die 11-stellige Eingliederungsnummer der Verdienstregelung entnehmen Sie bitte unserer Online-Datenbank unter www.destatis.de/tarifdatenbank.

Identnummer

Sollte in der Online-Datenbank Ihr Tarifvertrag oder Ihre Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, senden Sie den Vertrag/die Vereinbarung bitte dem für Ihren Betrieb zuständigen statistischen Amt zum Aufnehmen zu. **4**

Bitte tragen Sie sämtliche Verdienstregelungen ein, auch wenn Sie im Arbeitnehmerbogen keine Angaben zu den Vergütungsgruppen machen können.

Für Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen ist als Platzhalter 9999999999 einzutragen.

Betrieb wendet weder einen Tarifvertrag noch eine Betriebsvereinbarung an, sondern ausschließlich individuelle Arbeitsverträge.

Verdienstregelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung der Verdienstregelung (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“	Abschlussdatum	Eingliederungsnummer lt. Tarifdatenbank
1	<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>	16 <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>
2	<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>	17 <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>
3	<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>	18 <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>
4	<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>	19 <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>
5	<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>	20 <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zutreffenden Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 02 des Arbeitnehmerbogens eintragen.

2 Gehört Ihr Betrieb zu einer Branche, in der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gelten? **5**

Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen. 31

- 1 = Ja
- 2 = Nein
- 3 = Weiß nicht

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Beschäftigte und ermöglicht somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit.

Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z. B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit, Tarifbindung. Damit ergibt sich die Möglichkeit, deren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen.

Die Verdienststrukturerhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit.

Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Die Erhebung wird alle vier Jahre bei ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Verfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt. Die ausgewählten Betriebe haben mindestens für die Anzahl der Beschäftigten, die das mathematisch-statistische Auswahlverfahren bestimmt, Angaben zu liefern. Wahlweise können die Angaben für alle Beschäftigten geliefert werden.

Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer im Sinne des § 7 g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179, zu finden auf www.destatis.de unter „Rechtsgrundlagen“) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht.

In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen/Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 9 VerdStatG ist eine Übermittlung an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission (ABl. L 164 vom 18.06.2013, S. 16) darf innerhalb Eurostats oder anderer Zugangseinrichtungen, die von Eurostat anerkannt wurden, für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift gewährt werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf darüber hinaus Forschungseinrichtungen für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Einzeldatensätzen gewährt werden, auf die Verfahren der statistischen Offenlegungskontrolle angewandt wurden, um die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeitigen besten Verfahren auf ein angemessenes Maß zu verringern. Der Zugang darf nur gewährt werden, wenn in der Forschungseinrichtung geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und – mit Ausnahme von Name und

Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet bzw. gelöscht. Die Angabe von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet, dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann. Name und Anschrift sowie Identnummer des Betriebes werden zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG sowie die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die Rentenversicherungsnummer (Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung) ist ein Hilfsmerkmal, das lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung dient. Das Merkmal wird nach Abschluss der Überprüfung der gemeldeten Merkmale auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemeinsam mit der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit in einem unumkehrbaren Verschlüsselungsverfahren zu einem anonymisierten Schlüssel umgewandelt und nach der Umwandlung sofort gelöscht.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine Versicherungsnummern der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Unter Wirtschaftszweig ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit),
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beamte/Beamtinnen,
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 **Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2014** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2014 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April auslaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3 Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind im Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4 Bitte prüfen Sie sorgfältig, um welche Art von Dienstvereinbarung es sich handelt. Es ist zu unterscheiden zwischen

- **Branchentarifverträgen**, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- **Firmentarifverträgen**, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- **Anerkennungstarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen** zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Für Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen ist als Platzhalter 9999999999 einzutragen.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen keinesfalls der Branchentarifvertrag anzugeben, sondern die Verdienstregelung, welche die Anwendung regelt. Das könnte ein Anerkennungstarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung sein. Sollte in der Online-Datenbank dieser Anerkennungstarifvertrag oder diese Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, senden Sie uns den Vertrag/die Vereinbarung bitte zum Aufnehmen zu.

- 5 Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) können in den dort aufgeführten Branchen Mindestlöhne festgesetzt werden. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung. Bitte geben Sie „Ja“ an, wenn Ihr Betrieb einer Branche angehört, für die ein Mindestlohn nach dem AEntG gilt. Bitte geben Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie selbst höhere Löhne als den Mindestlohn zahlen. Alle geltenden Mindestlohnregelungen finden Sie unter www.zoll.de.

- 6 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Name der/des Beschäftigten, falls ohne Versicherungsnummer beschäftigt.

(Anmerkung: Die Angabe dient als Identifikator für eventuelle Rückfragen und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von vorhandenen Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung.)

7 In Spalte 02 bitten wir, die dazu passende laufende Nummer aus dem ausgefüllten Betriebsbogen auf Seite 2 (Verdienstregelung) einzutragen.

8 Soweit die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, tragen Sie bitte hier (Spalte 03), die zutreffende **Vergütungsgruppe** (Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe) genau ein.

Ersatzweise können in Spalte 04 auch die unter Nr. 9 der Erläuterungen beschriebenen Nummern der Leistungsgruppen (1–5) angegeben werden.

Liegen Ihnen **Eingliederungsanweisungen** für die angewendeten Tarifverträge vor, dann geben Sie bitte hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Vergütungsgruppe (Spalte 03) an. Bilden bei der **analytischen Arbeitsbewertung** die Punktwerte unmittelbar – ohne Benennung einer Vergütungsgruppe – die Grundlage für die Vergütung der Arbeitnehmer/-innen, bitten wir, die Punktwerte für die Ausbildung und Berufserfahrung aus der Gesamtpunktzahl für die ausgeübte Tätigkeit zu ermitteln und als Ersatz für die Vergütungsgruppe in Spalte 03 des Fragebogens für Arbeitnehmer/-innen einzutragen.

9 Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/-innen den nachfolgend definierten **Leistungsgruppen** zuzuordnen.

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit **Aufsichts- und Dispositionsbefugnis**. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/-innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/-innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die **umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse** erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit **sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten**, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/-innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Meister/-innen).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

10 Anzugeben ist das **Eintrittsdatum** in das Unternehmen. Es entspricht dem Datum des Beschäftigungsbeginns laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 1 Nummer 4.

11 Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV).

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

12 Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

13 Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im April 2014 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

– Sind für Vollzeitbeschäftigte keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.

– Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.

– Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 12 ein.

– Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Stunden in Spalte 11 ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat April 2014 bezahlten Stunden (siehe Spalte 11 bzw. folgenden Punkt 14) anzugeben.

14 Die im April 2014 **bezahlten Stunden** (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 12 eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir um eine qualifizierte Schätzung.

In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben, auch wenn die Entlohnung monatlich erfolgt.

- 15** Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.
- 16** Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- 17** Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.
- 18** Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.
- 19** Bitte tragen Sie hier die **Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/-innen zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein, also den Teil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der im Bruttomonatsverdienst eingeschlossen ist. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, bitte ersatzweise den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eintragen. Einzubeziehen sind auch Beiträge von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.
- 20** Die Abfrage dient der taggenauen Ermittlung des Bezugszeitraums des erfragten Bruttojahresverdienstes. Bitte geben Sie dazu die Summe der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage (**SV-Tage**) aller zwölf Monate des Kalenderjahres 2014 an. Das heißt bei Beschäftigung für ein volles Jahr sind 360 Tage einzutragen. Bestand die Beschäftigung nicht das volle Jahr oder gab es Monate mit Teillohnzahlungszeitraum, z. B. wegen Ein- oder Austritts in die Firma, unbezahlten Urlaubs oder Ende der Lohnfortzahlung, so sind für jeden vollen Monat mit Beschäftigung 30 Tage und für jeden vollen Monat ohne Beschäftigung null Tage anzusetzen. Für Teillohnzahlungszeiträume sind die anteiligen SV-Tage, d. h. die effektiv angefallenen Kalendertage mit Arbeitsentgelt, anzusetzen. Für nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist die Berechnung analog zu führen.
- 21** Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2014 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten **Gesamtbruttoentgelts** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.
- 22** Als Sonderzahlungen des Kalenderjahres 2014 ist die Summe der im Kalenderjahr gezahlten **sonstigen Bezüge** des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- 23** Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an **Entgeltumwandlung** im Jahr 2014 ein. Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert). Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.
- 24** Bitte geben Sie hier den **Urlaubsanspruch** für das Kalenderjahr 2014 in Tagen – ohne Resturlaubstage – an. Für Teilzeitbeschäftigte ist der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollbeschäftigten anzugeben. Arbeitet z. B. ein Teilzeitbeschäftigter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und liegt der Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten bei 30 Tagen, so sind 15 Tage einzutragen.

Verdienststrukturerhebung 2014

Arbeitnehmerbogen **1** **2**

VS1

Identnummer

1

Bogenart

Bogennummer

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Angaben für den Monat April													
Rentenversicherungsnummer (ersatzweise Name der Person) 6	Lfd. Nr.	Lohn-, Gehalts- oder Leistungsgruppe				Persönliche Merkmale				Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen		Lfd. Nr.	
		Entlohnung nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung		Bei sonstiger Dienstregelung 2	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	Geburtsjahr	Datum des Beschäftigungsbegins Monat/Jahr 10	Personengruppe 11	Tätigkeitsschlüssel 12	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 13	Bezahlte Stunden (ohne Überstunden) Bei Kurzarbeit immer angeben 14		Bezahlte Überstunden 15
		Lfd. Nr. der Dienstregelung aus dem Betriebsbogen 7	Vergütungsgruppe 8	Leistungsgruppe									
Beispiel	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01
65170839J003		2	IV		1	1960	071985	101	121422211	40,00	174,00	10,50	
	0												0
	1												1
	2												2
	3												3
	4												4
	5												5
	6												6
	7												7
	8												8
	9												9

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung gelöscht. Vgl. Unterrichtung

Verdienststrukturerhebung 2014

Arbeitnehmerbogen **1 2**

VS1

Identnummer

1

Bogenart

Bogennummer

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2014				Angaben für das Jahr 2014				Lfd. Nr.		
	Bruttomonatsverdienst				Bruttojahresverdienst						
	Gesamtbruttoentgelt abzüglich sonstiger Bezüge 13	Gesamtverdienst für Überstunden 17	darunter		Summe Gesamtbruttoentgelt 21	Sozialversicherungspflichtige Tage 20	darunter			Entgeltumwandlung 23	Urlaubsanspruch für das Jahr 2014 (ohne Resturlaub) 24
Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit 18			Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 19			Sonderzahlungen (sonstige Bezüge) 22	20	21		
01	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	01

	2683	170	60	466	550	360	33596	2400	1344	30	
0											0
1											1
2											2
3											3
4											4
5											5
6											6
7											7
8											8
9											9